

Nationalrat

Herbstsession 2017

15.073 s Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Entwurf des Bundesrates

vom 4. November 2015

Beschluss des Ständerates

vom 14. Dezember 2016

*Zustimmung zum Entwurf, wo nichts
vermerkt ist*

Beschluss des Nationalrates

vom 13. September 2017

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

1

**Bundesgesetz
über die Finanzdienstleistungen
(Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 95, 97, 98 und 122
Absatz 1 der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrats vom 4. November 2015²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2015 8901

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****1. Titel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Zweck und Gegenstand****Art. 1**

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern sowie die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen durch die Finanzdienstleister und trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

² Dazu legt es die Anforderungen für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen fest, regelt das Anbieten von Finanzinstrumenten und erleichtert die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche der Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern.

² Dazu legt es die Anforderungen für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen fest und regelt das Anbieten von Finanzinstrumenten.

...

Art. 2 Geltungsbereich**Art. 2****Art. 2**

¹ Dem Gesetz sind unabhängig von der Rechtsform unterstellt:
a. Finanzdienstleister;
b. Kundenberaterinnen und -berater;
c. Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten.

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind:
a. die Schweizerische Nationalbank (SNB);
b. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ);
c. Vorsorgeeinrichtungen und andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Vorsorgeeinrichtungen), sowie patronale Stiftungen (patronale Wohlfahrtsfonds);

² ...

c. ...

... (patronale Wohlfahrtsfonds); Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtun-

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

d. Versicherungsunternehmen im Sinn des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (VAG);

e. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, soweit ihre Tätigkeit dem VAG untersteht;

f. die Ombudsstellen nach VAG.
(siehe Art. 3 Bst. b Ziff. 6 und Art. 62)

gen verwalten; Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten;

d. soweit ihre Tätigkeit dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) untersteht:

1. Versicherungsunternehmen;
2. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
3. Ombudsstellen.

e. *Streichen*

f. *Streichen*

g. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. Vermögenswerte: Finanzinstrumente und andere Finanzanlagen;
- b. Finanzinstrumente:
 1. Beteiligungspapiere:
 - Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungs- oder Stimmrechte verleihen, wie Partizipations- oder Genussscheine
 - Effekten, die bei Umwandlung oder Ausübung des darin verbrieften Rechts den Erwerb von Beteiligungspapieren nach Strich 1 desselben Emittenten oder derselben Unternehmensgruppe ermöglichen,
 2. Forderungspapiere: Effekten, die nicht Beteiligungspapiere sind,
 3. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nach den Artikeln 7 und 119 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006³,
 4. strukturierte Produkte, namentlich kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit

Art. 3

...

a. *Streichen*

b. ...

1. ...

– ...

– Effekten, ...

...

nach Strich 1 ermöglichen, sobald diese zur Umwandlung angemeldet wurden,

2. ...

Bundesrat

Maximalrendite und Zertifikate,
 5. Derivate nach Artikel 2 Buchstabe c
 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes
 vom 19. Juni 2015⁴,
 6. rückkaufsfähige Lebensversicherungen
 mit kursabhängigen Leistungen und
 Abfindungswerten sowie Kapitalisations-
 und Tontinengeschäfte,
 7. Einlagen, deren Rückzahlungswert
 oder Zins risiko- oder kursabhängig ist,
 ausgenommen solche, deren Zins an
 einen Zinsindex gebunden ist,
 8. Anleiensobligationen: Anteile an ei-
 nem Gesamtdarlehen mit einheitlichen
 Bedingungen;
 c. Effekten: vereinheitlichte und zum
 massenweisen Handel geeignete Wert-
 papiere, Wertrechte, Derivate und
 Bucheffekten;
 d. Finanzdienstleistung: die folgenden
 für Kundinnen und Kunden erbrachten
 Tätigkeiten:
 1. der Erwerb oder die Veräusserung von
 Finanzinstrumenten,
 2. die Annahme und Übermittlung von
 Aufträgen, die Finanzinstrumente zum
 Gegenstand haben,
 3. die Verwaltung von Vermögenswerten
 (Vermögensverwaltung),
 4. die Erteilung von persönlichen
 Empfehlungen, die sich auf Geschäfte
 mit Finanzinstrumenten beziehen
 (Anlageberatung),
 5. die Gewährung von Krediten für
 die Durchführung von Geschäften mit
 Finanzinstrumenten;

e. Finanzdienstleister: Personen, die
 gewerbsmässig Finanzdienstleistungen

Ständerat

6. *Streichen*
 (siehe Art. 2 Abs. 2 und Art. 62)

d. ...

3. die Verwaltung von Finanzinstrumenten
 (Vermögensverwaltung),

Nationalrat

e. ...

Bundesrat

in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen;

f. Kundenberaterinnen und -berater: natürliche Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringen;

g. Emittenten: Personen, die Effekten begeben oder zu begeben beabsichtigen;

h. Angebot: jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument selber enthält;

i. öffentliches Angebot: an das Publikum gerichtetes Angebot;

j. Ersteller: Personen, die ein Finanzinstrument erstellen oder Änderungen an einem bestehenden Finanzinstrument, einschliesslich Änderungen seines Risiko- und Renditeprofils oder der mit einer Anlage des Finanzinstruments verbundenen Kosten, vornehmen.

Art. 4 Kundensegmentierung

¹ Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu:

- a. Privatkundinnen und -kunden;
- b. professionelle Kunden;
- c. institutionelle Kunden.

² Als Privatkundinnen und -kunden gelten Kundinnen und Kunden, die keine professionellen Kunden sind.

Ständerat**Nationalrat**

... erbringen, wobei Gewerbmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt;

Art. 4**Art. 4**

Bundesrat

³ Als professionelle Kunden⁵ gelten:

- Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁶, dem Finanzinstitutsgesetz vom ...⁷ und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁸;
- Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁹;
- ausländische Kundinnen und Kunden, die einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
- Zentralbanken;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie.

⁴ Als institutionelle Kunden¹⁰ gelten professionelle Kunden nach Absatz 3 Buchstaben a–d sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

⁵ Der Bundesrat kann weitere Kundenkategorien als professionell bezeichnen. Er orientiert sich dabei namentlich an internationalen Standards.

⁵ Weil es sich bei den professionellen Kunden hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird statt der Paarform nur die männliche Form verwendet.

⁶ SR **952.0**

⁷ SR ...; BBl **2015** 9139

⁸ SR **951.31**

⁹ SR **961.01**

¹⁰ Weil es sich bei den institutionellen Kunden um juristische Personen handelt, wird statt der Paarform nur die männliche Form verwendet.

Ständerat

³ ...

c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht ...

g. ...
Tresorerie oder grosse Unternehmen;

h. für vermögende Privatkundinnen und –kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

⁵ Als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet:

- Bilanzsumme: 20 Millionen Franken,
- Umsatzerlös: 40 Millionen Franken,
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Nationalrat

³ ...

g. *Gemäss Bundesrat*

g^{bis}. grosse Unternehmen.

⁵ ...

3. Eigenkapital: mindestens 2 Millionen Franken.

Bundesrat

⁶ Nicht als Kundinnen gelten Gesellschaften eines Konzerns, für die eine andere Gesellschaft des gleichen Konzerns eine Finanzdienstleistung erbringt.

⁷ Finanzdienstleister können auf eine Kundensegmentierung verzichten, wenn sie alle Kundinnen und Kunden als Privatkundinnen und -kunden behandeln.

Art. 5 Opting-out und Opting-in

¹ Vermögende Privatkundinnen und -kunden können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out). Der Bundesrat kann die Eignung dieser Personen als professionelle Kunden zusätzlich von Voraussetzungen, namentlich von fachlichen Qualifikationen, abhängig machen.

Ständerat**Art. 5**

¹ Vermögende Privatkundinnen und -kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out). (*Rest streichen*)

^{1bis} Als vermögend im Sinne von Absatz 1 gilt, wer glaubhaft erklärt, dass sie oder er:

- a. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt; oder
- b. über ein Vermögen von mindestens 2 Millionen Franken verfügt.

Nationalrat

^{5bis} Der Bundesrat kann weitere Kundenkategorien als professionell bezeichnen. Er orientiert sich dabei namentlich an internationalen Standards.

Art. 5

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

^{1ter} Professionelle Kunden nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe f können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.

^{1quater} Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a oder c in Verbindung mit Absatz 4 als institutionelle Kunden gelten, können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.

² Professionelle und institutionelle Kunden können erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen (Opting-in).

³ Institutionelle Kunden können erklären, dass sie nur als professionelle Kunden gelten wollen.

⁴ Finanzdienstleister informieren vor dem Erbringen von Finanzdienstleistungen ihre Kundinnen und Kunden, wenn diese nicht als Privatkundinnen und -kunden gelten, und klären sie über die Möglichkeit zum Opting-in auf.

⁵ Die Erklärungen nach Absatz 1–3 müssen schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen

1. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

Art. 6 Pflicht zur Aus- und Weiterbildung

¹ Kundenberaterinnen und -berater müssen über hinreichende Kenntnisse über

² Professionelle Kunden können erklären, ...

Art. 6

^{1ter} ...
... Buchstabe f und g können erklären,
...

² Professionelle Kunden, die keine institutionellen Kunden im Sinn von Artikel 4 Absatz 4 sind, können erklären, ...

Art. 6

Bundesrat

die Verhaltensregeln nach diesem Gesetz sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen.

² Die Finanzdienstleister bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung.

³ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Kundenberaterinnen und -berater fest, für die keine angemessenen Mindeststandards bestehen.

Art. 7 Verantwortung der Finanzdienstleister

¹ Die Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Kundenberaterinnen und -berater über die Aus- und Weiterbildung verfügen, die für die zu erbringenden Dienstleistungen erforderlich ist.

² Sie stellen sicher, dass sich die Kundin oder der Kunde über die Aus- und Weiterbildung der Kundenberaterin oder des Kundenberaters informieren kann.

2. Kapitel: Verhaltensregeln**1. Abschnitt: Grundsatz****Art. 8**

¹ Finanzdienstleister müssen beim Erbringen von Finanzdienstleistungen die aufsichtsrechtlichen Pflichten nach diesem Titel befolgen.

Ständerat

² *Streichen*

³ *Streichen*

Art. 7

Streichen

Art. 8

... befolgen. Soweit diese bestehen und erfüllt werden, sind auch identische zivilrechtliche Pflichten erfüllt.

Nationalrat

² Die Finanzdienstleister bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung. Der Bundesrat kann diese Standards für die jeweilige Branche als verbindlich erklären.

Art. 8

¹ ...

... befolgen. Mit deren Einhaltung sind auch gleichgerichtete zivilrechtliche Pflichten erfüllt.

Bundesrat

² Sie handeln dabei im bestmöglichen Interesse ihrer Kundinnen und Kunden und mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

³ Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen.

2. Abschnitt: Informationspflicht**Art. 9** Inhalt und Form der Information

¹ Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden über:

- a. ihren Namen und ihre Adresse
- b. ihr Tätigkeitsfeld und ihren Aufsichtsstatus;
- c. die Möglichkeit, sich über die Aus- und Weiterbildung der Kundenberaterin oder des Kundenberaters zu informieren;
- d. die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle gemäss dem 5. Titel.

² Sie informieren zusätzlich über:

- a. die angebotene Finanzdienstleistung und die damit verbundenen Risiken und Kosten;
- b. die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte;
- c. die angebotenen Finanzinstrumente und die damit verbundenen Risiken und Kosten;
- d. das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot;
- e. die Art und Weise der Verwahrung der Finanzinstrumente und die damit verbundenen Risiken und Kosten.

Ständerat

² *Streichen*

Art. 9

¹ ...

c. *Streichen*

d. ...

... 5. Titel; und
e. die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken.

² ...

a. die persönlich empfohlene Finanzdienstleistung ...

c. *Streichen*

e. *Streichen*

Nationalrat**Art. 9**

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

^{2bis} Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten stellen die Finanzdienstleister der Privatkundin oder dem Privatkunden zusätzlich das Basisinformationsblatt zur Verfügung, sofern ein solches für das empfohlene Finanzinstrument zu erstellen ist (Art. 60–62). Bei zusammengesetzten Finanzinstrumenten ist nur für dieses ein Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen.

^{2ter} Kein Basisinformationsblatt muss zur Verfügung gestellt werden, wenn die Dienstleistung ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen besteht.

³ Die Informationen müssen verständlich sein. Sie können den Kundinnen und Kunden in standardisierter Form abgegeben und elektronisch mitgeteilt werden.

³ *Streichen*
(siehe Art. 10 Abs. 3^{bis})

^{3bis} Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist (Art. 37–39), ist der Privatkundin oder dem Privatkunden ein Prospekt auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⁴ Werbung muss als solche gekennzeichnet sein.

Art. 10 Zeitpunkt der Informationen**Art. 10** Zeitpunkt und Form der Informationen**Art. 10**

¹ Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden vor Abschluss des Vertrags oder vor Erbringen der Dienstleistung.

² Beim Angebot von Finanzinstrumenten, für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist (Art. 60–62), stel-

² Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, ...

Bundesrat

len die Finanzdienstleister ihren Privatkundinnen und -kunden dieses Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung.

³ Berechnet sich der Wert eines Finanzinstruments gestützt auf die Entwicklung eines oder mehrerer anderer Finanzinstrumente und besteht für diese Instrumente ein Basisinformationsblatt, so gilt die Pflicht von Absatz 2 für diese Dokumentationen sinngemäss.

⁴ Beim Angebot von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist (Art. 37–39), stellen die Finanzdienstleister ihren Privatkundinnen und -kunden diesen Prospekt auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

⁵ Ergeben sich bei den Informationen nach Artikel 9 wesentliche Änderungen, so informiert der Finanzdienstleister die Kundin oder den Kunden:

- beim nächsten Kundenkontakt, wenn es sich um Informationen nach Artikel 9 Absatz 1 handelt;
- umgehend, wenn es sich um Informationen nach Artikel 9 Absatz 2 handelt.

Ständerat

... zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden unter Abwesenden, kann das Basisinformationsblatt mit Zustimmung der Kundin oder des Kunden nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzdienstleister dokumentieren diese Zustimmung.

³ *Streichen*

^{3bis} Die Informationen können den Kundinnen und Kunden in standardisierter Form physisch oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
(siehe Art. 9 Abs. 3)

⁴ *Streichen*

Nationalrat

... zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung unter Abwesenden, kann das ...

⁵ *Streichen*

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****3. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen****Art. 11** Prüfpflicht

Finanzdienstleister, die eine Anlageberatung oder eine Vermögensverwaltung erbringen, führen eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch.

Art. 12 Angemessenheitsprüfung

Ein Finanzdienstleister, der die Anlageberatung für einzelne Transaktionen erbringt, ohne dafür das gesamte Portfolio zu berücksichtigen, muss sich über die Kenntnisse und Erfahrungen seiner Kundinnen und Kunden erkundigen und vor der Empfehlung von Finanzinstrumenten prüfen, ob diese für die Kundin oder den Kunden angemessen sind.

Art. 13 Eignungsprüfung

Ein Finanzdienstleister, der die Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder die Vermögensverwaltung erbringt, muss sich über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie über die Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin oder des Kunden erkundigen, bevor er ihr oder ihm im Rahmen der Anlageberatung geeignete Finanzinstrumente empfiehlt oder im Rahmen der Vermögensverwaltung entsprechende Anlagen tätigt.

Art. 13

...

... erkundigen. Diese Kenntnisse und Erfahrungen beziehen sich auf die Finanzdienstleistung und nicht auf die einzelnen Transaktionen.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Art. 14 Ausnahme von der Pflicht, die Angemessenheit oder die Eignung zu prüfen

¹ Finanzdienstleister, deren Dienstleistung ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen besteht oder auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden erbracht wird, müssen weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durchführen.

² Sie informieren die Kundinnen und Kunden vor der Dienstleistungserbringung nach Absatz 1, dass keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchgeführt wird.

Art. 15 Angemessenheits- und Eignungsprüfung bei professionellen Kunden

Bei professionellen Kunden kann der Finanzdienstleister ohne gegenteilige Anhaltspunkte davon ausgehen, dass die professionellen Kunden über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind.

Art. 15

Bei professionellen Kunden kann der Finanzdienstleister davon ausgehen, dass diese über ...

Art. 14

¹ Bei blosser Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen müssen weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durchgeführt werden.

³ Bei professionellen Kunden kann der Finanzdienstleister davon ausgehen, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind. (*siehe Art. 15*)

Art. 15

Streichen
(*siehe Art. 14 Abs. 3*)

Bundesrat

Art. 16 Nicht beurteilbare oder fehlende Angemessenheit oder Eignung

¹ Reichen die Informationen, die der Finanzdienstleister erhält, nicht aus, um die Angemessenheit oder die Eignung eines Finanzinstruments zu beurteilen, so weist er die Kundin oder den Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung darauf hin, dass er diese Beurteilung nicht vornehmen kann.

² Ist der Finanzdienstleister der Auffassung, dass ein Finanzinstrument für seine Kundinnen und Kunden nicht angemessen oder geeignet ist, so rät er ihnen vor der Erbringung der Dienstleistung ab.

4. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft

Art. 17 Dokumentation

¹ Finanzdienstleister dokumentieren in geeigneter Weise:

- a. die mit den Kundinnen und Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen und die über sie erhobenen Informationen;
- b. die Information nach Artikel 14 Absatz 2 oder die Tatsache, dass sie den Kundinnen und Kunden nach Artikel 16 von der Erbringung der Dienstleistung abgeraten haben;
- c. die für Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen.

² Bei der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung dokumentieren sie zu-

Ständerat

Art. 16

² ...

... oder geeignet ist, so warnt er sie.

³ Kenntnisse und Erfahrungen können durch Aufklärung der Kundinnen und Kunden erstellt werden.

Art. 17

² Bei der Anlageberatung dokumentieren sie ...

Nationalrat

Art. 16

² *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat

sätzlich die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung, die zum Erwerb, zum Halten oder zur Veräußerung eines Finanzinstruments führt.

Art. 18 Rechenschaft

¹ Finanzdienstleister stellen ihren Kundinnen und Kunden eine Kopie der Dokumentation nach Artikel 17 zu oder machen sie ihnen in anderer geeigneter Weise zugänglich.

² Zudem legen sie Rechenschaft ab über:

- a. die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen;
- b. die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios;
- c. die mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten.

³ Der Bundesrat regelt den Zeitpunkt und den Mindestinhalt der Informationen nach Absatz 2.

5. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen**Art. 19** Bearbeitung von Kundenaufträgen

¹ Finanzdienstleister beachten bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung.

² Der Bundesrat regelt, wie die Grundsätze nach Absatz 1 zu erfüllen sind, namentlich hinsichtlich der Verfahren und Systeme zur Abwicklung von Kundenaufträgen.

Ständerat

..., die zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzinstruments führt.

Art. 18

¹ Finanzdienstleister stellen ihren Kundinnen und Kunden auf Wunsch eine Kopie ...

² Zudem legen sie auf Anfrage der Kundinnen und Kunden Rechenschaft ab über:

- a. ...

Nationalrat

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 20** Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen**Art. 20**

¹ Finanzdienstleister stellen sicher, dass bei der Ausführung der Aufträge ihrer Kundinnen und Kunden das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird.

² In finanzieller Hinsicht berücksichtigen sie neben dem Preis für das Finanzinstrument auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie die Entschädigungen Dritter nach Artikel 28 Absatz 3.

³ Sie erlassen interne Weisungen über die Ausführung von Kundenaufträgen.

³ Sofern sie Mitarbeiter beschäftigen, die Kundenaufträge ausführen, erlassen sie der Anzahl solcher Mitarbeiter und der Betriebsstruktur angemessene Weisungen über die Ausführung von Kundenaufträgen.

Art. 21 Verwendung von Finanzinstrumenten von Kundinnen und Kunden

¹ Finanzdienstleister dürfen nur Finanzinstrumente aus Kundenbeständen als Gegenpartei borgen oder als Agent solche Geschäfte vermitteln, wenn die Kundinnen und Kunden diesen Geschäften in einer von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Vereinbarung vorgängig schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form ausdrücklich zugestimmt haben.

² Die Zustimmung der Kundinnen und Kunden ist nur gültig, wenn sie:
a. über die mit solchen Geschäften ver-

Bundesrat

bundenen Risiken in verständlicher Weise aufgeklärt worden sind;

b. einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen für die auf den ausgeliehenen Finanzinstrumenten fällig werdenden Erträge haben; und
c. für die ausgeliehenen Finanzinstrumente entschädigt werden.

³ Ungedeckte Geschäfte mit Finanzinstrumenten von Privatkundinnen und -kunden sind nicht zulässig.

6. Abschnitt: Institutionelle Kunden**Art. 22**

Bei Geschäften mit institutionellen Kunden finden nur die Verhaltensregeln nach den Artikeln 8, 9, 10 Absätze 1 und 5, 18 Absatz 2 und 19–21 Anwendung.

3. Kapitel: Organisation**1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen****Art. 23 Angemessene Organisation**

Finanzdienstleister stellen durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sicher.

Ständerat**6. Abschnitt: Institutionelle und professionelle Kunden****Art. 22**

¹ Bei Geschäften mit institutionellen Kunden finden die Bestimmungen dieses Kapitels keine Anwendung.

² Professionelle Kunden können die Anwendung der Verhaltensregeln nach den Artikeln 9, 10, 17 und 18 durch ausdrücklichen Verzicht ausschliessen.

Nationalrat

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 24** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

² Finanzdienstleister, die nicht nach Artikel 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹¹ beaufsichtigt werden, stellen zudem sicher, dass nur Personen als Kundenberaterinnen und -berater für sie tätig sind, die im Beraterregister (Art. 31) eingetragen sind.

Art. 25 Bezug Dritter

¹ Finanzdienstleister können für die Erbringung von Finanzdienstleistungen Dritte beziehen.

² Sie ziehen nur Personen bei, die über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Bewilligungen und Registereinträge verfügen, und instruieren und überwachen die beigezogenen Personen sorgfältig.

Art. 26 Dienstleisterkette

¹ Finanzdienstleister, die einem anderen Finanzdienstleister den Auftrag erteilen, für Kundinnen und Kunden eine Finanzdienstleistung zu erbringen, bleiben für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kundeninformationen sowie die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 9–18 verantwortlich.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

² Hat der beauftragte Finanzdienstleister begründeten Anlass zur Vermutung, dass die Kundeninformationen unzutreffend sind oder die Pflichten nach den Artikeln 9–18 durch den auftraggebenden Finanzdienstleister nicht eingehalten wurden, so erbringt er seine Dienstleistung erst, wenn er die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen sowie die Erfüllung der Verhaltensregeln sichergestellt hat.

2. Abschnitt: Interessenkonflikte**Art. 27** Organisatorische Vorkehrungen

¹ Finanzdienstleister treffen angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen.

² Kann eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies offenzulegen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere bezeichnet er Verhaltensweisen, die aufgrund von Interessenkonflikten in jedem Fall unzulässig sind.

Art. 28 Entschädigungen Dritter

¹ Finanzdienstleister dürfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen von Dritten Entschädigungen nur annehmen, wenn sie:

Art. 28

¹ ...

Bundesrat

a. die Kundinnen und Kunden vorgängig ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben; oder

b. die Entschädigung vollumfänglich an die Kundinnen und Kunden weitergeben.

² Die Information der Kundinnen und Kunden muss Art und Umfang der Entschädigung beinhalten und vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsschluss erfolgen. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so informiert der Finanzdienstleister seine Kundinnen und Kunden über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten.

³ Als Entschädigung gelten Leistungen, die dem Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung von Dritten zufließen, insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

Art. 29 Mitarbeitergeschäfte

¹ Finanzdienstleister sehen Massnahmen vor, mit denen sich verhindern lässt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Informationen, über die sie nur aufgrund ihrer Funktion verfügen, missbräuchlich für Geschäfte auf eigene Rechnung nutzen.

² Sie erlassen eine interne Weisung über die erforderlichen Überwachungs-massnahmen.

Ständerat

a. ...

... haben und diese darauf verzichten;
oder

b. ...

² ...

... und die
Bandbreiten. Auf Anfrage legen die
Finanzdienstleister die effektiv erhaltenen
Beträge offen.

Nationalrat

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****4. Kapitel: Beraterregister****Art. 30** Registrierungspflicht

Kundenberaterinnen und -berater von in- und ausländischen Finanzdienstleistern, die nicht nach Artikel 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹² beaufsichtigt werden, dürfen ihre Tätigkeit in der Schweiz erst ausüben, wenn sie in einem Beraterregister eingetragen sind.

Art. 30

¹ Kundenberaterinnen und -berater von inländischen Finanzdienstleistern, ...

Art. 30

¹ ...

...
beaufsichtigt werden, sowie Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern dürfen ihre Tätigkeit

...

² Der Bundesrat kann Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen Kunden nach Artikel 4 oder institutionellen Kundinnen und Kunden erbringen.

³ Er kann die Ausnahme nach Absatz 2 davon abhängig machen, dass Gegenrecht gewährt wird.

Art. 31 Registrierungsvoraussetzungen

¹ Kundenberaterinnen und -berater werden in das Beraterregister eingetragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie:

- a. die im Register einzutragenden Aus- und Weiterbildungen nach Artikel 6 absolviert haben;
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen; und
- c. selbst als Finanzdienstleister oder der

Art. 31**Art. 31**

¹ ...

...
wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie:
a. die Anforderungen nach Artikel 6 erfüllen;

Bundesrat

Finanzdienstleister, für den sie tätig sind, einer Ombudsstelle (Art. 77) angeschlossen sind.

² Nicht ins Beraterregister eingetragen werden Kundenberaterinnen und -berater:

- a. die nach den Artikeln 92–94 dieses Gesetzes oder nach den Artikeln 86 und 86a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004¹³ strafrechtlich verurteilt oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172^{ter} des Strafgesetzbuches¹⁴ im Strafregister eingetragen sind; oder
- b. gegen die für die einzutragende Tätigkeit ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 33a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁵ (FINMAG) oder ein Berufsverbot nach Artikel 33 FINMAG vorliegt.

³ Sind die Kundenberaterinnen und -berater als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für einen Finanzdienstleister tätig, so kann die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b durch diesen erfüllt werden.

Art. 32 Inhalt

Das Beraterregister enthält mindestens folgende Angaben über die Kundenberaterinnen und -berater:

- a. Name und Vorname;
- b. Name oder Firma und Adresse des Finanzdienstleisters, für den sie tätig sind;
- c. Funktion und Position der Kundenberaterin oder des Kundenberaters innerhalb der

¹³ SR 961.01

¹⁴ SR 311.0

¹⁵ SR 956.1

Ständerat

² ...

... oder nach Artikel 86 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ...

Nationalrat

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Organisation;
d. die Tätigkeitsfelder;
e. die absolvierte Aus- und Weiterbildung;
f. die Ombudsstelle, der sie selbst
als Finanzdienstleister oder der
Finanzdienstleister, für den sie tätig sind,
angeschlossen sind;
g. Datum des Registereintrags.

Art. 33 Registrierungsstelle

¹ Die Registrierungsstelle führt
das Beraterregister. Sie bedarf der
Zulassung durch die Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht (FINMA).

² Die FINMA kann mehrere
Registrierungsstellen zulassen, soweit
dies sachlich gerechtfertigt ist.

³ Die Registrierungsstelle muss so organi-
siert sein, dass die unabhängige Erfüllung
ihrer Aufgaben sichergestellt ist.

⁴ Die Registrierungsstelle und die mit der
Geschäftsleitung betrauten Personen
müssen Gewähr für eine einwandfreie
Geschäftstätigkeit bieten. Die mit der
Geschäftsleitung betrauten Personen
müssen zudem einen guten Ruf genie-
ssen und die für die Funktion erforderli-
chen fachlichen Qualifikationen aufwei-
sen.

⁵ Erfüllt die Registrierungsstelle die
Anforderungen nach diesem Gesetz nicht
mehr, so verfügt die FINMA die notwen-
digen Massnahmen zur Behebung der
Mängel. Behebt die Registrierungsstelle
Mängel, die die Aufgabenerfüllung gefähr-
den, nicht innert angemessener Frist, so
entzieht ihr die FINMA die Zulassung zur
Registrierung von Kundenberaterinnen
und -beratern.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

⁶ Steht keine private Stelle als Registrierungsstelle zur Verfügung, so bezeichnet der Bundesrat eine Stelle für diese Aufgabe.

Art. 34 Registerführung und Meldepflicht

¹ Die Registrierungsstelle entscheidet über die Eintragungen und Löschungen im Beraterregister und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Registrierte Kundenberaterinnen und -berater sowie der Finanzdienstleister, für den sie tätig sind, müssen der Registrierungsstelle unverzüglich alle Änderungen von der Registrierung zugrunde liegenden Umständen melden.

³ Die zuständigen Aufsichtsbehörden melden der Registrierungsstelle, wenn sie:

- a. gegen eingetragene Kundenberaterinnen und -berater ein Tätigkeits- oder Berufsverbot im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b aussprechen;
- b. davon Kenntnis erhalten, dass gegen diese eine strafrechtliche Verurteilung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a vorliegt.

⁴ Erhält die Registrierungsstelle Kenntnis über das Wegfallen einer Registrierungsvoraussetzung, so löscht sie die Kundenberaterin oder den Kundenberater aus dem Register.

⁵ Die Daten des Beraterregisters sind öffentlich und werden im Abrufverfahren zugänglich gemacht.

Art. 34

² ...

... müssen der Registrierungsstelle alle Änderungen ...

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 35** Gebühren

¹ Die Registrierungsstelle erhebt kosten-deckende Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen.

² Der Bundesrat regelt die Gebühren. Die Regelung richtet sich nach Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁶.

Art. 36 Verfahren

Das Verfahren über den Registereintrag richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrens-gesetz vom 20. Dezember 1968¹⁷.

**3. Titel: Anbieten von
Finanzinstrumenten****1. Kapitel: Prospekt für Effekten****1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 37** Pflicht zur Veröffentlichung eines
Prospekts

¹ Wer in der Schweiz ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Effekten unterbreitet oder wer um Zulassung von Effekten zum Handel auf einem Handelsplatz nach Artikel 26 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015¹⁸ ersucht, hat vorgängig einen Prospekt zu veröffentlichen.

² Ist der Emittent der Effekten nicht am öffentlichen Angebot beteiligt, so treffen ihn keine Mitwirkungspflichten bei der Erstellung des Prospekts.

¹⁶ SR 172.010

¹⁷ SR 172.021

¹⁸ SR 958.1

Bundesrat**Art. 38** Ausnahmen nach der Art des Angebots

¹ Kein Prospekt muss veröffentlicht werden, wenn das öffentliche Angebot:

- a. sich nur an Anlegerinnen und Anleger richtet, die als professionelle Kunden gelten;
- b. sich an weniger als 150 Anlegerinnen und Anleger richtet, die als Privatkundinnen oder -kunden gelten;
- c. sich an Anlegerinnen und Anleger richtet, die Effekten im Wert von mindestens 100 000 Franken erwerben;
- d. eine Mindeststückelung von 100 000 Franken aufweist;
- e. über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet einen Gesamtwert von 100 000 Franken nicht übersteigt.

² Jedes öffentliche Angebot zur Weiterveräußerung von Effekten, die zuvor Gegenstand eines Angebots nach Absatz 1 waren, gilt als gesondertes Angebot.

³ Der Anbieter kann ohne gegenteilige Anhaltspunkte für die Zwecke dieser Bestimmung davon ausgehen, dass professionelle und institutionelle Kundinnen und Kunden keine Erklärung abgegeben haben, wonach sie als Privatkundinnen oder Privatkunden gelten wollen.

⁴ Ein Finanzdienstleister muss für später öffentlich angebotene Effekten keinen Prospekt veröffentlichen;

- a. solange ein gültiger Prospekt vorliegt; und
- b. wenn der Emittent oder die Personen, die die Verantwortung für den Prospekt übernommen haben, in dessen Verwendung eingewilligt haben.

⁵ Der Bundesrat kann die Anzahl der Anlegerinnen und Anleger sowie die

Ständerat**Nationalrat****Art. 38**

¹ ...

b. sich an weniger als 500 Anlegerinnen und Anleger richtet;

e. ...

... einen Gesamtwert von 2,5 Millionen Franken nicht übersteigt.

Bundesrat

Beträge nach Absatz 1 Buchstaben b–e unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung anpassen.

Art. 39 Ausnahmen nach der Art der Effekten

Kein Prospekt muss veröffentlicht werden, wenn folgende Arten von Effekten öffentlich angeboten werden:

- a. Beteiligungspapiere, die ausserhalb einer Kapitalerhöhung im Austausch für bereits ausgegebene Beteiligungspapiere derselben Gattung ausgegeben werden;
- b. Beteiligungspapiere, die bei der Umwandlung oder beim Tausch von Finanzinstrumenten desselben Emittenten oder derselben Unternehmensgruppe ausgegeben oder geliefert werden;
- c. Beteiligungspapiere, die infolge der Ausübung eines mit Finanzinstrumenten desselben Emittenten oder derselben Unternehmensgruppe verbundenen Rechts ausgegeben oder geliefert werden;
- d. Effekten, die anlässlich einer Übernahme zum Tausch angeboten werden, sofern Angaben vorliegen, die inhaltlich einem Prospekt gleichwertig sind;
- e. Effekten, die anlässlich einer Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung angeboten oder zugeteilt werden, sofern Angaben vorliegen, die inhaltlich einem Prospekt gleichwertig sind;
- f. Beteiligungspapiere, die als Dividenden Inhaberinnen und Inhabern von Beteiligungspapieren derselben Gattung ausgeschüttet werden, sofern Angaben über die Anzahl und die Art der Beteiligungspapiere sowie die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot vorlie-

Ständerat

Art. 39

...

Nationalrat

Art. 39

¹ Kein Prospekt muss ...

Bundesrat

gen;

g. Effekten, die Arbeitgeber oder verbundene Unternehmen derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anbieten oder zuteilen, sofern Angaben über die Anzahl und den Typ der Effekten sowie die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot vorliegen;

h. Effekten, die von Bund oder Kantonen, von einer inter- oder supranationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, von der Schweizerischen Nationalbank oder von ausländischen Zentralbanken uneingeschränkt und unwiderruflich garantiert werden;

i. Effekten, die von Einrichtungen mit ideellem Zweck zur Mittelbeschaffung für nicht gewerbliche Ziele ausgegeben werden;

j. Kassenobligationen;

k. Effekten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Geldmarktinstrumente);

l. Derivate, die nicht in Form einer Emission angeboten werden.

Art. 40 Ausnahmen für die Zulassung zum Handel

Kein Prospekt muss veröffentlicht werden, wenn folgende Arten von Effekten zum Handel zugelassen werden:

a. Beteiligungspapiere, die über einen Zeitraum von zwölf Monaten insgesamt weniger als 10 Prozent der Zahl der

Ständerat

h. ...

... ausländischen Zentralbanken ausgegeben oder uneingeschränkt ...

Nationalrat

g. ...

... Arbeitnehmern
anbieten oder zuteilen; (*Rest streichen*)

² Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung für weitere Arten von Effekten, die öffentlich angeboten werden, Ausnahmen von der Prospektpflicht vorsehen.

Art. 40

¹ Kein Prospekt muss ...

a. ...
... insgesamt
weniger als 20 Prozent ...

Bundesrat

Beteiligungspapiere derselben Gattung ausmachen, die bereits an demselben Handelsplatz zum Handel zugelassen sind;

b. Beteiligungspapiere, die bei der Umwandlung oder beim Tausch von Finanzinstrumenten oder infolge der Ausübung von mit Finanzinstrumenten verbundenen Rechten ausgegeben werden, sofern es sich dabei um Beteiligungspapiere derselben Gattung handelt wie die Beteiligungspapiere, die bereits zum Handel zugelassen sind;

c. Effekten, die an einem ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz durch den inländischen Handelsplatz als angemessen anerkannt worden ist, oder bei denen die Transparenz für die Anlegerinnen und Anleger auf andere Weise sichergestellt ist;

d. Effekten, für die die Zulassung für ein Handelssegment beantragt wird, das ausschliesslich professionellen Kunden offensteht, die für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung von ausschliesslich professionellen Kunden handeln.

Art. 41 Informationen ausserhalb Prospektpflicht

Besteht keine Prospektpflicht, so müssen alle Anlegerinnen und Anleger von den wesentlichen Informationen Kenntnis nehmen können, die im Rahmen des Angebots an sie gerichtet werden.

Ständerat**Nationalrat**

² Die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines Prospekts nach den Artikeln 38 und 39 gelten sinngemäss auch bei der Zulassung zum Handel.

Art. 41

Besteht keine Prospektpflicht, so behandeln die Anbieter oder Emittenten die Anlegerinnen und Anleger gleich, wenn sie diesen wesentliche Informationen zu einem öffentlichen Angebot zukommen lassen.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****2. Abschnitt: Anforderungen****Art. 42 Inhalt**

¹ Der Prospekt enthält die für einen Entscheid der Anlegerin oder des Anlegers wesentlichen Angaben:

- a. zum Emittenten und zum Garantie- und Sicherheitengeber, namentlich:
 - 1. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe,
 - 2. die letzte Halbjahres- oder Jahresrechnung oder, wenn noch keine solche vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten,
 - 3. die Geschäftslage,
 - 4. wesentliche Perspektiven, Risiken und Streitigkeiten;
- b. zu den öffentlich angebotenen oder zum Handel auf einem Handelsplatz bestimmten Effekten: namentlich die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Risiken für die Anlegerinnen und Anleger;
- c. zum Angebot: namentlich die Art der Platzierung und den geschätzten Nettoerlös der Emission.

² Die Angaben sind in einer Amtssprache des Bundes oder in Englisch zu machen.

³ Der Prospekt enthält zudem in verständlicher Form eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben.

⁴ Können der endgültige Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden, so muss dieser den höchstmöglichen Emissionskurs und die Kriterien und Bedingungen nennen, anhand deren das Emissionsvolumen ermittelt werden kann. Die Angaben zum endgültigen Emissionskurs und

Bundesrat

Emissionsvolumen werden bei der Prüfstelle hinterlegt und veröffentlicht.

⁵ Bei Angeboten, bei denen eine Ausnahme nach Artikel 53 Absatz 2 beansprucht wird, ist im Prospekt darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist.

Art. 43 Ausnahmen

Die Prüfstelle kann vorsehen, dass Angaben nicht in den Prospekt aufgenommen werden müssen, wenn:

- a. die Bekanntmachung dem Emittenten ernsthaft schaden würde und die Anlegerinnen und Anleger durch die Nichtaufnahme nicht in Bezug auf Tatsachen und Umstände, die für die Beurteilung der Qualität des Emittenten und der Eigenschaften der Effekten wesentlich sind, irregeführt werden;
- b. die entsprechenden Informationen nur von untergeordneter Bedeutung und nicht dazu geeignet sind, die Beurteilung der Geschäftslage und der wesentlichen Perspektiven, Risiken und Streitigkeiten des Emittenten oder des Garantie- und Sicherheitengebers zu beeinflussen; oder
- c. es sich um Angaben zu Effekten handelt, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, und die periodische Berichterstattung des Emittenten während der letzten drei Jahre den massgeblichen Vorschriften zur Rechnungslegung entsprach.

Ständerat**Nationalrat****Art. 43**

¹ Die Prüfstelle kann ...

² Sie kann in beschränktem Umfang weitere Ausnahmen vorsehen, soweit die Interessen der Anlegerinnen und Anleger gewahrt bleiben.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 44** Verweisung

Der Prospekt darf in allen Teilen ausser in der Zusammenfassung Verweisungen auf zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente enthalten.

Art. 45 Zusammenfassung

¹ Die Zusammenfassung soll einen Vergleich unter ähnlichen Effekten erleichtern.

² In der Zusammenfassung ist deutlich hervorzuheben, dass:

- a. sie als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;
- b. sich der Anlageentscheid nicht auf die Zusammenfassung, sondern auf die Angaben des gesamten Prospekts stützen muss;
- c. eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.

Art. 46 Aufteilung

¹ Der Prospekt kann aus einem einzigen Dokument oder aus mehreren Einzeldokumenten bestehen.

² Besteht er aus mehreren Einzeldokumenten, so kann er aufgeteilt werden auf:

- a. ein Registrierungsformular mit den Angaben zum Emittenten;
- b. eine Effektenbeschreibung mit den Angaben zu den Effekten, die öffentlich angeboten werden oder die zum Handel auf einem Handelsplatz zugelassen werden sollen;
- c. die Zusammenfassung.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 47** Basisprospekt

¹ Der Prospekt kann namentlich bei Forderungspapieren, die in einem Angebotsprogramm oder dauernd oder wiederholt von Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁹ oder Wertpapierhäusern nach dem Finanzinstitutsgesetz vom ...²⁰ ausgegeben werden, in Form eines Basisprospekts erstellt werden.

² Der Basisprospekt enthält alle zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung vorliegenden Angaben zum Emittenten, zum Garantie- und Sicherheitengeber und zu den Effekten, nicht aber die endgültigen Bedingungen.

³ Die endgültigen Bedingungen sind im Zeitpunkt des öffentlichen Angebots zumindest in einer Fassung mit indikativen Angaben zu machen. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist sind sie in endgültiger Fassung zu veröffentlichen und bei der Prüfstelle zu hinterlegen.

⁴ Eine Genehmigung der endgültigen Bedingungen ist nicht erforderlich.

Art. 48 Ergänzende Bestimmungen

Der Bundesrat erlässt unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften von Emittenten und Effekten ergänzende Bestimmungen namentlich:
a. zum Format des Prospekts und des Basisprospekts, der Zusammenfassung,

¹⁹ SR 952.0

²⁰ SR ...; BBI 2015 9139

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

der endgültigen Bedingungen und der Nachträge;

- b. zum Inhalt der Zusammenfassung;
- c. zu den Mindestangaben des Prospekts;
- d. zu den Dokumenten, auf die verwiesen werden darf.

3. Abschnitt: Erleichterungen**Art. 49**

¹ Der Bundesrat kann Erleichterungen von der Prospektpflicht sowie von der Nachtragspflicht für Emittenten festlegen, die zwei der nachstehenden Grössen im letzten Geschäftsjahr nicht überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

² Er kann zudem Erleichterungen festlegen insbesondere für:

- a. Emittenten, die sich in geringem Masse auf einem Handelsplatz kapitalisieren;
- b. Emissionen von Bezugsrechten;
- c. Emittenten, die regelmässig Effekten öffentlich anbieten oder deren Effekten an einem ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz durch einen inländischen Handelsplatz als angemessen anerkannt worden ist.

³ Er gestaltet die Erleichterungen einheitlich aus und richtet sich insbesondere nach:

- a. der Art der begebenen Effekten;
- b. dem Umfang der Emission;
- c. dem Marktumfeld;
- d. dem konkreten Bedarf nach transparenter Information der Anlegerinnen und

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Anleger;
e. der Geschäftstätigkeit und der Grösse
der Emittenten.

4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen**Art. 50** Offene kollektive Kapitalanlagen

¹ Für offene kollektive Kapitalanlagen nach dem 2. Titel des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006²¹ erstellen die Fondsleitung und die SICAV (Art. 13 Abs. 2 Bst. a und b des Kollektivanlagengesetzes) einen Prospekt.

² Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss oder vor der Zeichnung bezogen werden kann.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Angaben neben dem Fondsreglement im Prospekt aufgeführt werden müssen.

⁴ Der Prospekt und seine Änderungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.

Art. 51 Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 98 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006²² erstellt einen Prospekt.

² Dieser enthält namentlich die im Gesellschaftsvertrag nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe h des Kollektivanlagen-

²¹ SR 951.31

²² SR 951.31

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

gesetzes enthaltenen Angaben.

³ Für den Prospekt der Investmentgesellschaft mit festem Kapital nach Artikel 110 des Kollektivanlagengesetzes gilt Artikel 50 sinngemäss.

Art. 52 Ausnahmen

Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006²³ (KAG) ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Kapitels befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gemäss Artikel 10 Absatz 3^{ter} KAG offenstehen und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts**Art. 53 Pflicht**

¹ Der Prospekt ist vor seiner Veröffentlichung der Prüfstelle zu unterbreiten. Diese prüft ihn auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit hin.

² Der Bundesrat kann Effekten bezeichnen, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, wenn eine Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934²⁴ oder ein Wertpapierhaus nach dem Finanzinstitutsgesetz vom ...²⁵ bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die wichtigsten Informationen über den Emittenten und die Effekte vorliegen.

Art. 52

...

... gemäss Artikel 10 Absatz 3 und 3^{ter} KAG ...

²³ SR 951.31

²⁴ SR 952.0

²⁵ SR ...; BBI 2015 9139

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

³ Nicht geprüft werden müssen Prospekte kollektiver Kapitalanlagen. Vorbehalten bleibt die Genehmigungspflicht für Dokumentationen ausländischer kollektiver Kapitalanlagen nach den Artikeln 15 Absatz 1 Buchstabe e und 120 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006²⁶.

Art. 54 Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle bedarf der Zulassung durch die FINMA. Die FINMA kann mehrere Prüfstellen zulassen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

² Die Prüfstelle muss so organisiert sein, dass die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist.

³ Sie und die mit der Geschäftsleitung der Prüfstelle betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen müssen zudem einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

⁴ Erfüllt die Prüfstelle die Anforderungen nach diesem Gesetz nicht mehr, so verfügt die FINMA die notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel. Behebt die Prüfstelle Mängel, die die Aufgabenerfüllung gefährden, nicht innert angemessener Frist, so entzieht ihr die FINMA die Zulassung.

⁵ Steht keine private Stelle als Prüfstelle zur Verfügung, so bezeichnet der Bundesrat eine Stelle für diese Aufgabe.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 55** Verfahren und Fristen

¹ Das Verfahren der Prüfstelle richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968²⁷.

² Die Prüfstelle prüft die Prospekte unverzüglich bei deren Eingang.

³ Stellt sie fest, dass ein Prospekt den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, so teilt sie dies der den Prospekt vorlegenden Person innerhalb von 10 Kalendertagen ab dessen Eingang mit Begründung mit und fordert die Person zur Nachbesserung auf.

⁴ Sie entscheidet innert 10 Kalendertagen ab Eingang des gegebenenfalls nachgebesserten Prospekts über dessen Genehmigung.

⁵ Bei neuen Emittenten beträgt die Frist 20 Kalendertage.

⁶ Ergeht innert der in den Absätzen 4 und 5 genannten Fristen kein Entscheid der Prüfstelle, so gilt dies nicht als Genehmigung des Prospekts.

Art. 56 Ausländische Prospekte

¹ Die Prüfstelle kann einen nach ausländischen Rechtsvorschriften erstellten Prospekt genehmigen, wenn:

- a. er nach internationalen Standards erstellt wurde, die durch internationale Organisationen von Wertpapieraufsichtsbehörden festgelegt werden; und
- b. die Informationspflichten, auch in

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Bezug auf Finanzinformationen, mit den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertig sind; ein geprüfter Einzelabschluss ist nicht erforderlich.

² Sie kann für Prospekte, die nach bestimmten Rechtsordnungen genehmigt wurden, vorsehen, dass sie auch in der Schweiz als genehmigt gelten.

³ Sie veröffentlicht eine Liste der Länder, deren Prospektgenehmigung in der Schweiz anerkannt ist.

Art. 57 Gültigkeit

¹ Prospekte sind nach ihrer Genehmigung während 12 Monaten für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel auf einem Handelsplatz von Effekten derselben Gattung und desselben Emittenten gültig.

² Prospekte für Forderungspapiere, die von einer Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934²⁸ oder einem Wertpapierhaus nach dem Finanzinstituts-gesetz vom ...²⁹ in einem Angebotsprogramm ausgegeben werden, sind gültig, bis keines der betroffenen Forderungspapiere mehr dauernd oder wiederholt ausgegeben wird.

Art. 58 Nachträge

¹ Ein Nachtrag zum Prospekt ist zu erstellen, wenn zwischen der Genehmigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss eines öffentlichen Angebots oder einer Eröffnung des Handels auf einem

²⁸ SR 952.0

²⁹ SR ...; BBI 2015 9139

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Handelsplatz neue Umstände eintreten oder festgestellt werden und diese die Bewertung der Effekten wesentlich beeinflussen könnten.

² Der Nachtrag ist umgehend nach Eintritt oder Feststellung des neuen Umstands der Prüfstelle zu melden.

³ Die Prüfstelle entscheidet innerhalb von höchstens sieben Kalendertagen über die Genehmigung des Nachtrags. Danach ist er unverzüglich zu veröffentlichen. Zusammenfassungen sind durch die im Nachtrag enthaltenen Informationen zu ergänzen.

⁴ Die Prüfstelle führt eine Liste mit Umständen, die von ihrer Natur her nicht der Genehmigung unterliegen. Nachträge zu solchen Umständen sind gleichzeitig mit der Meldung an die Prüfstelle zu veröffentlichen.

⁵ Tritt ein neuer Umstand gemäss Absatz 1 während eines öffentlichen Angebotes ein, so endet die Angebotsfrist frühestens zwei Tage nach Veröffentlichung des Nachtrags. Anlegerinnen und Anleger können Zeichnungen oder Erwerbszusagen bis zum Ende der Zeichnungsfrist oder Angebotsfrist zurückziehen.

Art. 59 Gebühren

¹ Die Prüfstelle erhebt kostendeckende Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen.

² Der Bundesrat regelt die Gebühren. Die Regelung richtet sich nach Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³⁰.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente****Art. 60 Pflicht**

¹ Wird ein Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden angeboten, so hat der Ersteller vorgängig ein Basisinformationsblatt zu erstellen.

² Der Bundesrat kann qualifizierte Dritte bezeichnen, denen die Erstellung des Basisinformationsblatts übertragen werden kann. Der Ersteller bleibt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Basisinformationsblatt sowie für die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 60–71 verantwortlich.

³ Werden Finanzinstrumente Privatkundinnen und -kunden auf indikativer Basis angeboten, so ist zumindest eine vorläufige Fassung des Basisinformationsblatts mit indikativen Angaben zu erstellen.

Art. 61 Ausnahmen

¹ Kein Basisinformationsblatt muss erstellen, wer Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungsrechte verleihen, wie Partizipations- oder Genussscheine anbietet.

Art. 60

^{1bis} Für Finanzinstrumente, die für Privatkundinnen oder -kunden ausschliesslich im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags erworben werden dürfen, ist kein Basisinformationsblatt zu erstellen.

Art. 61

¹ ...

...,
wie Partizipations- oder Genussscheine sowie Forderungspapiere ohne derivativen Charakter anbietet.

Bundesrat

² Dokumente nach ausländischem Recht, die dem Basisinformationsblatt gleichwertig sind, können anstelle eines Basisinformationsblatts verwendet werden.

Art. 62 Versicherungen

¹ Umfasst eine rückkaufsfähige Lebensversicherung nach Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 6 ein weiteres Finanzinstrument, so ist ein Basisinformationsblatt zu erstellen, das sowohl die Lebensversicherung als auch das andere Finanzinstrument erfasst.

² Die Informationspflicht des Versicherers nach Artikel 3 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908³¹ gilt mit der Abgabe des Basisinformationsblatts als erfüllt.

Art. 63 Inhalt

¹ Das Basisinformationsblatt enthält die Angaben, die wesentlich sind, damit die Anlegerinnen und Anleger eine fundierte Anlageentscheidung treffen und unterschiedliche Finanzinstrumente miteinander vergleichen können.

² Die Angaben umfassen insbesondere:

- a. den Namen des Finanzinstruments und die Identität des Erstellers;
- b. die Art und die Merkmale des Finanzinstruments;
- c. das Risiko- und Renditeprofil des Finanzinstruments unter Angabe des höchsten Verlusts, der den Anlegerinnen und Anleger auf dem angelegten Kapital

Ständerat**Art. 62**

Streichen
(siehe Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Bst. b Ziff. 6)

Nationalrat

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

droht;

- d. die Kosten des Finanzinstruments;
- e. die Mindesthaltedauer und die Handelbarkeit des Finanzinstruments;
- f. die Information über die mit dem Finanzinstrument verbundenen Bewilligungen und Genehmigungen.

Art. 64 Anforderungen

¹ Das Basisinformationsblatt muss leicht verständlich sein.

² Es ist ein eigenständiges Dokument, das sich von Werbematerialien deutlich unterscheiden muss.

Art. 65 Anpassungen

¹ Der Ersteller überprüft regelmässig die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben und überarbeitet sie, soweit sich wesentliche Änderungen ergeben.

² Die Überprüfung und die Überarbeitung der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben können qualifizierten Dritten übertragen werden. Der Ersteller bleibt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Basisinformationsblatt sowie für die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 60–71 verantwortlich.

Art. 66 Ergänzende Bestimmungen

Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen zum Basisinformationsblatt. Er regelt namentlich:

- a. dessen Inhalt;
- b. dessen Umfang, Sprache und

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Gestaltung;

- c. die Modalitäten der Bereitstellung;
- d. die Gleichwertigkeit ausländischer Dokumente mit dem Basisinformationsblatt nach Artikel 61 Absatz 2.

3. Kapitel: Veröffentlichung**Art. 67** Prospekt für Effekten

¹ Der Anbieter von Effekten oder die deren Zulassung zum Handel beantragende Person muss den Prospekt:

- a. nach seiner Genehmigung bei der Prüfstelle hinterlegen;
- b. spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots oder der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel veröffentlichen.

² Soll eine Gattung von Beteiligungspapieren eines Emittenten zum ersten Mal zum Handel auf einem Handelsplatz zugelassen werden, so muss der Prospekt mindestens sechs Arbeitstage vor dem Ende des Angebots zur Verfügung gestellt werden.

³ Der Prospekt kann veröffentlicht werden:

- a. in einer oder mehreren Zeitungen mit einer der Emission entsprechenden Verbreitung oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB);
- b. durch kostenlose Abgabe in gedruckter Form am Sitz des Emittenten oder bei den mit der Emission befassten Stellen;
- c. in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, des Garantie- und Sicherheitengebers, des Handelsplatzes oder der mit der Emission befassten Stellen; oder
- d. in elektronischer Form auf der Webseite der Prüfstellen.

Bundesrat

⁴ Wird der Prospekt in elektronischer Form veröffentlicht, so müssen auf Anfrage kostenlose Papierversionen zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Die Prüfstelle setzt die genehmigten Prospekte auf eine Liste und macht diese während zwölf Monaten zugänglich.

⁶ Wird der Prospekt in mehreren Einzeldokumenten erstellt oder enthält er eine Verweisung, können die den Prospekt bildenden Dokumente und Angaben getrennt veröffentlicht werden. Die Einzeldokumente sind den Anlegerinnen und Anlegern kostenlos zur Verfügung zu stellen. In jedem Einzeldokument ist anzugeben, wo die anderen Einzeldokumente erhältlich sind, die zusammen mit diesem den vollständigen Prospekt bilden.

⁷ Wortlaut und Aufmachung des Prospekts und der Nachträge, die veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt werden, müssen jederzeit der bei der Prüfstelle hinterlegten Fassung entsprechen.

Art. 68 Prospekt für kollektive Kapitalanlagen

¹ Der Prospekt für eine kollektive Kapitalanlage ist spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots zu veröffentlichen.

² Für die Veröffentlichung gilt Artikel 67 Absätze 3, 4 und 6 sinngemäss.

Art. 69 Basisinformationsblatt

¹ Wird ein Finanzinstrument, für das ein

Ständerat**Nationalrat**

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Basisinformationsblatt zu erstellen ist, öffentlich angeboten, so ist das Basisinformationsblatt spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots zu veröffentlichen.

² Artikel 67 Absätze 3 und 4 gilt sinngemäss.

Art. 70 Änderungen mit Effekten verbundener Rechte

¹ Der Emittent macht Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte so rechtzeitig bekannt, dass für die Anlegerinnen und Anleger die Wahrnehmung ihrer Rechte gewährleistet ist.

² Inhalt und Umfang der Veröffentlichung richten sich im Übrigen nach den Emissionsbedingungen. Artikel 67 Absätze 3 und 4 gilt sinngemäss.

³ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen.

4. Kapitel: Werbung**Art. 71**

¹ Werbung für Finanzinstrumente muss als solche klar erkennbar sein.

² In der Werbung ist auf den Prospekt und das Basisinformationsblatt zum jeweiligen Finanzinstrument und auf die Bezugsstelle hinzuweisen.

³ Werbung und andere an die Anlegerinnen und Anleger gerichteten Informationen über Finanzinstrumente

Bundesrat

müssen mit den im Prospekt und im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben übereinstimmen.

5. Kapitel: Haftung**Art. 72**

¹ Sind in Prospekten, im Basisinformationsblatt oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben gemacht oder verbreitet worden, so haftet jeder, der dabei mitgewirkt hat, dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden, soweit er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

² Für Angaben in der Zusammenfassung wird nur gehaftet, wenn sich erweist, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.

³ Für falsche oder irreführende Angaben über wesentliche Perspektiven wird nur gehaftet, wenn die Angaben wider besseres Wissen oder ohne Hinweis auf die Ungewissheit zukünftiger Entwicklungen gemacht oder verbreitet wurden.

6. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen**Art. 73 Strukturierte Produkte**

¹ Strukturierte Produkte dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus Privatkundinnen und -kunden ohne ein auf

Ständerat**Nationalrat****Art. 72**

¹ Wer in Prospekten oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, haftet dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden.

² Für Angaben in der Zusammenfassung oder im Basisinformationsblatt wird nur ...

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Dauer angelegtes Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis nur angeboten werden, wenn sie ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert werden von:

- a. einer Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934³²;
- b. einer Versicherung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³³;
- c. einem Wertpapierhaus nach dem Finanzinstitutsgesetz vom ...³⁴;
- d. einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht.

² Die Ausgabe von strukturierten Produkten an Privatkundinnen und -kunden durch Sonderzweckgesellschaften ist zulässig, sofern:

- a. diese Produkte angeboten werden durch:
 1. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934³⁵, dem Finanzinstitutsgesetz vom [...]³⁶ und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006³⁷,
 2. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³⁸,
 3. ein ausländisches Institut, das einer gleichwertigen Aufsicht untersteht, und
 - b. eine Sicherung gewährleistet ist, die den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Sicherung.

32 SR 952.0

33 SR 961.01

34 SR ...; BBl 2015 9139

35 SR 952.0

36 SR ...; BBl 2015 9139

37 SR 951.31

38 SR 961.01

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 74** Interne Sondervermögen

¹ Interne Sondervermögen vertraglicher Art zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kundinnen und Kunden dürfen von Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934³⁹ und Wertpapierhäusern nach dem Finanzinstitutsgesetz vom ...⁴⁰ nur gebildet werden, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie beteiligen Kundinnen und Kunden ausschliesslich aufgrund eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses am internen Sondervermögen.
- b. Sie geben dafür keine Anteilscheine aus.
- c. Sie bieten die Beteiligung nicht öffentlich an und sie betreiben dafür keine Werbung.

² Für interne Sondervermögen ist ein Basisinformationsblatt nach den Artikeln 60–66 zu erstellen.

³ Die Errichtung und die Auflösung interner Sondervermögen sind der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft zu melden.

⁴ Sachen und Rechte, die zum Sondervermögen gehören, werden im Konkurs der Bank oder des Wertpapierhauses zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert.

39 SR 952.0

40 SR ...; BBl 2015 9139

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****4. Titel: Herausgabe von Dokumenten****Art. 75 Anspruch**

¹ Die Kundin und der Kunde haben jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffender Dokumente, die der Finanzdienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat.

² Mit Einverständnis der Kundin oder des Kunden kann die Herausgabe in elektronischer Form erfolgen.

Art. 76 Verfahren

¹ Wer einen Anspruch geltend machen will, stellt schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form ein entsprechendes Gesuch.

² Der Finanzdienstleister lässt der Kundin oder dem Kunden innert 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs unentgeltlich eine Kopie der betreffenden Dokumente zukommen.

³ Kommt er dem Gesuch auf Herausgabe nicht nach, so kann die Kundin oder der Kunde das Gericht anrufen.

⁴ Eine allfällige Weigerung des Finanzdienstleisters zur Herausgabe kann in einem späteren Rechtsstreit vom zuständigen Gericht beim Entscheid über die Prozesskosten berücksichtigt werden.

5. Titel: Ombudsstellen**1. Kapitel: Vermittlung**

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 77 Grundsatz**

Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Finanzdienstleister sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden.

Art. 78 Verfahren

¹ Das Verfahren vor der Ombudsstelle muss unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch und für die Kundin oder den Kunden kostengünstig oder kostenlos sein.

² Es ist mit Ausnahme der Verfahrensabschlussmitteilung der Ombudsstelle vertraulich. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gemachte Aussagen der Parteien sowie die zwischen einer Partei und der Ombudsstelle geführte Korrespondenz dürfen in einem anderen Verfahren nicht verwendet werden.

³ Die Parteien haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Korrespondenz der Ombudsstelle mit der jeweils anderen Partei.

⁴ Ein Vermittlungsgesuch ist jederzeit zulässig, wenn:

- a. es nach den im Verfahrensreglement der Ombudsstelle festgelegten Vorgaben oder mit dem von der Ombudsstelle zur Verfügung gestellten Formular eingereicht wurde;
- b. die Kundin oder der Kunde glaubhaft macht, dass sie oder er zuvor den Finanzdienstleister über ihren oder seinen Standpunkt informiert und versucht hat,

Art. 78

² Es ist vertraulich. Im Rahmen ...

Art. 78

¹ ...

... oder den Kunden kostengünstig sein.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

sich mit ihm zu einigen;

c. es nicht offensichtlich missbräuchlich ist oder in der gleichen Sache bereits ein Vermittlungsverfahren durchgeführt wurde; und

d. weder eine Schlichtungsbehörde noch ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst ist oder war.

⁵ Das Verfahren wird in der Amtssprache des Bundes durchgeführt, die die Kundin oder der Kunde wählt. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien, soweit sie sich im Rahmen des Verfahrensreglements der Ombudsstelle halten.

⁶ Die Ombudsstelle würdigt die ihr unterbreiteten Fälle frei und unterliegt keinen Weisungen.

⁷ Die Ombudsstelle trifft die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung, sofern diese nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

⁸ Kann keine Einigung erzielt werden oder erscheint eine solche aussichtslos, so kann die Ombudsstelle den Parteien gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen eine eigene tatsächliche und rechtliche Einschätzung der Streitigkeit abgeben und in die Verfahrensabschlussmitteilung aufnehmen.

Art. 79 Verhältnis zum Schlichtungsverfahren und zu anderen Verfahren

¹ Die Einreichung eines Vermittlungsgesuchs bei einer Ombudsstelle schliesst

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

eine Zivilklage nicht aus und verhindert eine solche nicht.

² Nach Durchführung eines Verfahrens vor einer Ombudsstelle kann die klagende Partei einseitig auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach der Zivilprozessordnung⁴¹ verzichten.

³ Die Ombudsstelle beendet das Verfahren, sobald eine Schlichtungsbehörde, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst ist.

2. Kapitel: Pflichten der Finanzdienstleister**Art. 80 Anschlusspflicht**

Finanzdienstleister müssen sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen.

Art. 81 Teilnahmepflicht

¹ Finanzdienstleister, die von einem Vermittlungsgesuch um Schlichtung bei einer Ombudsstelle betroffen sind, müssen am Verfahren teilnehmen.

² Sie haben Vorladungen, Aufforderungen zur Stellungnahme sowie Auskunftsanfragen der Ombudsstellen fristgerecht nachzukommen.

Art. 82 Pflicht zur Information

¹ Die Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens

Bundesrat

durch eine Ombudsstelle:

- a. bei Eingehung einer Geschäftsbeziehung im Rahmen der Informationspflicht nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d;
- b. bei einer Zurückweisung eines vom Kunden geltend gemachten Rechtsanspruchs; und
- c. jederzeit auf Anfrage.

² Die Information erfolgt in geeigneter Form und beinhaltet Name und Adresse der Ombudsstelle, der sich der Finanzdienstleister angeschlossen hat.

Art. 83 Finanzielle Beteiligung

Finanzdienstleister leisten finanzielle Beiträge an die Ombudsstelle, der sie sich angeschlossen haben. Die Beiträge bemessen sich nach der Beitrags- und Kostenordnung der Ombudsstelle.

3. Kapitel: Aufnahme und Ausschluss**Art. 84** Aufnahme

Eine Ombudsstelle ist verpflichtet, einen Finanzdienstleister aufzunehmen, wenn er ihre Anschlussvoraussetzungen erfüllt.

Art. 85 Ausschluss

Finanzdienstleister, die den Pflichten nach den Artikeln 81–83 wiederholt nicht nachkommen, werden von der Ombudsstelle ausgeschlossen.

Ständerat**Art. 83**

...

... Die Beiträge bemessen sich verursachergerecht nach der Beitrags- und Kostenordnung der Ombudsstelle.

Nationalrat

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 86** Informationspflicht

Die Ombudsstelle informiert die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie die Registrierungsstelle über die ihr angeschlossenen Finanzdienstleister und über diejenigen, denen sie den Anschluss verweigert oder die sie ausgeschlossen hat.

4. Kapitel: Anerkennung und Öffentlichkeit**Art. 87** Anerkennung

¹ Die Ombudsstellen bedürfen der Anerkennung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD).

² Als Ombudsstellen werden Organisationen anerkannt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie und die von ihr mit der Vermittlung beauftragten Personen üben ihre Aufgabe organisatorisch und finanziell unabhängig, unparteiisch, transparent und effizient aus und nehmen keine Weisungen entgegen.
- b. Sie stellen sicher, dass die von ihr mit der Vermittlung beauftragten Personen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- c. Sie verfügen über ein Organisationsreglement, das die Funktionsfähigkeit der Ombudsstelle sicherstellt und die Anschlussvoraussetzungen regelt.
- d. Sie verfügen über ein Verfahrensreglement, mit dem das Verfahren nach Artikel 78 konkretisiert wird.
- e. Sie verfügen über eine Beitrags- und Kostenordnung nach Artikel 83.

³ Das EFD veröffentlicht eine Liste der Ombudsstellen.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

⁴ Besteht für einzelne Finanzdienstleister keine Möglichkeit, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen, so kann das EFD eine Stelle zur Aufnahme dieser Finanzdienstleister verpflichten. Besteht keine geeignete Ombudsstelle für mehrere Finanzdienstleister, so kann der Bundesrat eine solche Stelle errichten.

Art. 88 Überprüfung der Anerkennung

¹ Änderungen, die die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Artikel 87 betreffen, sind dem EFD zur Genehmigung vorzulegen.

² Erfüllt eine Ombudsstelle die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr, so setzt ihr das EFD eine angemessene Frist zur Nachbesserung.

³ Werden die Nachbesserungen nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so entzieht es ihr die Anerkennung.

Art. 89 Berichterstattung

Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

6. Titel: Aufsicht und Informationsaustausch**Art. 90** Aufsicht

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde überwacht, dass die von ihr beaufsichtigten Finanzdienstleister die Anforderungen an das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten einhalten.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

² Sie kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente Anordnungen treffen, um Verletzungen zu verhindern oder zu beseitigen.

³ Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern oder zwischen Finanzdienstleistern und Kundinnen und Kunden entscheidet das zuständige Gericht oder Schiedsgericht.

Art. 91 Informationsaustausch

Die FINMA, die Aufsichtsorganisation, die Registrierungsstelle, die Prüfstelle für Prospekte, die Ombudsstelle und das EFD können einander die nicht öffentlich zugänglichen Informationen übermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

7. Titel: Strafbestimmungen**Art. 92 Verletzung der Verhaltensregeln**

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. bei der Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 9 falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- b. die Pflichten zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung nach den Artikeln 11–16 in schwerwiegender Weise verletzt;
- c. gegen die Bestimmungen über die Herausgabe von Entschädigungen Dritter nach Artikel 28 verstösst.

Art. 92

¹ Mit Busse ...

² Absatz 1 gilt nicht für nach Artikel 3 FINMAG Beaufschlagte und für Personen, die für sie tätig sind.

Art. 92

¹ Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, ...

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 93** Verletzung der Vorschriften für Prospekte und Basisinformationsblätter**Art. 93****Art. 93**

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. im Prospekt oder im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

b. den Prospekt oder das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots nicht veröffentlicht.

¹ Mit Busse ...

a. im Prospekt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

b. den Prospekt nach dem 3. Titel spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots nicht veröffentlicht.

² Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich das Basisinformationsblatt nicht vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung stellt.

^{1bis} Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

b. das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots nicht veröffentlicht.

² Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, ...

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für nach Artikel 3 FINMAG Beaufsichtigte und für Personen, die für sie tätig sind.

³ Die Absätze 1, ^{1bis} und 2 gelten nicht ...

Art. 94 Unerlaubtes Anbieten von Finanzinstrumenten**Art. 94**

Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. Privatkundinnen und -kunden strukturierte Produkte anbietet, ohne die Bedingungen von Artikel 73 einzuhalten;

¹ Mit Busse ...

Bundesrat

b. ein internes Sondervermögen bildet, ohne die Bedingungen von Artikel 74 einzuhalten.

Ständerat

² Absatz 1 gilt nicht für nach Artikel 3 FINMAG Beaufschlagte und für Personen, die für sie tätig sind.

Nationalrat**8. Titel: Schlussbestimmungen****Art. 95** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 96 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 97 Übergangsbestimmungen

¹ Der Bundesrat kann zum Erwerb der Aus- und Weiterbildungen nach Artikel 6 eine Übergangsfrist vorsehen.

² Die Kundenberaterinnen und -berater nach Artikel 30 haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Registrierungsstelle für die Eintragung ins Register anzumelden.

³ Die Finanzdienstleister haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine Ombudsstelle nach Artikel 77 anzuschliessen.

⁴ Die Vorschriften des 3. Titels dieses Gesetzes gelten nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten:

Art. 97

¹ Der Bundesrat kann zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 6 eine Übergangsfrist vorsehen.

Bundesrat

- a. für Effekten, für die vor dem Inkrafttreten ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wurde;
- b. für Finanzinstrumente, die vor dem Inkrafttreten Privatkundinnen und -kunden angeboten wurden.

⁵ Der Bundesrat kann die Frist nach Absatz 4 für Effekten verlängern, wenn dies infolge einer verzögerten Inbetriebnahme der Prüfstelle angezeigt sein sollte.

Art. 98 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat**Art. 98**

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens zwingend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzinstitutsgesetzes identisch sein muss.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat***Anhang*
(Art. 96)*Anhang*
(Art. 96)*Anhang*
(Art. 96)**Änderung anderer Erlasse****Änderung anderer Erlasse****Änderung anderer Erlasse**Die nachstehenden Erlasse
werden wie folgt geändert:Die nachstehenden Erlasse
werden wie folgt geändert:Die nachstehenden Erlasse
werden wie folgt geändert:**1. Obligationenrecht⁴²****1. ...***Art. 40a***Art. 40a**H. Widerruf bei Haustürgeschäften
und ähnlichen Verträgen
I. Geltungsbereich

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen sind auf Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind, anwendbar, wenn:

- a. der Anbieter der Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat und
- b. die Leistung des Kunden 100 Franken übersteigt.

² Die Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsverträge.

² Die Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsverträge, für Bank- oder Finanzdienstleistungsverträge und für den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten durch Finanzinstitute im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute vom ... und Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

³ Bei wesentlicher Veränderung der Kaufkraft des Geldes passt der Bundesrat den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Betrag entsprechend an.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 652a**

b. Emissionsprospekt

¹ Werden neue Aktien öffentlich zur Zeichnung angeboten, so gibt die Gesellschaft in einem Emissionsprospekt Aufschluss über:

1. den Inhalt der bestehenden Eintragung im Handelsregister, mit Ausnahme der Angaben über die zur Vertretung befugten Personen;
2. die bisherige Höhe und Zusammensetzung des Aktienkapitals unter Angabe von Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie der Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien;
3. Bestimmungen der Statuten über eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
4. die Anzahl der Genussscheine und den Inhalt der damit verbundenen Rechte;
5. die letzte Jahresrechnung und Konzernrechnung mit dem Revisionsbericht und, wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt, über die Zwischenabschlüsse;
6. die in den letzten fünf Jahren oder seit der Gründung ausgerichteten Dividenden;
7. den Beschluss über die Ausgabe neuer Aktien.

² Öffentlich ist jede Einladung zur Zeichnung, die sich nicht an einen begrenzten Kreis von Personen richtet.

³ Bei Gesellschaften, die über keine Revisionsstelle verfügen, muss der Verwaltungsrat durch einen zugelassenen Revisor einen Revisionsbericht erstellen lassen und über das Ergebnis der Revision im Emissionsprospekt Aufschluss geben.

Art. 652a**Aufgehoben**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 752**

A. Haftung

I. Für den Emissionsprospekt

Sind bei der Gründung einer Gesellschaft oder bei der Ausgabe von Aktien, Obligationen oder anderen Titeln in Emissionsprospekten oder ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben gemacht oder verbreitet worden, so haftet jeder, der absichtlich oder fahrlässig dabei mitgewirkt hat, den Erwerbenden der Titel für den dadurch verursachten Schaden.

*Art. 752**Aufgehoben***Art. 1156**

¹ Anleiheobligationen dürfen nur auf Grund eines Prospektes öffentlich zur Zeichnung aufgelegt oder an der Börse eingeführt werden.

² Die Bestimmungen über den Prospekt bei Ausgabe neuer Aktien finden entsprechende Anwendung; überdies soll der Prospekt die näheren Angaben enthalten über das Anleihen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen, die für die Obligationen bestellten besonderen Sicherheiten und gegebenenfalls die Vertretung der Anleihegläubiger.

³ Sind Obligationen ohne Zugrundelegung eines diesen Vorschriften entsprechenden Prospektes ausgegeben worden, oder enthält dieser unrichtige oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechende Angaben, so sind die Personen, die absichtlich oder fahrlässig mitgewirkt haben, solidarisch für den Schaden haftbar.

*Art. 1156**Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****2. Zivilprozessordnung⁴³****2. ...****2. ...***Streichen*

Art. 114a Entscheidverfahren in Streitigkeiten über Dienstleistungen im Finanzmarkt

¹ Im Entscheidverfahren über Streitigkeiten, die Finanzdienstleistungen oder Ansprüche aus dem Einlage-, Kredit- oder Versicherungsgeschäft zum Gegenstand haben, haben klagende Privatkundinnen und -kunden nach Artikel 4 Absatz 2 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁴⁴ weder einen Kostenvorschuss (Art. 98) noch eine Sicherheit für die Parteientschädigung (Art. 99) zu leisten.

² Dem obsiegenden Dienstleistungserbringer wird zulasten einer Privatkundin oder eines Privatkunden nur dann eine Parteientschädigung zugesprochen, wenn:

- a. die klagende Privatkundin oder der klagende Privatkunde in der gleichen Sache kein Vermittlungsgesuch bei der anerkannten Ombudsstelle, der der Dienstleister angeschlossen ist, gestellt oder am Verfahren nicht teilgenommen hat, sofern die beklagte Partei einer anerkannten Ombudsstelle angeschlossen ist;
- b. die klagende Privatkundin oder der klagende Privatkunde über ausserordentlich gute finanzielle Verhältnisse verfügt;
- c. der Streitwert, ohne Rücksicht auf allfällige Widerklagebegehren, 250 000 Franken übersteigt; oder
- d. die Privatkundin oder der Privatkunde den Prozess bös- oder mutwillig geführt hat.

⁴³ SR 272

⁴⁴ SR ...; BBl 2015 9093

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Unterliegt die Privatkundin oder der Privatkunde, so kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen (Art. 106) abweichen und die Gerichtskosten nach Ermessen verteilen:

- a. wenn die Privatkundin oder der Privatkunde nach Abschluss eines Vermittlungsverfahrens vor einer anerkannten Ombudsstelle in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war;
- b. wenn der Dienstleistungserbringer durch sein Verhalten begründeten Anlass zur Klage der Privatkundin oder des Privatkunden gab;
- c. wenn die Privatkundin oder der Privatkunde zwar über die erforderlichen Mittel, nicht aber über ausserordentlich gute finanzielle Verhältnisse verfügt; oder
- d. soweit die Kostenaufgabe zulasten der Privatkundin oder des Privatkunden als mit dem Schutz der Kundinnen und Kunden unvereinbar erscheint.

⁴ Vorbehalten bleiben die Artikel 108, 109 und 116 sowie die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.

Art. 199 Verzicht auf das Schlichtungsverfahren

Art. 199 Abs. 2 Bst. d

¹ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken können die Parteien gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten.

² Die klagende Partei kann einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn:

- a. die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat;
- b. der Aufenthaltsort der beklagten Partei

² Die klagende Partei kann einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn:

Geltendes Recht

unbekannt ist;
c. in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.

Bundesrat

d. in Streitigkeiten zwischen einer Kundin oder einem Kunden und einem Finanzdienstleister ein Verfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle durchgeführt wird.

Art. 251a Finanzdienstleistungsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für den Anspruch auf Herausgabe einer Kopie des Kundendossiers sowie weiterer Dokumente (Art. 75 Finanzdienstleistungsgesetz vom ...⁴⁵ und Art. 80 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴⁶).

Gliederungstitel vor Art. 407c

4. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 407c

Für Verfahren in Finanzmarktstreitigkeiten, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... rechtshängig sind, gilt die neue besondere Kostenregelung für alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens getroffenen Kostenentscheide.

45 SR ...; BBl 2015 9093

46 SR 961.01

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****3. Bundesgesetz vom 22. März 1974⁴⁷
über das Verwaltungsstrafrecht****Art. 31a****IV. Form der Mitteilungen und der
Zustellung**

¹ Mitteilungen erfolgen in Schriftform, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

² Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

³ Sie ist erfolgt, wenn die Sendung vom Adressaten oder von einer angestellten oder einer im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen, eine Mitteilung dem Adressaten persönlich zuzustellen.

⁴ Sie gilt zudem als erfolgt:
a. bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste;
b. bei persönlicher Zustellung, wenn der Adressat die Annahme verweigert und dies vom Überbringer festgehalten wird: am Tag der Weigerung.

Art. 34**B. Zustellungsdomizil**

¹ Der Beschuldigte, der nicht in der Schweiz wohnt, kann hier ein Zustellungsdomizil bezeichnen.

Art. 34**B. Zustellung****I. Zustellungsdomizil**

¹ Mitteilungen sind den Adressaten an ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihren Sitz zuzustellen.

Geltendes Recht

² Hat der landesabwesende Beschuldigte in einem Staate, dessen Rechtshilfe nicht in Anspruch genommen werden kann, ein bekanntes Domizil, so ist ihm, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Eröffnung des Strafverfahrens durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben und gleichzeitig mitzuteilen, dass er, sofern er im Verfahren Parteirechte ausüben will, in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu verzeigen habe. Wird dieser Einladung innert 30 Tagen nicht entsprochen, so ist das Verfahren in gleicher Weise durchzuführen wie gegen einen Beschuldigten mit unbekanntem Aufenthalt.

³ Für den von der Einziehung Betroffenen gelten diese Vorschriften sinngemäss.

Bundesrat

² Beschuldigte mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen, wonach Mitteilungen direkt zugestellt werden können.

³ Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, werden rechtsgültig an diesen zugestellt.

⁴ Für den von der Einziehung Betroffenen gelten diese Vorschriften sinngemäss.

Art. 34a**II. Zustellung durch Veröffentlichung**

¹ Die Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesblatt, wenn:

- a. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann;
- b. eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre;
- c. eine Partei oder ihr Rechtsbeistand mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat.

² Die Zustellung gilt am Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

³ Von Endentscheiden wird nur das Dispositiv veröffentlicht.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Schlussprotokolle gelten auch ohne Veröffentlichung als zugestellt.

Art. 61

G. Schlussprotokoll

Art. 61 Abs. 5

¹ Erachtet der untersuchende Beamte die Untersuchung als vollständig und liegt nach seiner Ansicht eine Widerhandlung vor, so nimmt er ein Schlussprotokoll auf; dieses enthält die Personalien des Beschuldigten und umschreibt den Tatbestand der Widerhandlung.

² Der untersuchende Beamte eröffnet das Schlussprotokoll dem Beschuldigten und gibt ihm Gelegenheit, sich sogleich dazu auszusprechen, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen.

³ Ist der Beschuldigte bei Aufnahme des Schlussprotokolls nicht zugegen oder stellt der anwesende Beschuldigte ein entsprechendes Begehren oder lassen es die Umstände, insbesondere die Schwere des Falles, sonst als geboten erscheinen, so sind das Schlussprotokoll und die nach Absatz 2 erforderlichen Mitteilungen schriftlich zu eröffnen unter Bekanntgabe des Ortes, wo die Akten eingesehen werden können. Die Frist, sich zu äussern und Anträge zu stellen, endigt in diesem Falle zehn Tage nach Zustellung des Schlussprotokolls; sie kann erstreckt werden, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt wird.

⁴ Gegen die Eröffnung des Schlussprotokolls und seinen Inhalt ist keine Beschwerde zulässig. Die Ablehnung eines Antrages auf Ergänzung der Untersu-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

chung kann nur in Verbindung mit dem Strafbescheid angefochten werden.

⁵ Einem Beschuldigten, der, ohne in der Schweiz einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil zu haben, unbekanntes Aufenthaltsort hat, müssen das Schlussprotokoll und die nach Absatz 2 gebotenen Mitteilungen nicht eröffnet werden.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 64

Art. 64 Abs. 3

B. Strafbescheid

I. Im ordentlichen Verfahren

¹ Der Strafbescheid ist schriftlich zu erlassen und stellt fest:

- den Beschuldigten;
- die Tat;
- die gesetzlichen Bestimmungen, die angewendet werden;
- die Strafe, die Mithaftung nach Artikel 12 Absatz 3 und die besonderen Massnahmen;
- die Kosten;
- die Verfügung über beschlagnahmte Gegenstände;
- das Rechtsmittel.

² Weicht der Strafbescheid zum Nachteil des Beschuldigten wesentlich vom Schlussprotokoll ab, so sind diese Abweichungen anzugeben und kurz zu begründen.

³ Der Strafbescheid ist dem Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen; er kann durch Publikation im Bundesblatt eröffnet werden, wenn der Beschuldigte, ohne in der Schweiz einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil zu haben, unbekanntes Aufenthaltsort hat. Artikel 34 Absatz 2 ist anwendbar.

³ *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****4. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁴⁸**

4. ...

4. ...

Art. 2 Geltungsbereich*Art. 2 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a*

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind, unabhängig von der Rechtsform:

- a. schweizerische kollektive Kapitalanlagen und Personen, die diese verwalten, aufbewahren oder vertreiben;
- b. ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz vertrieben werden;
- c. Personen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten;
- d. Personen, die in der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreiben;
- e. Personen, die von der Schweiz aus ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreiben, die nicht ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gemäss Artikel 10 Absätze 3, 3^{bis} oder 3^{ter} oder entsprechendem ausländischem Recht vorbehalten sind;
- f. Personen, die in der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreten.

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind insbesondere:

- a. Einrichtungen und Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge, einschliesslich Anlagestiftungen;
- b. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- d. operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben;
- e. Gesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften in einem Konzern unter einheitlicher Leitung zu-

Geltendes Recht

sammenfassen (Holdinggesellschaften);
 f. Investmentclubs, sofern deren Mitglieder in der Lage sind, ihre Vermögensinteressen selber wahrzunehmen;
 g. Vereine und Stiftungen im Sinne des Zivilgesetzbuches;
 h. Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, deren Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3, 3^{bis} oder 3^{er} qualifiziert sind und die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Die verwalteten Vermögenswerte, einschliesslich der durch Einsatz von Hebelfinanzierungen erworbenen Vermögenswerte, betragen insgesamt höchstens 100 Millionen Franken.
 2. Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen bestehen aus nicht hebelfinanzierten kollektiven Kapitalanlagen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Tätigkeit der ersten Anlage in jeden dieser kollektiven Kapitalanlagen keine Rücknahmerechte ausüben dürfen, und betragen höchstens 500 Millionen Franken.
 3. Die Anleger sind ausschliesslich Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe, zu welcher der Vermögensverwalter gehört.

^{2bis} Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Absatz 2 Buchstabe h können sich diesem Gesetz unterstellen, sofern dies vom Land gefordert wird, in dem die kollektive Kapitalanlage aufgesetzt oder vertrieben wird. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann unabhängig von einer Unterstellung eine Registrierungspflicht zur Erhebung von volkswirtschaftlich bedeutsamen Daten vorschreiben.

³ Investmentgesellschaften in Form von schweizerischen Aktiengesellschaften

Bundesrat

³ Investmentgesellschaften in der Form einer schweizerischen Aktiengesellschaft

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

unterstehen diesem Gesetz nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind oder sofern:

a. ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 10 Absätze 3, 3^{bis} und 3^{ter} beteiligt sein dürfen; und

b. die Aktien auf Namen lauten.

4 ...

Art. 3 Vertrieb

¹ Als Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen, das sich nicht ausschliesslich an Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a und b richtet.

² Nicht als Vertrieb gelten:

a. die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen, die auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Anlegerin oder des Anlegers erfolgen, insbesondere im Rahmen von Beratungsverträgen und bloss ausführenden Transaktionen;

b. die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit Finanzintermediären gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a;

c. die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit einem unabhängigen Vermögensverwalter, sofern:

1. dieser als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 unterstellt ist,

Bundesrat

unterstehen diesem Gesetz nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind oder sofern:

a. ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 10 Absätze 3 und 3^{ter} beteiligt sein dürfen; und

Art. 3

Aufgehoben

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

2. dieser den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation untersteht, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Mindeststandards anerkannt sind,
 3. der Vermögensverwaltungsvertrag den Richtlinien einer Branchenorganisation entspricht, die von der FINMA als Mindeststandard anerkannt sind;
 d. die Publikation von Preisen, Kursen, Inventarwerten und Steuerdaten durch beaufsichtigte Finanzintermediäre;
 e. das Anbieten von Mitarbeiterbeteiligungsplänen in der Form von kollektiven Kapitalanlagen an Mitarbeitende.

Art. 4 Interne Sondervermögen**Art. 4**

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für interne Sondervermögen vertraglicher Art, die Banken und Effekthändler zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kundinnen und Kunden schaffen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 a. Sie beteiligen Kundinnen und Kunden ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages am internen Sondervermögen.
 b. Sie geben dafür keine Anteilscheine aus.
 c. Sie vertreiben diese Sondervermögen nicht.

Aufgehoben

² Die Errichtung und die Auflösung interner Sondervermögen sind der bankenbeziehungsweise börsengesetzlichen Prüfgesellschaft² zu melden.

³ Sachen und Rechte, die zum Sondervermögen gehören, werden im Konkurs der Bank oder des Effekthändlers zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 5** Strukturierte Produkte**Art. 5**

¹ Strukturierte Produkte wie kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nur vertrieben werden, wenn:

a. sie ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert werden von:

1. einer Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG);
2. einer Versicherung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004;
3. einem Effektenhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995 (BEHG);
4. einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht;

b. für sie ein vereinfachter Prospekt vorliegt.

Aufgehoben

^{1bis} Die Ausgabe von strukturierten Produkten an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger durch Sonderzweckgesellschaften ist zulässig, sofern der Vertrieb durch ein Institut nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt und eine gleichwertige Sicherung gewährleistet ist. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die gleichwertige Sicherung.

² Der vereinfachte Prospekt muss folgende Anforderungen erfüllen:

a. Er beschreibt gemäss einem genormten Schema die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten, sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger.

b. Er ist für die Durchschnittsanlegerin

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

und den Durchschnittsanleger leicht verständlich.

c. Er weist darauf hin, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der FINMA untersteht.

³ Jeder interessierten Person ist vor der Zeichnung des Produkts oder vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts ein vorläufiger vereinfachter Prospekt mit indikativen Angaben kostenlos anzubieten. Zudem ist bei Emission oder bei Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts jeder interessierten Person der definitive vereinfachte Prospekt kostenlos anzubieten.

⁴ Das Prospekterfordernis von Artikel 1156 des Obligationenrechts gilt in diesem Fall nicht.

⁵ Im Übrigen unterstehen die strukturierten Produkte nicht diesem Gesetz.

Art. 6 Delegation an den Bundesrat**Art. 6**

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der Ausführungsbestimmungen den kollektiven Kapitalanlagen ähnliche Vermögen oder Gesellschaften diesem Gesetz ganz oder teilweise unterstellen oder diesem Gesetz unterstellte Vermögen oder Gesellschaften von der Unterstellung befreien, soweit der Schutzzweck dieses Gesetzes dies erfordert beziehungsweise dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Aufgehoben

² Er unterbreitet die entsprechenden Bestimmungen der zuständigen Kommission nach Artikel 151 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Konsultation.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 7 Begriff**

¹ Kollektive Kapitalanlagen sind Vermögen, die von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden. Die Anlagebedürfnisse der Anlegerinnen und Anleger werden in gleichmässiger Weise befriedigt.

² Die kollektiven Kapitalanlagen können offen oder geschlossen sein.

³ Der Bundesrat kann die Mindestanzahl der Anlegerinnen und Anleger je nach Rechtsform und Adressatenkreis bestimmen. Er kann kollektive Kapitalanlagen für einen einzigen qualifizierten Anleger (Einanlegerfonds) gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben b und c zulassen.

⁴ Bei Einanlegerfonds können die Fondsleitung und die SICAV die Anlageentscheide an die einzige Anlegerin oder an den einzigen Anleger delegieren. Die FINMA kann diesen von der Pflicht befreien, sich einer anerkannten Aufsicht nach Artikel 31 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 36 Absatz 3 zu unterstellen.

Art. 7 Abs. 3 und 5

³ Der Bundesrat kann die Mindestanzahl der Anlegerinnen und Anleger je nach Rechtsform und Adressatenkreis bestimmen. Er kann kollektive Kapitalanlagen für eine einzige qualifizierte Anlegerin oder einen einzigen qualifizierten Anleger (Einanlegerfonds) nach Artikel 10 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben b, e und f des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁴⁹ zulassen.

⁵ Kollektive Kapitalanlagen müssen ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Schweiz haben.

Geltendes Recht**Art. 10** Anlegerinnen und Anleger

¹ Anlegerinnen und Anleger sind natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die Anteile an kollektiven Kapitalanlagen halten.

² Kollektive Kapitalanlagen stehen sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offen, es sei denn, dieses Gesetz, das Fondsreglement oder die Statuten schränken den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger ein.

³ Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
- b. beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- d. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- e. und f. ...

^{3bis} Vermögende Privatpersonen können schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten wollen. Der Bundesrat kann die Eignung dieser Personen als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zusätzlich von Bedingungen, namentlich von fachlichen Qualifikationen, abhängig machen.

^{3ter} Anlegerinnen und Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c abgeschlossen haben, gelten als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger,

Bundesrat**Art. 10 Abs. 3, 3^{bis}, 3^{ter}, 4 und 5 Bst. b**

³ Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten professionelle Kundinnen und Kunden nach Artikel 4 Absätze 3–5 oder nach Artikel 5 Absatz 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁵⁰.

^{3bis} *Aufgehoben*

^{3ter} Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär

Ständerat**Art. 10****Nationalrat****Art. 10**

³ ...

... Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 1^{quater} des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...

Geltendes Recht

sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, dass sie nicht als solche gelten wollen.⁵

⁴ Der Bundesrat kann weitere Anlegerkategorien als qualifiziert bezeichnen.

⁵ Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird, namentlich von den Vorschriften über:

- a. ...
- b. die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes;
- c. die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
- d. die Pflicht, den Anlegerinnen und Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen;
- e. die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar;
- f. die Risikoverteilung.

Bundesrat

nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Finanzdienstleistungsgesetzes oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffern 3 und 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird, namentlich von den Vorschriften über:

- b. *Aufgehoben*

Ständerat

⁵ ...

... von bestimmten Vorschriften der Finanzmarktgesetze befreien, ...

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Gliederungstitel vor Artikel 20

**4. Kapitel: Wahrung der
Anlegerinteressen**

Art. 20 Grundsätze

*Art. 20 Einleitungssatz, Abs. 1 Bst. c, 2
und 3*

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten erfüllen insbesondere die folgenden Pflichten:

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten erfüllen dabei insbesondere die folgenden Pflichten:

- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
- b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
- c. Informationspflicht: Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten, verwahrten und vertriebenen kollektiven Kapitalanlagen; sie legen sämtliche den Anlegerinnen und Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anlegerinnen und Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

- c. Informationspflicht: Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, verwahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegerinnen und Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

² Die FINMA kann Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandards festlegen.

² *Aufgehoben*

³ Die Bewilligungsträger treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit alle zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Massnahmen.

³ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit alle zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Massnahmen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 21 Vermögensanlage**

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Retrozessionen und andere Vermögensvorteile sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

Art. 22 Effektenhandelsgeschäfte

¹ Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sind sorgfältig auszuwählen. Sie müssen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten.

² Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

² ...

... Entschädigungen nach Artikel 28 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁵¹ sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

Art. 22

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsträger oder ihrer Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

Art. 24 Weitere Verhaltensregeln*Art. 24*

¹ Die Bewilligungsträger treffen die Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine seriöse Akquisition und objektive Beratung der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

Aufgehoben

² Ziehen sie Dritte zum Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bei, so schliessen sie mit diesen Vertriebsverträge ab.

³ Die Bewilligungsträger und die zum Vertrieb beigezogenen Dritten halten die von ihnen erhobenen Bedürfnisse der Kundin oder des Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung für den Erwerb einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage schriftlich fest. Dieses schriftliche Protokoll wird der Kundin oder dem Kunden übergeben.

Art. 51 Verwaltungsrat*Art. 51 Abs. 4*

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

² Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung und die Vertretung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Geltendes Recht

³ Die geschäftsführenden Personen der SICAV und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

⁴ Der Verwaltungsrat erstellt den Prospekt sowie die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt.

⁵ Die Administration der SICAV darf nur an eine bewilligte Fondsleitung nach Artikel 28 ff. delegiert werden.

⁶ Sofern der Bundesrat nichts anderes vorsieht, kommen im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts² über den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 71 Übrige Fonds für alternative Anlagen

¹ Als übrige Fonds für alternative Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, deren Anlagen, Struktur, Anlagetechniken (Leerverkäufe, Kreditaufnahme etc.) und -beschränkungen ein für alternative Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

² Die Hebelwirkung ist nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens erlaubt. Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

³ Auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, ist in Verbindung mit der Bezeichnung, im Prospekt und in der Werbung hinzuweisen.

Bundesrat

⁴ Der Verwaltungsrat erfüllt die mit dem Anbieten von Finanzinstrumenten verbundenen Pflichten nach dem 3. Titel des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁵².

Art. 71 Abs. 3 und 4

³ Auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, ist in Verbindung mit der Bezeichnung, im Prospekt und im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

⁴ Der Prospekt muss interessierten Personen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos angeboten werden.

⁵ Die FINMA kann gestatten, dass die mit der Abwicklung der Transaktionen verbundenen Dienstleistungen eines direkt anlegenden übrigen Fonds für alternative Anlagen durch ein beaufsichtigtes Institut, das für solche Transaktionen spezialisiert ist («Prime Broker»), erbracht werden. Sie kann festlegen, welche Kontrollaufgaben die Fondsleitung und die SICAV wahrnehmen müssen.

Art. 73 Aufgaben

¹ Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf, besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile und den Zahlungsverkehr.

² Sie kann die Aufbewahrung des Fondsvermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- oder Ausland übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, im Prospekt zu informieren.

^{2bis} Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nach Absatz 2 nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort,

Bundesrat

des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁵³ sowie in der Werbung hinzuweisen.

⁴ **Aufgehoben****Art. 73 Abs. 2**

² Sie kann die Aufbewahrung des Fondsvermögens Dritt- und Zentralverwahrern im In- oder Ausland übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, im Prospekt und im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁵⁴ zu informieren.

⁵³ SR ...; BBI 2015 9093

⁵⁴ SR ...; BBI 2015 9093

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

³ Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung oder die SICAV das Gesetz und das Fondsreglement beachten. Sie prüft ob:

- a. die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile Gesetz und Fondsreglement entsprechen;
- b. die Anlageentscheide Gesetz und Fondsreglement entsprechen;
- c. der Erfolg nach Massgabe des Fondsreglements verwendet wird.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen für die Tätigkeiten der Depotbank und kann Vorgaben zum Schutz der Wertpapieranlagen einführen.

Gliederungstitel vor Art. 75

2. Abschnitt: Prospekt, Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und vereinfachter Prospekt

Aufgehoben

Art. 75 Prospekt

Art. 75

¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen für jede offene kollektive Kapitalanlage einen Prospekt.

Aufgehoben

² Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung separat bezogen werden kann. Der Bundesrat legt fest, welche weiteren Angaben im Prospekt aufgeführt werden müssen.

³ Der Prospekt muss interessierten Personen auf Verlangen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Art. 76 Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und vereinfachter Prospekt

Art. 76

Aufgehoben

¹ Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ist ein Dokument mit den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, für Immobilienfonds ist ein vereinfachter Prospekt zu veröffentlichen.

² Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten sachgerechte Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden kollektiven Kapitalanlage. Sie sind so darzustellen, dass Anlegerinnen und Anleger Art und Risiken der kollektiven Kapitalanlage verstehen und auf deren Grundlage fundierte Anlageentscheide treffen können.

³ Der vereinfachte Prospekt enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben des Prospekts. Er muss leicht verständlich sein.

⁴ Der Bundesrat legt die wesentlichen Merkmale und Angaben fest. Die FINMA kann die wesentlichen Angaben unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen konkretisieren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

⁵ Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der vereinfachte Prospekt sind jeder interessierten Person vor der Zeichnung des Produkts und vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 77 Gemeinsame Bestimmungen*Art. 77*

¹ In jeder Werbung ist auf den Prospekt und die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt zu verweisen und anzugeben, wo diese erhältlich sind.

Aufgehoben

² Der Prospekt, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder der vereinfachte Prospekt und jede Änderung dieser Dokumente sind unverzüglich der FINMA einzureichen.

Art. 102 Gesellschaftsvertrag und Prospekt*Art. 102 Abs. 3*

¹ Der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über:

- a. die Firma und den Sitz;
- b. den Zweck;
- c. die Firma und den Sitz der Komplementäre;
- d. den Betrag der gesamten Kommanditsumme;
- e. die Dauer;
- f. die Bedingungen über den Ein- und Austritt der Kommanditärinnen und Kommanditäre;
- g. die Führung eines Registers der Kommanditärinnen und Kommanditäre;
- h. die Anlagen, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Risikoverteilung, die mit der Anlage verbundenen Risiken sowie die Anlagetechniken;

Geltendes Recht

- i. die Delegation der Geschäftsführung sowie der Vertretung;
- j. den Beizug einer Depot- und einer Zahlstelle.

² Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

³ Der Prospekt konkretisiert namentlich die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe h.

Art. 116 Prospekt

Die SICAF erstellt einen Prospekt. Für diesen gelten die Artikel 75 und 77 sinngemäss.

Art. 148 Verbrechen und Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ...
- b. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet;
- c. ...
- d. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreibt;
- e. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- f. in der Jahresrechnung, im Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt und in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im vereinfachten Prospekt oder bei anderen Informationen:

Bundesrat

³ *Aufgehoben*

Art. 116

Aufgehoben

Art. 148 Abs. 1 Bst. d, f und g

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- d. in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen, die nicht genehmigt sind, nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern anbietet;
- f. im Jahresbericht oder Halbjahresbericht:

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

1. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
2. nicht alle vorgeschriebenen Angaben aufnimmt;
- g. die Jahresrechnung, den Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt:
 1. nicht oder nicht ordnungsgemäss erstellt,
 2. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht,
 3. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der FINMA einreicht,
 4. ...
- h. der Prüfgesellschaft, dem Untersuchungsbeauftragten, dem Sachwalter, dem Liquidator oder der FINMA falsche Auskünfte erteilt oder die verlangten Auskünfte verweigert;
- i. ...
- j. als Schätzungsexperte die ihm auferlegten Pflichten grob verletzt;
- k. ein Kundengeheimnis, auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung, offenbart, das einer Person in ihrer Eigenschaft als Organ, Angestellte oder Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter, Liquidatorin oder Liquidator einer Fondsleitung anvertraut worden ist oder das sie in ihrer dienstlichen Stellung wahrgenommen hat;
- l. ein ihr oder ihm nach Buchstabe k offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe k oder l einen Vermögensvorteil verschafft.

Bundesrat

1. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
 2. nicht alle vorgeschriebenen Angaben aufnimmt;
 - g. den Jahresbericht oder Halbjahresbericht:
1. nicht oder nicht ordnungsgemäss erstellt,
 2. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht;

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...

Art. 149 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen die Bestimmung über den Schutz vor Verwechslung oder Täuschung (Art. 12) verstösst;
- b. in der Werbung für eine kollektive Kapitalanlage unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
- c. ein internes Sondervermögen vertreibt;
- d. die vorgeschriebenen Meldungen an die FINMA, die Schweizerische Nationalbank oder die Anlegerinnen und Anleger unterlässt oder darin falsche Angaben macht;
- e. ein strukturiertes Produkt an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreibt, ohne dass:
 1. die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a eingehalten werden,
 2. ein vereinfachter Prospekt vorliegt,
 3. die Hinweise gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c im vereinfachten Prospekt aufgeführt werden;
- f. das Aktienbuch im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 nicht korrekt führt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ ...

⁴ ...

Art. 149 Abs. 1 Bst. c und e, Abs. 2

¹ ...

c. Aufgehoben

e. Aufgehoben

² *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****5. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007⁵⁵****5. ...****Art. 1** Gegenstand**Art. 1 Abs. 1 Bst. i**

¹ Der Bund schafft eine Behörde für die Aufsicht über den Finanzmarkt nach folgenden Gesetzen (Finanzmarktgesetze):

- a. Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930;
- b. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908;
- c. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006;
- d. Bankengesetz vom 8. November 1934;
- e. Börsengesetz vom 24. März 1995;
- f. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997;
- g. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004;
- h. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015.

¹ Der Bund schafft eine Behörde für die Aufsicht über den Finanzmarkt nach folgenden Gesetzen (Finanzmarktgesetze):

i. Finanzdienstleistungsgesetz vom ...⁵⁶

² Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufsichtsinstrumente dieser Behörde fest.

Art. 15 Finanzierung**Art. 15 Abs. 2 Bst. c****Art. 15**

¹ Die FINMA erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Beaufsichtigten jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der FINMA, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.

² Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

² ...

² Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

- a. Für die Beaufsichtigten nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934, dem Börsengesetz vom 24. März 1995 und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930

⁵⁵ SR 956.1

⁵⁶ SR ...; BBl 2015 9093

Geltendes Recht

sind Bilanzsumme und Effekturnumsatz massgebend.

a^{bis}. Für die Beaufsichtigten nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015⁵⁵ sind Bilanzsumme und Effekturnumsatz oder, wenn keine Effekten umgesetzt werden, der Bruttoertrag massgebend.

b. Für die Beaufsichtigten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend.

c. Für ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 ist sein Anteil an den gesamten Prämieinnahmen aller Versicherungsunternehmen massgebend; für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sind ihre Anzahl und die Betriebsgrösse massgebend.

d. Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend; für die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 sind Bruttoertrag und Betriebsgrösse massgebend.

e. ...

³ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen.

⁴ Er regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Bemessungsgrundlagen;
- b. die Aufsichtsbereiche nach Absatz 1; und
- c. die Aufteilung der durch die Aufsichts-

Bundesrat

c. Für ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁵⁷ ist sein Anteil an den gesamten Prämieinnahmen aller Versicherungsunternehmen massgebend.

Ständerat

c. *Gemäss geltendem Recht*

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

abgabe zu finanzierenden Kosten unter den Aufsichtsbereichen.

Art. 39 Andere inländische Behörden

¹ Die FINMA ist befugt, anderen inländischen Aufsichtsbehörden sowie der Schweizerischen Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Informationen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Sie kann zudem mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement nicht öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzmarktteilnehmer austauschen, wenn es der Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems dient.

Art. 35 Zulassung von Effekten durch eine Börse

¹ Die Börse erlässt ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Handel, insbesondere über die Kotierung von Effekten.

Art. 39

^{1bis} Die FINMA und die Aufsichtsbehörde nach dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014 koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten. Sie informieren sich gegenseitig, sobald sie von Vorkommnissen Kenntnis erhalten, die für die andere Aufsichtsbehörde von Bedeutung sind.

² Die FINMA kann zudem ...

5a. Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturen- und Derivatehandelsgesetz, FinfraG)¹

Art. 35

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Dieses trägt anerkannten internationalen Standards Rechnung und enthält insbesondere Vorschriften:

a. über die Handelbarkeit der Effekten;

b. über die Offenlegung von Informationen, auf welche die Anlegerinnen und Anleger für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten angewiesen sind;

c. über die Pflichten des Emittenten, der von ihm Beauftragten und von Dritten während der Dauer der Kotierung oder der Zulassung der Effekten zum Handel;

d. nach denen zur Zulassung von Beteiligungspapieren und Anleiensobligationen die Artikel 7 und 81 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG) einzuhalten sind.

³ Die Börse überwacht die Einhaltung des Reglements und ergreift bei Verstößen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.

Art. 36 Zulassung von Effekten durch ein multilaterales Handelssystem

¹ Das multilaterale Handelssystem erlässt ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Handel. Es legt darin insbesondere fest, welche Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Anlegerinnen und Anleger die Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten beurteilen können.

² Dieses trägt anerkannten internationalen Standards Rechnung und enthält insbesondere Vorschriften:

a. über die Anforderungen an die Effekten und die Emittenten sowie die Pflichten des Emittenten, der von ihm Beauftragten und von Dritten im Zusammenhang mit der Kotierung oder der Zulassung der Effekten zum Handel;

^{2bis} Die Prospektpflicht richtet sich ausschliesslich nach den Artikeln 37 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes vom

Art. 36

¹ Das multilaterale Handelssystem erlässt ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Handel. Es legt darin insbesondere fest, welche die Anforderungen an die Effekten und die Emittenten oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel sind.

Geltendes Recht

² Es überwacht die Einhaltung des Reglements und ergreift bei Verstössen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufsicht des Bundes über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler.

² Es bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

- a. schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben;
- b. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland für ihre Versicherungstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus, unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Bestimmungen;
- c. Versicherungsvermittlerinnen und —

Bundesrat**6. Versicherungsaufsichts-gesetz vom 17. Dezember 2004⁵⁸****Art. 1 Abs. 1**

¹ Dieses Gesetz regelt die Anforderungen an die Tätigkeit als Versicherungsunternehmen und als Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind:

Ständerat

³ Die Prospektpflicht richtet sich ausschliesslich nach den Artikeln 37 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes vom

6. ...

Streichen

Nationalrat**6. ...**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

vermittler;

d. Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate.

² Von der Aufsicht nach diesem Gesetz ausgenommen sind:

- a. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben;
- b. Versicherungsunternehmen, soweit sie von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind, im Ausmass dieser Aufsicht; als solche gelten insbesondere die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen;
- c. Versicherungsvermittler, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Versicherungsnehmer stehen, soweit sie nur die Interessen dieses Versicherungsnehmers und der von diesem beherrschten Gesellschaften verfolgen;
- d. Versicherungsgenossenschaften, die am 1. Januar 1993 bestanden haben, sofern:
 1. sie ihren Sitz in der Schweiz haben,
 2. sie eng mit einem Verein oder einem Verband verbunden sind, dessen Hauptzweck nicht das Versicherungsgeschäft ist,
 3. ihr jährliches Bruttoprämienvolumen seit dem 1. Januar 1993 den Betrag von 3 Millionen Franken nie überstiegen hat,
 4. ihr Tätigkeitsbereich seit dem 1. Januar 1993 auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt ist,
 5. sie nur Mitglieder des Vereins oder des Verbandes versichern, mit dem sie eng verbunden sind, und
 6. die Versicherten identisch sind mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Versicherungsgenossenschaft und sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft über die Versicherungsleistungen und Versicherungsprämien selber bestimmen können.

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind:

Geltendes Recht

³ Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, können von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) von der Aufsicht befreit werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

⁴ Der Bundesrat bestimmt, was unter Ausübung einer Versicherungstätigkeit in der Schweiz zu verstehen ist.

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Jedes Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, das der Aufsicht untersteht (Versicherungsunternehmen), bedarf zur Aufnahme der Versicherungstätigkeit einer Bewilligung der FINMA.

² Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen bedürfen ebenfalls der Bewilligung.

Art. 40 Definition

Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

Bundesrat

³ Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, können von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) von der Unterstellung unter dieses Gesetz ausgenommen werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

Art. 3 Abs. 1

¹ Jedes Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, das diesem Gesetz unterstellt ist (Versicherungsunternehmen), untersteht der Aufsicht der FINMA und bedarf zur Aufnahme der Versicherungstätigkeit einer Bewilligung der FINMA.

Art. 40 Definition

¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

² Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherten und handeln in deren Interesse.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Alle übrigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gelten als gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Art. 42 Register**Art. 42 Registrierungsspflicht**

¹ Die FINMA führt ein Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen (Register).

¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen nur tätig werden, wenn sie in einem Beraterregister nach den Artikeln 30–36 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁵⁹ (FIDLEG) eingetragen sind.

² Das Register ist öffentlich.

² Die Voraussetzungen für die Registrierung nach Artikel 31 FIDLEG gelten sinngemäss.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Registrierungsspflicht vorsehen.

Art. 43 Registereintrag**Art. 43 Pflicht zur Aus- und Weiterbildung**

¹ Versicherungsvermittler und —vermittlerinnen, die weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden sind, müssen sich in das Register eintragen lassen.

¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen über hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach diesem Gesetz sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen.

² Die übrigen Versicherungsvermittler und —vermittlerinnen haben das Recht, sich in das Register eintragen zu lassen.

² Die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung.

³ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -ver-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

mittler fest, für die keine angemessenen Mindeststandards bestehen.

Art. 44 Voraussetzungen für die Eintragung ins Register

¹ Ins Register eingetragen wird nur, wer:

- a. sich über ausreichende berufliche Qualifikationen ausweist oder, im Fall juristischer Personen, nachweist, dass genügend seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Qualifikationen besitzen; und
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten geleistet hat.

² Der Bundesrat bestimmt die erforderlichen beruflichen Qualifikationen und legt die Mindesthöhe der finanziellen Sicherheiten fest. Er kann die Regelung der technischen Einzelheiten der FINMA überlassen.

Art. 45 Informationspflicht

¹ Sobald Vermittler und Vermittlerinnen mit Versicherten Kontakt aufnehmen, müssen sie diese mindestens über Folgendes informieren:

- a. ihre Identität und ihre Adresse;
- b. ob die von ihnen in einem bestimmten Versicherungszweig angebotenen Versicherungsdeckungen von einem einzigen oder von mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt;
- c. ihre Vertragsbeziehungen mit den Versicherungsunternehmen, für die sie tätig sind, sowie die Namen dieser Unternehmen;
- d. die Person, die für Nachlässigkeit, Feh-

Art. 44 Verantwortung der Versicherungsunternehmen

¹ Die Versicherungsunternehmen stellen sicher, dass ihre Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler über die Aus- und Weiterbildung verfügen, die für die zu erbringende Dienstleistung erforderlich ist.

² Sie stellen sicher, dass sich die Versicherten über die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers informieren können.

Art. 45 Informationspflicht

¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler informieren ihre Versicherten über:

- a. ihren Namen und ihre Adresse;
- b. ihr Tätigkeitsfeld und ob die Vermittlung gebunden oder ungebunden erfolgt;
- c. die Möglichkeit, sich über die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers zu informieren;
- d. die Möglichkeit zur Einleitung

Geltendes Recht

ler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
 e. die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung.

² Die Informationen nach Absatz 1 sind auf einem dauerhaften und für die Versicherten zugänglichen Träger abzugeben.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Bundesrat

von Vermittlungsverfahren vor einer Ombudsstelle gemäss dem 5. Titel des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁶⁰;
 e. die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
 f. die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung.

² Sie informieren sie zusätzlich über:
 a. die angebotene Dienstleistung und die damit verbundenen Kosten;
 b. ihre im Zusammenhang mit der angebotenen Dienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte;
 c. die angebotenen Versicherungsprodukte und die damit verbundenen Kosten;
 d. das bei der Auswahl der Versicherungsprodukte berücksichtigte Marktangebot.

³ Die Informationen müssen verständlich sein. Sie können den Versicherten in standardisierter Form abgegeben und in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

⁴ Werbung muss als solche gekennzeichnet sein.

Art. 45a Zeitpunkt der Informationen

¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler informieren ihre Versicherten vor Abschluss des Vertrags oder vor der Erbringung der Dienstleistung.

Ständerat**Nationalrat**

² Ergeben sich bei den Informationen wesentliche Änderungen, so informieren die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler den Versicherten:

- a. beim nächsten Kontakt mit den Versicherten, wenn es sich um Informationen nach Artikel 45 Absatz 1 handelt;
- b. umgehend, wenn es sich um Informationen nach Artikel 45 Absatz 2 handelt.

Art. 45b Treue- und Sorgfaltspflicht

¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler handeln im Interesse ihrer Versicherten und mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

² Sie stellen die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sicher.

Art. 45c Verhaltensregeln

¹ Vor Abschluss eines Versicherungsvertrags ermitteln die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die Ziele und Bedürfnisse der Versicherten und prüfen vor der Empfehlung von Versicherungsprodukten, ob diese für sie angemessen sind.

² Erfolgt der Abschluss eines Versicherungsvertrages auf Veranlassung der oder des Versicherten oder reichen die erhaltenen Informationen nicht aus, um die Angemessenheit eines Versicherungsprodukts zu beurteilen, so weisen die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die Versicherten darauf hin, dass keine Beurteilung der

Angemessenheit erfolgt.

³ Sind Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler der Auffassung, dass Versicherungsprodukte für die Versicherten nicht angemessen sind, so raten sie ihnen vor dem Abschluss solcher Versicherungsverträge ab.

Art. 45d Entschädigungen Dritter

¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistung von Dritten Entschädigungen nur annehmen, wenn sie:

- a. die Versicherten vorgängig ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben; oder
- b. die Entschädigung vollumfänglich an die Versicherten weitergeben.

² Die Information der Versicherten muss Art und Umfang der Entschädigung beinhalten und vor Erbringung der Dienstleistung oder vor Vertragsschluss erfolgen. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so informieren die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ihre Versicherten über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten.

³ Als Entschädigung gelten Leistungen, die den ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung von Dritten zufließen, insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Vorteile.

Art. 46 Aufgaben

- ¹ Die FINMA hat folgende Aufgaben:
- a. Sie wacht darüber, dass die Versicherungs- und die Aufsichtsgesetzgebung eingehalten werden.
 - b. Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
 - c. Sie wacht über die Einhaltung des Geschäftsplans.
 - d. Sie wacht darüber, dass die Versicherungsunternehmen solvent sind, die technischen Rückstellungen vorschriftsgemäss bilden und die Vermögenswerte ordnungsgemäss verwalten und anlegen.
 - e. Sie überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung, die in den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung geregelt ist.
 - f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittler und —vermittlerinnen.
 - g. Sie schreitet gegen Missstände ein, welche die Interessen der Versicherten gefährden.

² ...

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die einzelnen Aufgaben.

Art. 51 Sichernde Massnahmen

¹ Kommt ein Versicherungsunternehmen beziehungsweise ein Vermittler oder eine Vermittlerin den Vorschriften dieses

Art. 46 Abs. 1 Bst. f

¹ Die FINMA hat folgende Aufgaben:

- f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen.

Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. g

¹ Kommt ein Versicherungsunternehmen oder eine wesentliche Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft den Vorschrift-

Geltendes Recht

Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der FINMA nicht nach oder erscheinen die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet, so trifft die FINMA die sichernden Massnahmen, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen.

² Sie kann insbesondere:

- a. die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens untersagen;
- b. die Hinterlegung oder die Sperre der Vermögenswerte anordnen;
- c. den Organen eines Versicherungsunternehmens zustehende Befugnisse ganz oder teilweise auf eine Drittperson übertragen;
- d. den Versicherungsbestand und das zugehörige gebundene Vermögen auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit dessen Zustimmung übertragen;
- e. die Verwertung des gebundenen Vermögens anordnen;
- f. die Abberufung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle oder Geschäftsführung betrauten Personen oder des oder der Generalbevollmächtigten sowie des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin verlangen und ihnen die Ausübung jeder weiteren Versicherungstätigkeit für höchstens fünf Jahre untersagen;
- g. einen Vermittler oder eine Vermittlerin aus dem Register nach Artikel 42 streichen;
- h. Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens dem gebundenen Vermögen bis zur Höhe des Sollbetrags nach Artikel 18 zuordnen;
- i. bei Vorliegen einer Insolvenzgefahr die Stundung und den Fälligkeitsaufschub anordnen.

Bundesrat

en dieses Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der FINMA nicht nach oder erscheinen die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet, so trifft die FINMA die sichernden Massnahmen, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen.

² Sie kann insbesondere:

- g. *aufgehoben*

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.

Art. 53 Konkursöffnung**Art. 53 Abs. 4**

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.

² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts³) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts) sind auf Versicherungsunternehmen nicht anwendbar.

³ Die FINMA ernennt einen oder mehrere Konkursliquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

⁴ Die FINMA kann zudem sichernde Massnahmen nach Artikel 51 anordnen.

Art. 55 Konkurs des Versicherungsunternehmens**Art. 55 Abs. 3**

¹ Entgegen der Vorschrift des Artikels 37 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 2.

Geltendes Recht

April 1908 über den Versicherungsvertrag werden die durch das gebundene Vermögen sichergestellten Lebensversicherungen durch die Konkurseröffnung nicht aufgelöst.

² Die FINMA kann für die Versicherungen nach Absatz 1:

- a. den Rückkauf und die Belehnung sowie Vorauszahlungen und im Falle des Artikels 36 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag die Auszahlung des Deckungskapitals untersagen; oder
- b. dem Versicherungsunternehmen für seine Verpflichtungen sowie den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen für die Prämienzahlung Stundung gewähren.

³ Während der Stundung der Prämienzahlung können Versicherungsverträge nur auf schriftliches Begehren des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin hin aufgehoben oder in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden.

7. Kapitel: Zusammenarbeit und Verfahren

Art. 80 Nationaler Informationsaustausch

¹ ...

Bundesrat

³ Während der Stundung der Prämienzahlung können Versicherungsverträge nur auf Begehren des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin hin aufgehoben oder in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden. Das Begehren muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

7. Kapitel: Herausgabe von Dokumenten

Art. 80 Anspruch

¹ Die Versicherten haben jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffender Dokumente, die das Versicherungsunternehmen oder die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt haben.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

² Die FINMA und die Aufsichtsbehörde nach dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014 koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten. Sie informieren sich gegenseitig, sobald sie von Vorkommnissen Kenntnis erhalten, die für die andere Aufsichtsbehörde von Bedeutung sind.

Bundesrat

² Mit Einverständnis der Versicherten kann die Herausgabe in elektronischer Form erfolgen.

Ständerat**Nationalrat***Art. 81 Verfahren*

¹ Wer einen Anspruch geltend machen will, stellt schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form ein entsprechendes Gesuch.

² Das Versicherungsunternehmen oder die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler lassen den Versicherten innert 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs unentgeltlich eine Kopie der betreffenden Dokumente zukommen.

³ Kommen sie dem Gesuch auf Herausgabe nicht nach, so können die Versicherten das Gericht anrufen.

⁴ Eine allfällige Weigerung zur Herausgabe kann in einem späteren Rechtsstreit vom zuständigen Gericht beim Entscheid über die Prozesskosten berücksichtigt werden.

*Gliederungstitel vor Art. 82***7a. Kapitel: Verfahren***Art. 82 Ombudsstelle*

¹ Versicherungsunternehmen und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

und -vermittler müssen sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen.

² Die Bestimmungen des fünften Titels des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁶¹ über die Ombudsstellen gelten sinngemäss.

Art. 84 Verfahren**Art. 84 Sachüberschrift**
Tarifverfügungen

¹ Im Bundesblatt wird mitgeteilt, wenn eine Tarifverfügung ergeht, die laufende Versicherungsverträge berührt. Die Mitteilung enthält eine summarische Darstellung des Gegenstandes und des Inhalts der Verfügung und gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung nach Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.

² Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Mitteilung der Verfügung einzureichen.

³ Beschwerden gegen Verfügungen über Tarife haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 86 Übertretungen**Art. 86 Abs. 1 Bst. e**

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen eine Pflicht nach Artikel 13 verstösst;
- b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;
- c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;
- d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen

¹ ...

Geltendes Recht

oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet;
 e. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt;
 f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79c Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 19582 verstösst.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ ...

Bundesrat

e. *Aufgehoben*

Art. 86a Verletzung der Verhaltensregeln

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
 a. bei der Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 45 falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
 b. die Verhaltensregeln nach Artikel 45c in schwerwiegender Weise verletzt;
 c. die Pflichten nach Artikel 45d verletzt.

Art. 90 Übergangsbestimmungen

¹ Versicherungsunternehmen, welche unter bisherigem Recht eine Bewilligung für den Betrieb von Versicherungszweigen ergänzend zu anderen Zweigen erhalten haben, können diese mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und in dessen Grenzen unabhängig betreiben.

² Die Fristen zur Einreichung der Berichterstattung nach Artikel 25 sind erstmals für das Geschäftsjahr zu beachten, welches auf das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt.

Ständerat**Nationalrat**

Art. 90 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Der Bundesrat kann zum Erwerb der Aus- und Weiterbildungen nach Artikel 43 eine Übergangsfrist vorsehen.

² Die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 40 Absatz 2 haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bei der Registrierungs-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

stelle für die Eintragung ins Beraterregister nach Artikel 30 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁶² anzumelden.

³ Die Versicherungsvermittler und —vermittlerinnen nach Artikel 43 Absatz 1 haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FINMA für den Eintrag ins Register anzumelden.

³ Die Versicherungsunternehmen und die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 82 einer Ombudsstelle anzuschliessen.

⁴ Der Bundesrat kann zum Erwerb der beruflichen Qualifikationen für die Personen nach den Artikeln 23, 28 und 44 eine Übergangsfrist vorsehen.

⁵ Versicherungsunternehmen, die über ein geringeres Kapital verfügen als in Artikel 8 vorgeschrieben, müssen es innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erhöhen.

⁶ Wer von der Schweiz aus tatsächlich eine Versicherungsgruppe oder ein Versicherungskonglomerat leitet, ohne in der Schweiz die Versicherungstätigkeit auszuüben, hat sich innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FINMA zu melden.

⁷ Bestehende Versicherungsgruppen oder Versicherungskonglomerate haben sich innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.

⁸ Die FINMA kann die Fristen nach den Absätzen 5, 6 und 7 auf begründetes Gesuch hin verlängern.

Entwurf des Bundesrates

vom 4. November 2015

Beschluss des Ständerates

vom 14. Dezember 2016

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist***Beschluss des Nationalrates**

vom 13. September 2017

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

2

**Bundesgesetz
über die Finanzinstitute
(Finanzinstitutsgesetz, FINIG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*gestützt auf die Artikel 95 und 98 Absätze
1 und 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 4. November 2015²,*beschliesst:**Ersatz von Ausdrücken**In Artikel 4 Absatz 1, 7, 10 Absatz 5 und
6, 13 Absatz 2, 14 Einleitungssatz, 22
Absatz 2, 24 Absatz 2, 26 Absatz 1, 33
Absatz 2, 35 Absatz 2–5, 41 Absatz 2, 42
Absatz 3 und 4, 48 Absatz 1 und 3, 49
Einleitungssatz und Buchstabe b Ziffer 2,
50, 51, 52, 54 Absatz 1 und 3, 55 Absatz
1 Einleitungssatz und Absatz 2, 60 Absatz
2, 61, 62 Absatz 1 und 2, 66 Buchstabe b,
70 Absatz 2 und 4 werden «Aufsichtsbe-
hörde» und «zuständige Aufsichtsbehör-
de» durch «FINMA» ersetzt.**Ersatz von Ausdrücken**In Artikel 4 Absatz 1, ...**70 Absatz 2, 3^{bis} und 4 werden ...*

...,

¹ SR 101² BBl 2015 8901

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****1. Abschnitt: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich****Art. 1** Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Anforderungen an die Tätigkeit der Finanzinstitute.

² Es bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie der Kundinnen und Kunden von Finanzinstituten und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Finanzinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind, unabhängig von der Rechtsform:

- a. Vermögensverwalter (Art. 16 Abs. 1);
- b. Trustees (Art. 16 Abs. 2);
- c. Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 20);
- d. Fondsleitungen (Art. 28);
- e. Wertpapierhäuser (Art. 37).

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind:

- a. Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte von mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen verwalten;
- b. Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungsplänen verwalten;
- c. Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare und ihre Hilfspersonen, soweit die Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches³ oder

Art. 2

² ...

Art. 2

² ...

Bundesrat

Artikel 13 des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000⁴ untersteht, sowie die juristische Person, in welcher diese Personen organisiert sind;

d. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten Mandats Vermögen verwalten;

e. die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ);

f. Vorsorgeeinrichtungen und andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Vorsorgeeinrichtungen);

g. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen;

h. Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁵;

i. Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁶.

Ständerat

f. ...

... dienen (Vorsorgeeinrichtungen), sowie patronale Stiftungen (patronale Wohlfahrtsfonds);

Nationalrat

f. ...

... (patronale Wohlfahrtsfonds); Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten; Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten;

h^{bis}. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG;

Art. 2a Gewerbsmässigkeit

Gewerbsmässigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

4 SR 935.61

5 SR 961.01

6 SR 952.0

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 3** Konzernobergesellschaften und wesentliche Gruppengesellschaften

¹ Den insolvenzrechtlichen Massnahmen nach Artikel 63 Absatz 1 unterstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Aufsicht über das Einzelinstitut der Konkurszuständigkeit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen:

- a. in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaften einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats;
- b. diejenigen Gruppengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentliche Funktionen erfüllen (wesentliche Gruppengesellschaften).

² Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit.

³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Gruppengesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**Art. 4** Bewilligungspflicht

¹ Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 benötigen eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

² Sie dürfen sich erst nach Erteilung der Bewilligung in das Handelsregister eintragen lassen.

³ Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, die in der Schweiz bereits einer anderen gleichwertigen staatli-

Bundesrat

chen Aufsicht unterstehen, sind von der Bewilligungspflicht befreit.

Art. 5 Bewilligungskaskade

¹ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁷ ermächtigt auch zur Tätigkeit als Wertpapierhaus, als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee.

² Die Bewilligung zur Tätigkeit als Wertpapierhaus ermächtigt auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee.

³ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Fondsleitung ermächtigt auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen und als Vermögensverwalter.

⁴ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen ermächtigt auch zur Tätigkeit als Vermögensverwalter.

Art. 6 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf die Bewilligung hat, wer die Voraussetzungen dieses Abschnitts und die für die einzelnen Finanzinstitute anwendbaren besonderen Voraussetzungen erfüllt.

Ständerat**Art. 6**

^{1bis} Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b müssen mit dem Bewilligungsgesuch den Nachweis erbringen, dass sie von einer Aufsichtsorganisation nach Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) beaufsichtigt werden.

Nationalrat

Bundesrat

² Der Bundesrat kann zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen festlegen, falls dies zur Umsetzung anerkannter internationaler Standards notwendig ist.

Art. 7 Änderung der Tatsachen

¹ Das Finanzinstitut meldet der Aufsichtsbehörde jegliche Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen.

² Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 8 Organisation

¹ Das Finanzinstitut muss angemessene Regeln zur Unternehmensführung festlegen und so organisiert sein, dass es die gesetzlichen Pflichten erfüllen kann.

² Es identifiziert, misst, steuert und überwacht seine Risiken einschliesslich der Rechts- und Reputationsrisiken und sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem.

³ Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Organisation der Finanzinstitute fest und trägt dabei namentlich den unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Finanzinstitute Rechnung.

Ständerat**Art. 8**

² ...

... Reputationsrisiken und sorgt für wirksame interne Kontrollen.

³ ...

... unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Unternehmensgrössen sowie den Risiken der Finanzinstitute Rechnung.

Nationalrat

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 9** Ort der Leitung

¹ Das Finanzinstitut muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Ausgenommen sind allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern das Finanzinstitut Teil einer Finanzgruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

² Die mit der Geschäftsführung des Finanzinstituts betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

Art. 10 Gewähr**Art. 10****Art. 10**

¹ Das Finanzinstitut und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Finanzinstituts betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Finanzinstituts betrauten Personen müssen zudem einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

³ Die an einem Finanzinstitut qualifiziert Beteiligten müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

⁴ Als an einem Finanzinstitut qualifiziert beteiligt gilt, wer an ihm direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des

Bundesrat

Kapitals oder der Stimmen beteiligt ist oder seine Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann.

⁵ Jede Person hat der Aufsichtsbehörde Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 4 an einem Finanzinstitut erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung so vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht, über- oder unterschritten werden.

⁶ Das Finanzinstitut meldet der Aufsichtsbehörde die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllen, sobald es davon Kenntnis erhält.

Ständerat

⁷ Bei Vermögensverwaltern und Trustees, deren Geschäftsführerin oder Geschäftsführer mit der oder dem qualifiziert Beteiligten identisch ist, darf die Geschäftsführung durch diese Person ausgeübt werden.

Nationalrat

^{6bis} Ausgenommen von Absatz 5 und 6 sind Finanzinstitute gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b.

Art. 11 Öffentliches Angebot von Effekten auf dem Primärmarkt

Wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist, darf folgende Tätigkeiten nur ausüben, wenn er über eine Bewilligung als Wertpapierhaus nach diesem Gesetz oder als Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁸ verfügt:

⁸ SR 952.0

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

- a. gewerbsmässig Effekten, die von Drittpersonen ausgegeben werden, übernehmen und auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten;
- b. gewerbsmässig Derivate in Form von Effekten schaffen und auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten.

Art. 12 Schutz vor Verwechslung und Täuschung

¹ Die Bezeichnung des Finanzinstituts darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben.

² Die Bezeichnungen «Vermögensverwalter», «Trustee», «Verwalter von Kollektivvermögen», «Fondsleitung» oder «Wertpapierhaus» dürfen Personen nur dann allein oder in Wortverbindungen in der Firma, in der Umschreibung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen verwenden, wenn sie über die entsprechende Bewilligung verfügen. Vorbehalten bleiben die Artikel 48 Absatz 3 und 54 Absatz 3.

Art. 13 Übertragung von Aufgaben

¹ Finanzinstitute dürfen eine Aufgabe nur Dritten übertragen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruieren und überwachen die beigezogenen Dritten sorgfältig.

² Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung von Anlageentscheiden an eine Person im Ausland davon abhängig machen, dass zwischen der FINMA und der zuständigen ausländischen

Bundesrat

Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch abgeschlossen wird, namentlich wenn das ausländische Recht den Abschluss einer solchen Vereinbarung verlangt.

Art. 14 Auslandgeschäft

Ein Finanzinstitut erstattet der Aufsichtsbehörde Meldung, bevor es:

- a. im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung errichtet, erwirbt oder aufgibt;
- b. eine qualifizierte Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft erwirbt oder aufgibt.

Art. 15 Ombudsstelle

¹ Finanzinstitute müssen sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen.

² Die Bestimmungen des 5. Titels des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁹ über die Ombudsstellen gelten sinngemäss.

2. Kapitel: Finanzinstitute**1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees****Art. 16** Begriffe

¹ Als Vermögensverwalter gilt, wer gestützt auf einen Auftrag gewerbmässig im Namen und für Rechnung der

Ständerat**Nationalrat****Art. 16**

¹ ...

Bundesrat

Kundinnen und Kunden Vermögenswerte verwaltet oder auf andere Weise über Vermögenswerte von Kundinnen und Kunden verfügen kann.

² Als Trustee gilt, wer gestützt auf eine zweckgebundene Zuwendung namentlich in der Errichtungsurkunde eines Trusts im Sinne des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985¹⁰ über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung gewerbsmässig ein Sondervermögen zugunsten der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwaltet oder darüber verfügt.

Art. 17 Rechtsform

¹ Vermögensverwalter und Trustees mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz müssen eine der folgenden Rechtsformen aufweisen:

- a. Einzelunternehmen;
- b. Handelsgesellschaft;
- c. Genossenschaft.

² Vermögensverwalter und Trustees sind verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 18 Aufgaben

¹ Der Vermögensverwalter verwaltet individuelle Portfolios.

² Der Trustee verwaltet das Sondervermögen, sorgt für dessen Werterhaltung und verwendet es zweckgebunden.

Ständerat

... und Kunden über deren Vermögenswerte im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 1 – 4 FIDLEG verfügen kann.

² Als Trustee gilt, wer gestützt auf die Errichtungsurkunde eines Trusts im Sinne des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung gewerbsmässig Sondervermögen zugunsten der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwaltet oder darüber verfügt.

Nationalrat

Bundesrat

³ Vermögensverwalter und Trustees können zusätzlich insbesondere folgende Dienstleistungen erbringen:

- a. Anlageberatung;
- b. Portfolioanalyse;
- c. Anbieten von Finanzinstrumenten.

Ständerat**Art. 18a** Qualifizierte Geschäftsführer

¹ Die Geschäftsführung eines Vermögensverwalters oder Trustees muss aus mindestens zwei qualifizierten Personen bestehen.

² Die Geschäftsführung kann aus nur einer qualifizierten Person bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die ordnungsgemässe Fortführung des Geschäftsbetriebs gewährleistet ist.

³ Ein Geschäftsführer gilt als qualifiziert, wenn er über eine der Tätigkeit des Vermögensverwalters oder Trustees angemessene Ausbildung und im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung über eine genügende Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts verfügt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 18b Risikomanagement und interne Kontrolle

¹ Vermögensverwalter und Trustees müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die unter anderem die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (Compliance).

² Die Aufgaben des Risikomanagements

Nationalrat

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

und der internen Kontrolle können von einem qualifizierten Geschäftsführer wahrgenommen werden oder an einen oder mehrere entsprechend qualifizierte Mitarbeitende oder an eine qualifizierte externe Stelle delegiert werden.

³ Personen, die Aufgaben des Risikomanagements oder der internen Kontrolle wahrnehmen, dürfen nicht in die Tätigkeiten eingebunden werden, die sie überwachen.

Art. 19 Sicherheiten

¹ Vermögensverwalter und Trustees müssen über angemessene Sicherheiten verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

² Der Bundesrat legt die Mindestbeträge für die Sicherheiten und die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung fest.

Art. 19 Mindestkapital und Sicherheiten

¹ Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern und Trustees muss 100 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.

^{1bis} Sie müssen überdies über angemessene Sicherheiten verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 19a Eigenmittel

¹ Vermögensverwalter und Trustees haben über angemessene Eigenmittel zu verfügen.

² Die Eigenmittel betragen:
a. stets mindestens ein Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung; und
b. höchstens 10 Millionen Franken.

Art. 19

^{1bis} Sie müssen überdies eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

² Der Bundesrat legt die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung fest.

Art. 19a

² Die Eigenmittel müssen betragen:
...

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen****Art. 20 Begriff**

¹ Als Verwalter von Kollektivvermögen gilt, wer gewerbsmässig Vermögenswerte verwaltet im Namen und für Rechnung von:

- a. kollektiven Kapitalanlagen;
- b. Vorsorgeeinrichtungen.

² Als Vermögensverwalter im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 gelten:

a. Verwalter von Kollektivvermögen nach Absatz 1 Buchstabe a, deren Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absätze 3 oder 3^{ter} des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹¹ qualifiziert sind und die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich der durch Einsatz von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung erworbenen Vermögenswerte, betragen insgesamt höchstens 100 Millionen Franken.
2. Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen betragen insgesamt höchstens 500 Millionen Franken und enthalten keine Finanzinstrumente mit Hebelwirkung. Die kollektiven Kapitalanlagen gewähren kein Anrecht auf Rückzahlung in den ersten fünf Jahren nach der Tätigkeit der ersten Anlage.

b. Verwalter von Kollektivvermögen nach Absatz 1 Buchstabe b, die Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken und höchstens 20 Prozent der Vermögenswerte einer einzelnen Vorsorgeeinrichtung verwalten.

Art. 20

² ...

b. ...

... 100 Millionen Franken und im obligatorischen Bereich zudem höchstens 20 Prozent der Vermögenswerte einer einzelnen Vorsorgeeinrichtung verwalten.

¹¹ SR 951.31

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

³ Vermögensverwalter nach Absatz 2 können eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen verlangen, sofern dies vom Staat verlangt wird, in dem die kollektive Kapitalanlage gebildet oder angeboten oder die Vorsorgeeinrichtung geführt wird. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 21 Rechtsform

Der Verwalter von Kollektivvermögen mit Sitz in der Schweiz muss die Rechtsform einer Handelsgesellschaft aufweisen.

Art. 22 Aufgaben

¹ Der Verwalter von Kollektivvermögen stellt für die ihm anvertrauten Vermögenswerte die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement sicher.

² Daneben darf der Verwalter von Kollektivvermögen insbesondere das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen ausüben. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der Aufsichtsbehörde und den für das Fondsgeschäft relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf er dieses Geschäft nur ausüben, wenn eine solche Vereinbarung besteht.

³ Er kann im Rahmen dieser Aufgaben zusätzlich administrative Tätigkeiten ausführen.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 23** Übertragung von Aufgaben

¹ Der Verwalter von Kollektivvermögen kann Aufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Wer die Verwaltung von Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung oder einer kollektiven Kapitalanlage einem Verwalter von Kollektivvermögen überträgt, bleibt für die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anlagevorschriften zuständig.

Art. 24 Mindestkapital und Sicherheiten

¹ Verwalter von Kollektivvermögen müssen über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss vollständig einbezahlt sein.

² Die Aufsichtsbehörde kann Verwaltern von Kollektivvermögen in Form von Personengesellschaften erlauben, anstelle des Mindestkapitals angemessene Sicherheiten zu leisten.

³ Der Bundesrat regelt die Höhe des Mindestkapitals und der Sicherheiten. Er kann zudem die Erteilung der Bewilligung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abhängig machen.

Art. 25 Eigenmittel

¹ Verwalter von Kollektivvermögen müssen über angemessene Eigenmittel verfügen.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Eigenmittel nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 26** Gruppen- und
Konglomeratsaufsicht**Art. 26**

¹ Die Aufsichtsbehörde kann in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Standards eine Finanzgruppe, die von einem Verwalter von Kollektivvermögen dominiert wird, oder ein Finanzkonglomerat, das von einem Verwalter von Kollektivvermögen dominiert wird, einer Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht unterstellen.

¹ Die Aufsichtsbehörde kann, sofern dies anerkannte internationale Standards verlangen, eine Finanzgruppe, die von einem Verwalter ...

² Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen:

² *Streichen*

- a. von denen mindestens eines als Verwalter von Kollektivvermögen tätig ist;
- b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder von denen aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

³ Als Finanzkonglomerat gilt eine Finanzgruppe, die hauptsächlich im Bereich der Verwaltung von Kollektivvermögen tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

³ *Streichen*

⁴ Die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹² über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate gelten sinngemäss.

⁴ *Streichen*

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 27** Wechsel des Verwalters von Kollektivvermögen

Der Verwalter von Kollektivvermögen meldet die Übernahme seiner Rechte und Pflichten durch einen anderen Verwalter von Kollektivvermögen vorgängig der für die Aufsicht über die kollektive Kapitalanlage oder Vorsorgeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde.

3. Abschnitt: Fondsleitungen**Art. 28** Begriff

Als Fondsleitung gilt, wer in eigenem Namen und für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger selbstständig Anlagefonds verwaltet.

Art. 29 Rechtsform und Organisation

¹ Die Fondsleitung muss eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz sein.

² Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufzuteilen.

³ Die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

⁴ Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts; dieses besteht aus dem Anbieten von Anteilen des Anlagefonds, dessen Leitung und dessen Verwaltung.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 30 Aufgaben**

Neben der Ausübung des Fondsgeschäfts nach den Vorschriften des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹³ darf die Fondsleitung insbesondere folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

- a. die Aufbewahrung und die technische Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen;
- b. die Administration einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

Art. 31 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Fondsleitung darf die Leitung des Anlagefonds nicht Dritten übertragen. Sie darf jedoch Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Für kollektive Kapitalanlagen, deren Anteile in der Europäischen Union aufgrund eines Abkommens erleichtert angeboten werden, dürfen die Anlageentscheide weder der Depotbank noch anderen Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen des Verwalters von Kollektivvermögen oder der Fondsleitung oder der Anlegerinnen und Anleger kollidieren können.

Art. 32 Mindestkapital

¹ Die Fondsleitung muss über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss vollständig einbezahlt sein.

² Der Bundesrat regelt die Höhe des Mindestkapitals.

Art. 30

Neben der Ausübung der Tätigkeiten nach diesem Gesetz darf die Fondsleitung ...

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 33 Eigenmittel**

¹ Zwischen den Eigenmitteln der Fondsleitung und dem Gesamtvermögen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

³ Die Fondsleitung darf die vorgeschriebenen Eigenmittel weder in Fondsanteilen anlegen, die sie selber ausgegeben hat, noch ihren Aktionärinnen und Aktionären oder diesen wirtschaftlich oder familiär verbundenen natürlichen und juristischen Personen ausleihen. Das Halten flüssiger Mittel bei der Depotbank gilt nicht als Ausleihe.

Art. 34 Rechte

¹ Die Fondsleitung hat Anspruch auf:

- a. die im Fondsvertrag vorgesehenen Vergütungen;
- b. Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist;
- c. Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

² Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Anlagefonds erfüllt. Die persönliche Haftung der Anlegerinnen und Anleger ist ausgeschlossen.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 35** Wechsel der Fondsleitung

¹ Die Rechte und Pflichten der Fondsleitung können auf eine andere Fondsleitung übertragen werden.

² Der Übertragungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen oder einer anderen durch Text nachweisbaren Form sowie der Zustimmung der Depotbank und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

³ Die bisherige Fondsleitung gibt die geplante Übertragung vor der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in den Publikationsorganen bekannt.

⁴ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁴.

⁵ Die Aufsichtsbehörde genehmigt den Wechsel der Fondsleitung, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt.

⁶ Sie veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

Art. 36 Absonderung des Fondsvermögens

¹ Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden im

¹⁴ SR 171.021

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Konkurs der Fondsleitung zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Fondsleitung nach Artikel 34.

² Schulden der Fondsleitung, die sich nicht aus dem Fondsvertrag ergeben, können nicht mit Forderungen, die zum Anlagefonds gehören, verrechnet werden.

4. Abschnitt: Wertpapierhäuser**Art. 37** Begriff

Als Wertpapierhaus gilt, wer gewerbsmässig:

- a. in eigenem Namen für Rechnung der Kundinnen und Kunden Effekten handelt;
- b. für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt, hauptsächlich auf dem Finanzmarkt tätig ist und
 1. dadurch die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts gefährden könnte, oder
 2. als Mitglied eines Handelsplatzes tätig ist; oder
- c. für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt und öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten stellt (Market Maker).

Art. 38 Rechtsform

Ein Wertpapierhaus mit Sitz in der Schweiz muss die Rechtsform einer Handelsgesellschaft aufweisen.

Art. 39 Ausländisch beherrschte Wertpapierhäuser

Die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁵ über auslän-

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

disch beherrschte Banken gelten sinnge-
mäss.

Art. 40 Aufgaben

¹ Das Wertpapierhaus kann insbesondere:

- a. im Rahmen seiner Tätigkeit nach Artikel 37 für die Kundinnen und Kunden selber oder bei Dritten Konten zur Abwicklung des Handels mit Effekten führen;
- b. Effekten der Kundinnen und Kunden bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten aufbewahren;
- c. gewerbsmässig Effekten, die von Dritten ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission übernehmen und öffentlich auf dem Primärmarkt anbieten;
- d. gewerbsmässig selbst Derivate schaffen, die es für eigene oder fremde Rechnung öffentlich auf dem Primärmarkt anbietet.

² Es darf im Umfang seiner Tätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.

³ Es ist ihm untersagt:

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen oder sich öffentlich dafür zu empfehlen, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen es keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendwelche Art zu finanzieren;
- b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihm beteiligten Wertpapierhäusern zu refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen es keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendwelche Art zu finanzieren.

Art. 40

³ *Streichen*

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

⁴ Der Bundesrat kann Vorschriften über die Verwendung von Publikumsseinlagen erlassen.

Art. 41 Mindestkapital und Sicherheiten

¹ Wertpapierhäuser müssen über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss vollständig einbezahlt sein.

² Die Aufsichtsbehörde kann Wertpapierhäusern in Form von Personengesellschaften erlauben, anstelle des Mindestkapitals angemessene Sicherheiten zu leisten.

³ Der Bundesrat regelt die Höhe des Mindestkapitals und der Sicherheiten.

Art. 42 Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung

¹ Wertpapierhäuser müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel und Liquidität verfügen.

² Sie müssen ihre Risiken angemessen verteilen.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Risikoverteilung. Er legt die Höhe der Eigenmittel und der Liquidität nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren, sofern der Schutzzweck des Gesetzes nicht beeinträchtigt wird, oder Verschärfungen anordnen.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 43** Zusätzliches Kapital

Die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁶ über das zusätzliche Kapital gelten sinngemäss.

Art. 44 Rechnungslegung

Die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁷ über die Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Art. 45 Gruppen- und Konglomeratsaufsicht

¹ Als wertpapierhausdominierte Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen:

- a. von denen mindestens eines als Wertpapierhaus tätig ist;
- b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder von denen aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

² Als wertpapierhausdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine Finanzgruppe gemäss Absatz 1, die hauptsächlich im Wertpapierhandelsbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

16 SR 952.0

17 SR 952.0

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

³ Die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁸ über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate gelten sinngemäss.

Art. 46 Aufzeichnungspflicht

Das Wertpapierhaus muss die Aufträge und die von ihm getätigten Geschäfte mit allen Angaben aufzeichnen, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung seiner Tätigkeit erforderlich sind.

Art. 47 Meldepflicht

¹ Das Wertpapierhaus hat die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten.

² Die FINMA regelt, welche Informationen in welcher Form wem zu melden sind.

³ Sofern die Erreichung des Gesetzeszweckes dies verlangt, kann der Bundesrat die Meldepflicht nach Absatz 1 auch Personen und Gesellschaften auferlegen, die Effekten gewerbsmässig, aber ohne Beizug eines Wertpapierhauses kaufen und verkaufen. Die Gesellschaften haben die Einhaltung dieser Meldepflicht durch eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁹ zugelassene Prüfgesellschaft prüfen zu lassen und sind der FINMA zur Auskunft verpflichtet.

18 SR 952.0

19 SR 221.302

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****5. Abschnitt: Zweigniederlassungen****Art. 48** Bewilligungspflicht**Art. 48**

¹ Einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde bedürfen Finanzinstitute mit Sitz im Ausland (ausländische Finanzinstitute), die in der Schweiz eine Zweigniederlassung errichten wollen, in der sie Personen beschäftigen, die im Namen des betreffenden ausländischen Finanzinstituts dauernd und gewerbsmäßig in der Schweiz oder von der Schweiz aus:

¹ ...

- a. Vermögenswerte verwalten;
- b. die Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen ausüben;
- c. mit Effekten handeln;
- d. Geschäfte abschliessen; oder
- e. Kundenkonten führen.

a. Vermögenswerte verwalten oder eine Tätigkeit als Trustee ausüben;

² Ausländische Fondsleitungen dürfen in der Schweiz keine Zweigniederlassungen errichten.

³ Der Bundesrat kann Staatsverträge abschliessen, die vorsehen, dass Finanzinstitute aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörde eine Zweigniederlassung eröffnen können, wenn beide Vertragsseiten die jeweilige Regelung der Tätigkeit von Finanzinstituten und die Massnahmen zur Aufsicht als gleichwertig anerkennen.

Art. 49 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Aufsichtsbehörde erteilt dem ausländischen Finanzinstitut eine Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

- a. das ausländische Finanzinstitut:
1. hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben,
 2. einer angemessenen Aufsicht untersteht, welche die Zweigniederlassung mit einschliesst, und
 3. nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden:
1. keine Einwände gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung erheben,
 2. sich verpflichten, die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Anlegerinnen und Anleger oder der Kundinnen und Kunden ernsthaft gefährden könnten, und
 3. der FINMA Amtshilfe leisten;
- c. die Zweigniederlassung:
1. die Voraussetzungen nach den Artikeln 8–10 erfüllt und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungs- oder Betriebsorganisation vorsieht, und
 2. die zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach den Artikeln 50–53 erfüllt.

Art. 50 Gegenrechtserfordernis

Die Aufsichtsbehörde kann die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Finanzinstituts zusätzlich davon abhängig machen, dass die Staaten, in denen das ausländische Finanzinstitut oder die Ausländerinnen und Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen ihren Wohnsitz oder

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Sitz haben, das Gegenrecht gewährleisten.

Art. 51 Finanzgruppen

Ist ein ausländisches Finanzinstitut Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, so kann die Aufsichtsbehörde die Erteilung der Bewilligung davon abhängig machen, dass es einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

Art. 52 Sicherheiten

Die Aufsichtsbehörde kann die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Vermögensverwalters, eines ausländischen Trustees oder eines ausländischen Verwalters von Kollektivvermögen zusätzlich von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn der Schutz der Anlegerinnen und Anleger oder der Kundinnen und Kunden es erfordert.

Art. 53 Ausnahmeregelung

Der Bundesrat kann vorsehen, dass Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute von der Einhaltung bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes befreit werden.

6. Abschnitt: Vertretungen**Art. 54** Bewilligungspflicht

¹ Ausländische Finanzinstitute bedürfen einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde,

Bundesrat

wenn sie in der Schweiz Personen beschäftigen, die für sie dauernd und gewerbmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus in anderer Weise als nach Artikel 48 Absatz 1 tätig sind, namentlich indem diese Personen Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten.

² Ausländische Fondsleitungen dürfen in der Schweiz keine Vertretungen errichten.

³ Der Bundesrat kann Staatsverträge abschliessen, die vorsehen, dass Finanzinstitute aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörde eine Vertretung eröffnen können, wenn beide Vertragsseiten die jeweilige Regelung der Tätigkeit von Finanzinstituten und die Massnahmen zur Aufsicht als gleichwertig anerkennen.

Art. 55 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Aufsichtsbehörde erteilt dem ausländischen Finanzinstitut eine Bewilligung zur Errichtung einer Vertretung, wenn:

- a. das ausländische Finanzinstitut einer angemessenen Aufsicht untersteht;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung der Vertretung erheben;
- c. die mit ihrer Leitung betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung zusätzlich davon abhängig machen, dass der Staat, in dem das ausländische Finanzinstitut seinen Sitz hat, das Gegenrecht gewährleistet.

Ständerat**Nationalrat**

Bundesrat**Art. 56** Ausnahmeregelung

Der Bundesrat kann vorsehen, dass Vertretungen ausländischer Finanzinstitute von der Einhaltung bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes befreit werden.

3. Kapitel: Aufsicht**Art. 57** Zuständige Aufsichtsbehörde

¹ Vermögensverwalter und Trustees werden von einer Aufsichtsorganisation nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007²⁰ beaufsichtigt.

² Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser werden von der FINMA beaufsichtigt.

³ Besteht keine Aufsichtsorganisation nach Absatz 1, so wird die Aufsicht durch die FINMA wahrgenommen.

Art. 58 Prüfung der Vermögensverwalter und Trustees

¹ Die Vermögensverwalter und die Trustees müssen eine von der Aufsichtsorganisation nach Artikel 43o

²⁰ SR 956.1

Ständerat**Art. 57** Zuständigkeit

¹ Vermögensverwalter und Trustees werden von der FINMA unter Bezug einer Aufsichtsorganisation nach dem Finanzmarktgesetz vom 22. Juni 2007 beaufsichtigt.

^{1bis} Die laufende Aufsichtstätigkeit über die Vermögensverwalter und Trustees wird durch Aufsichtsorganisationen wahrgenommen, die von der FINMA bewilligt sind.

Art. 58

¹ Die Vermögensverwalter und die Trustees müssen eine Prüfgesellschaft nach Artikel 43n Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FIN-

Nationalrat**Art. 57**

¹ Vermögensverwalter ...

... nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 beaufsichtigt. Vorbehalten bleibt die konsolidierte Aufsicht durch die FINMA nach den Artikeln 26 und 45 oder nach anderen Finanzmarktgesetzen.

Bundesrat

des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²¹ (FINMAG) zugelassene Prüfgesellschaft mit einer jährlichen Prüfung beauftragen.

² Die Aufsichtsorganisation kann die Prüfperiodizität unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Beaufsichtigten und der damit verbundenen Risiken auf maximal vier Jahre erhöhen.

³ In den Jahren, in denen keine periodische Prüfung stattfindet, erstatten die Vermögensverwalter und Trustees der Aufsichtsorganisation einen Bericht über die Konformität ihrer Geschäftstätigkeit mit den Gesetzesvorschriften. Dieser Bericht kann in standardisierter Form abgegeben werden.

Art. 59 Prüfung der Verwalter von Kollektivvermögen, der Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

¹ Die Verwalter von Kollektivvermögen, die Fondsleitungen, die Wertpapierhäuser, die Finanzgruppen und die Finanzkonglomerate müssen:

- a. eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005²² zugelassene Prüfgesellschaft mit einer jährlichen Prüfung nach Artikel 24 FINMAG beauftragen;
- b. ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den

²¹ SR 956.1

²² SR 221.302

Ständerat

MAG) mit einer jährlichen Prüfung beauftragen, soweit die Aufsichtsorganisation die Prüfung der von ihr Beaufsichtigten nicht selber ausführt.

Nationalrat

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts²³ prüfen lassen.

² Die FINMA kann unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Beaufsichtigten und der damit verbundenen Risiken für die Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe a eine mehrjährige Prüfperiodizität vorsehen.

³ In den Jahren, in denen keine periodische Prüfung stattfindet, erstatten die Finanzinstitute nach Absatz 1 der FINMA einen Bericht über die Konformität ihrer Geschäftstätigkeit mit den Gesetzesvorschriften. Dieser Bericht kann in standardisierter Form abgegeben werden.

⁴ Die Fondsleitung beauftragt für sich selbst und für die von ihr geleiteten Anlagefonds die gleiche Prüfgesellschaft.

⁵ Die FINMA kann selbst direkte Prüfungen durchführen.

Art. 60 Auskunfts- und Meldepflicht bei Übertragung wesentlicher Funktionen

¹ Überträgt ein Finanzinstitut wesentliche Funktionen auf andere Personen, so unterstehen diese der Auskunfts- und Meldepflicht nach Artikel 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁴.

² Die Aufsichtsbehörde kann bei diesen Personen jederzeit Prüfungen vornehmen.

Art. 61 Stimmrechtssuspendierung

Zur Durchsetzung von Artikel 10 Absätze 3 und 5 kann die Aufsichtsbehörde das

²³ SR 220

²⁴ SR 956.1

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Stimmrecht suspendieren, das an Aktien oder Anteile gebunden ist, die von qualifiziert Beteiligten gehalten werden.

Art. 62 Liquidation

¹ Entzieht die Aufsichtsbehörde einem Finanzinstitut die Bewilligung, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelunternehmen die Löschung im Handelsregister.

² Die Aufsichtsbehörde bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.

³ Vorbehalten bleiben die insolvenzrechtlichen Vorschriften.

Art. 63 Insolvenzzrechtliche Massnahmen

¹ Die Bestimmungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁵ über die Massnahmen bei Insolvenzgefahr und den Bankenkonkurs gelten für Fondsleitungen und Wertpapierhäuser sinngemäss.

² Die Bestimmungen des Bankengesetzes über die Einlagensicherung und die nachrichtenlosen Vermögenswerte gelten für Wertpapierhäuser sinngemäss.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****4. Kapitel: Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen****1. Abschnitt: Verantwortlichkeit****Art. 64***Art. 64*

¹ Die Verantwortlichkeit der Finanzinstitute und ihrer Organe richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts²⁶.

² Überträgt ein Finanzinstitut die Erfüllung einer Aufgabe an einen Dritten, so haftet es für den von diesem verursachten Schaden, sofern es nicht nachweist, dass es bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Überwachung regeln.

³ Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

³ Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben nach Artikel 31 Absatz 1 übertragen hat, ...

2. Abschnitt: Strafbestimmungen**Art. 65** Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. ein Geheimnis offenbart, das ihr oder ihm in der Eigenschaft als Organ, als Angestellte oder Angestellter, als Beauftragte oder Beauftragter oder als Liquidatorin oder Liquidator eines Finanzinstituts anvertraut worden ist oder das sie oder er in dieser Eigenschaft

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

wahrgenommen hat;

- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht;
- c. ein ihr oder ihm unter Verletzung von Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstaben a oder c einen Vermögensvorteil verschafft.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen.

Art. 66 Verletzung der Bestimmungen über den Schutz vor Verwechslung und Täuschung und der Meldepflichten

Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen die Bestimmung über den Schutz vor Verwechslung und Täuschung (Art. 12) verstösst;
- b. die nach den Artikeln 10 und 14

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

vorgeschriebenen Meldungen an die Aufsichtsbehörden nicht, falsch oder zu spät erstattet.

Art. 67 Verletzung von Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Aufzeichnungspflicht nach Artikel 46 verletzt;
- b. die Meldepflicht nach Artikel 47 verletzt.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 68** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 69 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 70 Übergangsbestimmungen*Art. 70**Art. 70*

¹ Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung nach einem Finanzmarktgesetz nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁷ für die entsprechende Tätigkeit verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung. Sie müssen die Anforderungen dieses Gesetzes innert

²⁷ SR 956.1

Bundesrat

eines Jahres ab dessen Inkrafttreten erfüllen.

² Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes neu einer Bewilligungspflicht unterstehen, melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde. Sie müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dessen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zur Entscheidung über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ Vermögensverwalter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit seit mindestens 15 Jahren ausüben und die nicht unter Artikel 20 Absatz 2 fallen, bedürfen keiner Bewilligung für die Tätigkeit als Vermögensverwalter, sofern sie keine neuen Kundinnen und Kunden annehmen.

Ständerat

² ...

Sie müssen innert dreier Jahre ab ...

... Tätigkeit fortführen, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG) und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.

^{3bis} Vermögensverwalter und Trustees, welche innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen sich unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde melden und ab Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bewilligungsvoraussetzungen mit Ausnahme von Artikel 6 Absatz 1^{bis} erfüllen. Spätestens ein Jahr nachdem die FINMA eine Aufsichtsorganisation gemäss Artikel 43a ff. des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 bewilligt hat, haben sie sich einer solchen

Nationalrat

³ *Streichen*

^{3bis} Vermögensverwalter und Trustees, ...

... Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sie sich einer Aufsichtsorganisation gemäss Art. 43a ff. des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 anzuschliessen und ...

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Aufsichtsorganisation anzuschliessen und ein Bewilligungsgesuch zu stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation gemäss Artikel 24 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.

⁴ In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken.

⁵ Die Bestimmung in Absatz 3 tritt 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Kraft.

⁵ *Streichen*

Art. 71 Referendum und Inkrafttreten**Art. 71****Art. 71**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

² ...
Inkrafttreten, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens zwingend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzdienstleistungsgesetzes identisch sein muss.

³ Der Bundesrat kann die Artikel 1 Abs. 1 und 3, 2, 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 Bst. e, 16 Abs. 1^{bis} und 2^{bis}, 23 Abs. 1 und 5, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1, 27a, 28, 29 Abs. 1, 30, 31 Abs. 1 und 3, 32, 32a, 34 Abs. 4, 36a Abs. 2, 39 KKG, 9a Abs. 4^{bis} RAG, 1a, 1a^{bis}, 47 Abs. 1 Bst. a, 52a BankG, 2 Abs. 2 Bst. a GwG sowie 3 Bst. a, 4, 5, 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG vorzeitig in Kraft setzen.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

⁴ Mit Inkrafttreten von Art. 15 Abs. 2 Bst. a¹ FINMAG wird Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG aufgehoben.
(siehe Art. 1 Abs. 1 und 3, 2, 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 Bst. e, 16 Abs. 1^{bis} und 2^{bis}, 23 Abs. 1 und 5, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1, 27a, 28, 29 Abs. 1, 30, 31 Abs. 1 und 3, 32, 32a, 34 Abs. 4, 36a Abs. 2, 39 KKG, Art. 9a Abs. 4 und 4^{bis} RAG, Art. 1a, Art. 1a^{bis}, Art. 47 Abs. 1 Bst. a, Art. 52a BankG, Art. 2 Abs. 2 Bst. a GwG sowie Art. 3 Bst. a, Art. 4, Art. 5, Art. 15 Abs. 2 Bst. a und a¹ FINMAG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Anhang
(Art. 69)

Anhang
(Art. 69)

Anhang
(Art. 69)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Das Börsengesetz vom 24. März 1995²⁸ wird aufgehoben.

II

Die folgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004²⁹

Art. 2 Abs. 2

II

1. ...

Art. 2

II

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Bundesverwaltung;
- b. Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzlich Verfügungen im Sinn von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz) erlassen;
- c. die Parlamentsdienste.

² Das Gesetz gilt nicht für die Schweizerische Nationalbank und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

³ Der Bundesrat kann weitere Einheiten der Bundesverwaltung sowie weitere Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, vom

² Das Gesetz gilt nicht für die Schweizerische Nationalbank und die Finanzmarktaufsichtsbehörden nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007³⁰.

² *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

28 SR 954.1

29 SR 152.3

30 SR 956.1

Geltendes Recht

Geltungsbereich ausnehmen, wenn:

- dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Unterstellung unter dieses Gesetz beeinträchtigt würde; oder
- die ihnen übertragenen Aufgaben von geringer Bedeutung sind.

Art. 689d

c. Depotvertreter

¹ Wer als Depotvertreter Mitwirkungsrechte aus Aktien, die bei ihm hinterlegt sind, ausüben will, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe.

² Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates.

³ Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institute sowie gewerbsmäßige Vermögensverwalter.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****2. Obligationenrecht³¹**

Art. 689d Abs. 3

³ Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934³² unterstellten Institute und die Finanzinstitute nach dem Finanzinstitutsgesetz vom ...³³.

31 SR 220

32 SR 952.0

33 SR ...; BBl 2015 9139

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****2a. Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001¹**
(Siehe Art. 1a BankG; ...)*Ersatz eines Ausdrucks*

In den Artikeln 23 Absätze 1 und 5, 30 Absätze 1 und 2, 36a Absatz 2 und 39 Absätze 2 und 3 wird «Kreditgeberin» durch «gewerbsmässig tätige Kreditgeberin» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1

¹ Der Konsumkreditvertrag ist ein Vertrag, durch den einer Konsumentin oder einem Konsumenten ein Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder versprochen wird.

³ Der Konsumkreditvertrag wird abgeschlossen zwischen der Konsumentin oder dem Konsumenten und:
a. einer gewerbsmässig tätigen Kreditgeberin; oder

¹ SR 221.214.1

Art. 1 Konsumkreditvertrag

¹ Der Konsumkreditvertrag ist ein Vertrag, durch den eine kreditgebende Person (Kreditgeberin) einer Konsumentin oder einem Konsumenten einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.

² Als Konsumkreditverträge gelten auch:
a. Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers dienende Sachen, die vorsehen, dass die vereinbarten Leasingraten erhöht werden, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird;
b. Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite, wenn sie mit einer Kreditoption verbunden sind; als Kreditoption gilt die Möglichkeit, den Saldo einer Kredit- oder Kundenkarte in Raten zu begleichen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

b. einer nicht gewerbsmässig tätigen Kreditgeberin unter Mitwirkung einer Schwarmkredit-Vermittlerin.

Art. 2 Kreditgeberin

Als Kreditgeberin gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkredite gewährt.

Art. 2 Kreditgeberin

Als Kreditgeberin gilt jede natürliche oder juristische Person, die:

- a. gewerbsmässig Konsumkredite gewährt;
- b. unter Mitwirkung einer Schwarmkredit-Vermittlerin nicht gewerbsmässig Konsumkredite gewährt.

Art. 4 Kreditvermittlerin

Als Kreditvermittlerin gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkreditverträge vermittelt.

Art. 4

² Als Schwarmkredit-Vermittlerin gilt jede natürliche oder juristische Person, die für einzelne Konsumentinnen und Konsumenten gewerbsmässig eine koordinierte Konsumkreditvergabe organisiert, an der sich mehrere nicht gewerbsmässig tätige Kreditgeberinnen beteiligen können.

Art. 7 Ausschluss

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. Kreditverträge oder Kreditversprechen, die direkt oder indirekt Grundpfandgesichert sind;
- b. Kreditverträge oder Kreditversprechen, die durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten oder durch ausreichende Vermögenswerte, welche die Konsumentin oder der Konsument bei der Kreditgeberin hält, gedeckt sind;
- c. Kredite, die zins- und gebührenfrei ge-

Art. 7

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

währt oder zur Verfügung gestellt werden;

d. Kreditverträge, nach denen keine Zinsen in Rechnung gestellt werden, sofern die Konsumentin oder der Konsument sich bereit erklärt, den Kredit auf einmal zurückzuzahlen;

e. Verträge über Kredite von weniger als 500 Franken oder mehr als 80 000 Franken;

f. Kreditverträge, nach denen die Konsumentin oder der Konsument den Kredit innert höchstens drei Monaten zurückzahlen muss;

g. Verträge über die fortgesetzte Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen von Versorgungsbetrieben, nach denen die Konsumentin oder der Konsument berechtigt ist, während der Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten.

² Der Bundesrat kann die Beträge gemäss Absatz 1 Buchstabe e den veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 16 Widerrufsrecht

¹ Die Konsumentin oder der Konsument kann den Antrag zum Vertragsschluss oder die Annahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht besteht im Falle von Artikel 12 Absatz 4.

e. Verträge über Kredite von weniger als 500 Franken oder mehr als 80 000 Franken, wobei die koordiniert an die gleiche Konsumentin oder den gleichen Konsumenten vermittelten Konsumkredite zusammengezählt werden;

Art. 16

^{1bis} Konsumkreditverträge nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b können widerrufen werden:

- a. gegenüber jeder einzelnen Kreditgeberin;
- b. mittels einer einzigen Erklärung gegen-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

über der Schwarmkredit-Vermittlerin mit Wirkung für alle beteiligten Kreditgeberinnen.

² Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument nach den Artikeln 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 oder 12 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Konsumentin oder der Konsument die Widerrufserklärung am letzten Tag der Widerrufsfrist der Kreditgeberin oder der Post übergibt.

^{2bis} Im Fall des Widerrufs nach Absatz 1^{bis} Buchstabe b beginnt die Frist zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument eine Kopie des letzten mit einer Kreditgeberin abgeschlossenen Vertrags erhalten hat.

³ Ist das Darlehen bereits vor dem Widerruf des Vertrags ausbezahlt worden, so gilt Artikel 15 Absätze 2 und 3. Im Falle eines Abzahlungskaufs, einer auf Kredit beanspruchten Dienstleistung oder eines Leasingvertrags gilt Artikel 40f des Obligationenrechts. Bei missbräuchlichem Gebrauch oder missbräuchlicher Nutzung der Sache während der Widerrufsfrist schuldet die Konsumentin oder der Konsument eine angemessene Entschädigung, die sich am Wertverlust der Sache bemisst.

Art. 24 Datenzugang

¹ Zugang zu den von der Informationsstelle gesammelten Daten haben ausschliesslich die diesem Gesetz unterstellten Kreditgeberinnen, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz benötigen.

Art. 24

¹ Zugang zu den von der Informationsstelle gesammelten Daten haben ausschliesslich gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen und die Schwarmkredit-Vermittlerinnen, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz benötigen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Im Einzelfall haben auch die von den Kantonen bezeichneten und unterstützten Institutionen der Schuldensanierung Zugang, sofern der Schuldner zustimmt.

Art. 25 Meldepflicht

¹ Die Kreditgeberin muss der Informationsstelle den von ihr gewährten Konsumkredit melden.

² Sie muss der Informationsstelle auch melden, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises ausmachen (Art. 18 Abs. 1).

³ Die Informationsstelle bestimmt in ihren Statuten oder einem darauf gestützten Reglement das Nähere zu Inhalt, Form und Zeitpunkt der Meldung.

Art. 26 Meldepflicht bei Leasing

¹ Bei einem Leasingvertrag meldet die Kreditgeberin der Informationsstelle:

- a. die Höhe der Leasingverpflichtung;
- b. die Vertragsdauer;
- c. die monatlichen Leasingraten.

² Sie muss der Informationsstelle auch melden, wenn drei Leasingraten ausstehen.

Art. 25

¹ Die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin beziehungsweise die Schwarmkredit-Vermittlerin muss der Informationsstelle melden:

- a. den von ihr gewährten beziehungsweise vermittelten Konsumkredit;
- b. ausstehende Teilzahlungen, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises ausmachen (Art. 18 Abs. 1).

² Soweit die Konsumentin oder der Konsument die Teilzahlungen nicht über die Schwarmkredit-Vermittlerin leistet, sorgt diese dafür, dass ihr die Kreditgeberinnen allfällige Zahlungsausstände melden.

Art. 26

¹ Bei einem Leasingvertrag meldet die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin beziehungsweise die Schwarmkredit-Vermittlerin der Informationsstelle:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 28** Prüfung der Kreditfähigkeit

¹ Die Kreditgeberin muss vor Vertragsabschluss nach Artikel 31 die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten prüfen.

² Die Konsumentin oder der Konsument gilt dann als kreditfähig, wenn sie oder er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens nach Artikel 93 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs beanspruchen zu müssen.

³ Der pfändbare Teil des Einkommens wird nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Wohnsitzkantons der Konsumentin oder des Konsumenten ermittelt. Bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind in jedem Fall:

- a. der tatsächlich geschuldete Mietzins;
- b. die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern;
- c. Verpflichtungen, die bei der Informationsstelle gemeldet sind.

⁴ Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit muss von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden, selbst wenn ver-

Art. 27a Pflicht zur Prüfung der Kreditfähigkeit

Die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin beziehungsweise die Schwarmkredit-Vermittlerin muss vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten prüfen.

Art. 28 Prüfung der Kreditfähigkeit

¹ Die Konsumentin oder der Konsument gilt dann als kreditfähig, wenn sie oder er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens nach Artikel 93 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs beanspruchen zu müssen.

² Der pfändbare Teil des Einkommens wird nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Wohnsitzkantons der Konsumentin oder des Konsumenten ermittelt. Bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind in jedem Fall:

- a. der tatsächlich geschuldete Mietzins;
- b. die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern;
- c. Verpflichtungen, die bei der Informationsstelle gemeldet sind.

³ Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit muss von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist. Dies gilt auch für frühere Konsumkredite, soweit diese noch nicht zurückbezahlt worden sind.

Geltendes Recht

traglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist. Dies gilt auch für frühere Konsumkredite, soweit diese noch nicht zurückbezahlt worden sind.

Art. 29 Prüfung der Kreditfähigkeit des Leasingnehmers

¹ Der Leasinggeber muss vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers prüfen.

² Die Kreditfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Leasingnehmer die Leasingraten ohne Beanspruchung des nicht pfändbaren Teils des Einkommens nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 finanzieren kann oder wenn Vermögenswerte, die dem Leasingnehmer gehören, die Zahlung der Leasingraten sicherstellen.

Art. 31 Bedeutung der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten

¹ Die Kreditgeberin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 28 Abs. 2 und 3) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1) verlassen. Sie kann von der Konsumentin oder dem Konsumenten einen Auszug aus dem Betreibungsregister und einen Lohnnachweis oder, wenn keine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente einfordern, die über deren oder dessen Einkommen Auskunft geben.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

⁴ Für koordiniert vermittelte Konsumkreditverträge wird die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten unter Einbezug aller vermittelten Kredite geprüft.

Art. 29

¹ Der gewerbsmässig tätige Leasinggeber muss vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers prüfen.

Art. 31

¹ Die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin beziehungsweise die Schwarmkredit-Vermittlerin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 28 Abs. 2 und 3) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1) verlassen. Sie kann von der Konsumentin oder dem Konsumenten einen Auszug aus dem Betreibungsregister und einen Lohnnachweis oder, wenn keine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente einfordern, die über deren oder dessen Einkommen Auskunft geben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Vorbehalten bleiben Angaben, die offensichtlich unrichtig sind oder denjenigen der Informationsstelle widersprechen.

³ Zweifelt die Kreditgeberin an der Richtigkeit der Angaben einer Konsumentin oder eines Konsumenten, so muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente überprüfen. Sie darf sich bei der Überprüfung nicht mit den Dokumenten nach Absatz 1 begnügen.

Art. 32 Sanktionen

¹ Verstösst die Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen Artikel 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

² Verstösst die Kreditgeberin gegen Artikel 25, 26 oder 27 Absatz 1 oder in geringfügiger Weise gegen Artikel 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.

³ Zweifelt die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin beziehungsweise die Schwarmkredit-Vermittlerin an der Richtigkeit der Angaben einer Konsumentin oder eines Konsumenten, so muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente überprüfen. Sie darf sich bei der Überprüfung nicht mit den Dokumenten nach Absatz 1 begnügen.

Art. 32 Sanktionen gegen Kreditgeberinnen

¹ Verstösst die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen Artikel 27a, 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

² Verstösst die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin gegen Artikel 25, 26 oder 27 Absatz 1 oder in geringfügiger Weise gegen die Artikel 27a, 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.

Art. 32a Sanktionen gegen Schwarmkredit-Vermittlerinnen

¹ Verstösst eine Schwarmkredit-Vermittlerin gegen Artikel 25, 26, 27 Absatz 1, 27a, 28, 29, 30 oder 31, so wird sie mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die Kreditgeberin verliert nur die Zinsen und die Kosten.

Art. 34 Massgebende Kosten

¹ Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten im Sinne von Artikel 5, einschliesslich des Kaufpreises, massgebend.

² Nicht zu berücksichtigen sind:

- a. die Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument bei Nichterfüllung einer im Vertrag aufgeführten Verpflichtung bezahlen muss;
- b. die Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument durch den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder um ein Kreditgeschäft handelt;
- c. die Mitgliederbeiträge für Vereine oder Gruppen, die aus anderen als den im Kreditvertrag vereinbarten Gründen entstehen.

³ Die Überweisungskosten sowie Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Kreditrückzahlung sowie für die Zahlung der Zinsen oder anderer Kosten dienen soll, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Konsumentin oder der Konsument nicht über eine angemessene Wahlfreiheit in diesem Bereich verfügt und sie ungewöhnlich hoch sind. In die Berechnung einzubeziehen sind jedoch die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder in anderer Weise erhoben werden.

Art. 34

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Die Kosten für Versicherungen und Sicherheiten sind so weit zu berücksichtigen, als sie:

- a. die Kreditgeberin für die Kreditgewährung zwingend vorschreibt; und
- b. der Kreditgeberin bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten die Rückzahlung eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer ist als der Gesamtbetrag des Kredits, einschliesslich Zinsen und anderer Kosten.

Art. 39 Bewilligungspflicht

¹ Die Kantone müssen die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht unterstellen.

² Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Kanton, in dem die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz hat. Hat die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz nicht in der Schweiz, so ist der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, auf dessen Gebiet die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin hauptsächlich tätig zu werden gedenkt. Die von einem Kanton erteilte Bewilligung gilt für die ganze Schweiz.

³ Keine Bewilligung nach Absatz 2 ist erforderlich, wenn die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin:

- a. dem Bankengesetz vom 8. November 1934 untersteht;

⁴ Die Kosten für Versicherungen und Sicherheiten sind so weit zu berücksichtigen, als sie:

- a. die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Schwarmkredit-Vermittlerin für die Kreditgewährung zwingend vorschreibt; und
- b. der gewerbsmässig tätigen Kreditgeberin oder der Schwarmkredit-Vermittlerin bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten die Rückzahlung eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer ist als der Gesamtbetrag des Kredits, einschliesslich Zinsen und anderer Kosten.

Art. 39

¹ Die Kantone müssen die gewerbsmässige Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht unterstellen.

Geltendes Recht

b. Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs ihrer Waren oder der Beanspruchung ihrer Dienstleistungen gewährt oder vermittelt.

Art. 7 Grundsatz

¹ Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen, bedürfen einer besonderen Zulassung und stehen unter staatlicher Aufsicht (staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen).

² Andere Revisionsunternehmen werden auf Gesuch hin ebenfalls als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 9a Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 zugelassen, wenn es:

- a. nach Artikel 9 Absatz 1 zugelassen ist;
- b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist; und
- c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

Bundesrat

3. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005³⁴

Art. 7 Abs. 3

³ Die Zulassung erfolgt zeitlich unbefristet.

Art. 9a Abs. 4 und 5

Ständerat

3. ...

Art. 9a

Nationalrat

3. ...

Art. 9a

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Eine Person wird zur Leitung von Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:

- a. als Revisionsexpertin oder -experte nach Artikel 4 zugelassen ist; und
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) aufweist.

³ Für die Zulassung nach Absatz 2 Buchstabe a kann in Abweichung von Artikel 4 Absatz 4 auch Fachpraxis aus Prüfungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b FINMAG angerechnet werden.

⁴ Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) direkt unterstellten Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 (GwG).

⁴ *Aufgehoben*

⁴ Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung von Personen nach Artikel 1a^{bis} des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG).
(siehe Art. 1a Abs. 1 Bst. a und a^{bis}, Art. 1a^{bis}, Art. 47 Abs. 1 Bst. a BankG; Art. 2 Abs. 2 Bst. a, Art. 12 Bst. a GwG; Art. 4 FINMAG)

⁴ *Aufgehoben*

^{4bis} Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung von Personen nach Artikel 1a^{bis} des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG).
(siehe Art. 1a BankG ...)

⁵ Der Bundesrat legt die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses notwendigen Massnahmen für Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen

⁵ *Aufgehoben*

Geltendes Recht

und Notare als leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer bei der GwG-Kontrolle von Anwältinnen und Anwälten beziehungsweise Notarinnen und Notaren sowie die besonderen Voraussetzungen für deren Zulassung fest.

Art. 16 Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

¹ Die Aufsichtsbehörde unterzieht die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Überprüfung.

^{1bis} Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die ausschliesslich Prüfdienstleistungen für Unternehmen nach Artikel 9a Absatz 4 erbringen, werden von der Aufsichtsbehörde alle fünf Jahre überprüft. Die Aufsichtsbehörde kann den Überprüfungszyklus in begründeten Fällen verlängern.

^{1ter} Bei Verdacht auf Verstösse gegen rechtliche Pflichten nimmt die Aufsichtsbehörde unabhängig von den Überprüfungszyklen nach den Absätzen 1 und ^{1bis} eine entsprechende Überprüfung vor.

² Sie überprüft:

- a. die Richtigkeit der Angaben in den Zulassungsunterlagen;
- b. die Einhaltung der rechtlichen Pflichten, der von ihr anerkannten Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung sowie der Berufsgrundsätze, Standesregeln und gegebenenfalls des Kotierungsreglements;
- c. die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen durch einzelne Stichproben;
- d. die Einhaltung und Umsetzung der von ihr erteilten Anweisungen.

Bundesrat**Art. 16 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}**

^{1bis} *Aufgehoben*

^{1ter} Bei Verdacht auf Verstösse gegen rechtliche Pflichten nimmt die Aufsichtsbehörde unabhängig vom Überprüfungszyklus nach Absatz 1 eine entsprechende Überprüfung vor.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Sie erstellt zuhanden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans des Revisionsunternehmens einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Überprüfung.

⁴ Stellt sie Verstösse gegen rechtliche Pflichten fest, so erteilt sie dem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen einen schriftlichen Verweis, gibt Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands und setzt ihm dafür eine Frist von höchstens zwölf Monaten. Aus wichtigen Gründen kann sie die Frist angemessen verlängern.

Art. 24 Strafverfolgungsbehörden*Art. 24 Abs. 4 Bst. c und Abs. 5**Art. 24*

¹ Die Aufsichtsbehörde und die Strafverfolgungsbehörden müssen einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

² Die Strafverfolgungsbehörde darf von der Aufsichtsbehörde erhaltene Auskünfte und Unterlagen nur im Rahmen des Strafverfahrens verwenden, für das Rechtshilfe gewährt wurde. Sie darf Auskünfte und Unterlagen nicht an Dritte weitergeben.

³ Erhält die Aufsichtsbehörde in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Kenntnis von strafbaren Handlungen, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

⁴ Die Strafverfolgungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde sämtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit

⁴ Die Strafverfolgungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde sämtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit

Geltendes Recht

einer von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erbrachten Revisionsdienstleistung stehen; sie übermitteln ihr die Urteile und die Einstellungsbeschlüsse. Zu melden sind insbesondere Verfahren, die folgende Bestimmungen betreffen:

- a. die Artikel 146, 152, 153, 161, 166, 251, 253–255 und 321 des Strafgesetzbuches;
- b. Artikel 47 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
- c. Artikel 43 des Börsengesetzes vom 24. März 1995;
- d. Artikel 147 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015.

Bundesrat

einer von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erbrachten Revisionsdienstleistung stehen; sie übermitteln ihr die Urteile und die Einstellungsbeschlüsse. Zu melden sind insbesondere Verfahren, die folgende Bestimmungen betreffen:

- c. Artikel 65 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...³⁵ (FINIG).

⁵ Sie melden auch der Aufsichtsorganisation gemäss Artikel 57 Absatz 1 FINIG sämtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit einem Revisionsunternehmen stehen, das unter der Aufsicht der Aufsichtsorganisation gemäss Artikel 43o des Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007³⁶ steht.

Art. 25a Selbstregulierungsorganisationen

Die Selbstregulierungsorganisationen (SRO) nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997³⁷ melden der Aufsichtsbehörde alle Vorkommnisse und übermitteln ihr alle Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit einer Prüfgesellschaft oder einer leitenden Prüferin oder einem leitenden Prüfer, welche die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

³⁵ SR ...; BBl 2015 9139

³⁶ SR 956.1

³⁷ SR 955.0

Ständerat

⁵ *Streichen*

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 5** Einzige kantonale Instanz

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte;
- b. kartellrechtliche Streitigkeiten;
- c. Streitigkeiten über den Gebrauch einer Firma;
- d. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt oder sofern der Bund sein Klagerecht ausübt;
- e. Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983;
- f. Klagen gegen den Bund;
- g. die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697*b* des Obligationenrechts (OR);
- h. Streitigkeiten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006, nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995 und nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015.

² Diese Instanz ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.

4. Zivilprozessordnung³⁸*Art. 5 Abs. 1 Bst. h*

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, das als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- h. Streitigkeiten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006³⁹, nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015⁴⁰ und nach dem Finanzinstitutsgesetz vom ...⁴¹.

³⁸ SR 272

³⁹ SR 951.31

⁴⁰ SR 958.1

⁴¹ SR ...; BBl 2015 9139

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 173b**

3^{bis}. Verfahren der Eidgenössischen
Finanzmarktaufsicht

Betrifft das Konkursbegehren eine Bank, einen Effektenhändler, ein Versicherungsunternehmen, eine Pfandbriefzentrale, eine Fondsleitung, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), eine Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder eine Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF), so überweist das Konkursgericht die Akten an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Diese verfährt nach den spezialgesetzlichen Regeln.

Art. 10

V. Umwandlung der Busse

¹ Soweit eine Busse nicht eingebracht werden kann, wird sie vom Richter in Haft, bei Jugendlichen in Einschliessung umgewandelt. Die Busse wegen einer Ordnungswidrigkeit unterliegt der Umwandlung nicht.

² Der Richter kann für die Umwandlungsstrafe unter den Voraussetzungen von Artikel 41 des Strafgesetzbuches den bedingten Strafvollzug gewähren oder, sofern der Verurteilte nachweist, dass er schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen, die Umwandlung

**5. Bundesgesetz vom 11. April 1889⁴²
über Schuldbetreibung und Konkurs**

Art. 173b

Betrifft das Konkursbegehren einen Schuldner, der nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴³ der Konkurszuständigkeit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht, so überweist das Konkursgericht die Akten an die FINMA. Diese verfährt nach den spezialgesetzlichen Regeln.

**6. Bundesgesetz vom 22. März 1974⁴⁴
über das Verwaltungsstrafrecht**

Art. 10 Abs. 2

² Der Richter kann die Umwandlung ausschliessen, sofern der Verurteilte nachweist, dass er schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Der

42 SR 281.1

43 SR 956.1

44 SR 313.0

Geltendes Recht

ausschliessen. Der Ausschluss der Umwandlung oder die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind jedoch nicht zulässig, wenn der Verurteilte die Widerhandlung vorsätzlich begangen hat und wenn zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen sind, seit er wegen einer Widerhandlung gegen das gleiche Verwaltungsgesetz, die nicht eine blosse Ordnungswidrigkeit war, verurteilt worden ist.

³ Im Falle der Umwandlung werden 30 Franken einem Tag Haft oder Einschliessung gleichgesetzt, jedoch darf die Umwandlungsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Sind Teilzahlungen entrichtet worden, so setzt der Richter die Umwandlungsstrafe im Verhältnis dieser Teilzahlungen zum ganzen Bussenbetrag herab.

⁴ Wird die Busse, nachdem sie umgewandelt worden ist, bezahlt, so fällt die Umwandlungsstrafe, soweit sie noch nicht vollzogen ist, dahin.

Art. 8 Bereich der Aufsicht

¹ Unter Vorbehalt der Sonderregelungen nach Artikel 19 sowie der spezialgesetzlichen Regelungen sind der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle unterstellt:

- a. die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung;
- b. die Parlamentsdienste;
- c. die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen;
- d. Körperschaften, Anstalten und

Bundesrat

Ausschluss der Umwandlung ist jedoch nicht zulässig, wenn der Verurteilte die Widerhandlung vorsätzlich begangen hat und wenn zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen sind, seit er wegen einer Widerhandlung gegen das gleiche Verwaltungsgesetz, die nicht eine blosse Ordnungswidrigkeit war, verurteilt worden ist.

7. Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967⁴⁵**Art. 8 Abs. 2****Ständerat****7. ...****Art. 8****Nationalrat**

Geltendes Recht

Organisationen jeglicher Rechtsform, denen durch den Bund die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde; e. Unternehmungen, an deren Stamm-, Grund- oder Aktienkapital der Bund mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

¹bis ...

² Die eidgenössischen Gerichte, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft unterstehen der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle, soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Kontrolle eingerichtet ist.

Art. 1

¹ Der Bund erhebt Stempelabgaben:
a. auf der Ausgabe folgender inländischer Urkunden:

1. Aktien,
2. Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Anteilscheine von Genossenschaften,
- ²bis. Partizipationsscheine,

Bundesrat

² Die eidgenössischen Gerichte, die Aufsichtsbehörden nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007⁴⁶, die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft unterstehen der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle, soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient.

**8. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973⁴⁷
über die Stempelabgaben**

Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2^{bis} und Bst. b Ziff. 3^{bis}

¹ Der Bund erhebt Stempelabgaben:
a. auf der Ausgabe folgender inländischer Urkunden:

- ²bis. Partizipationsscheine und Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken,

⁴⁶ SR 956.1
⁴⁷ SR 641.10

Ständerat

² *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Nationalrat

Geltendes Recht

3. Genussscheine,
4. und 5. ...
b. auf dem Umsatz der folgenden inländischen und ausländischen Urkunden:
1. Obligationen,
2. Aktien,
3. Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Anteilscheine von Genossenschaften,
3^{bis}. Partizipationsscheine,
4. Genussscheine,
5. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG),
6. Papiere, die dieses Gesetz den Urkunden nach den Ziffern 1–5 gleichstellt;
c. auf der Zahlung von Versicherungsprämien gegen Quittung.

² Werden bei den in Absatz 1 erwähnten Rechtsvorgängen keine Urkunden ausgestellt oder umgesetzt, so treten an ihre Stelle die der Feststellung der Rechtsvorgänge dienenden Geschäftsbücher oder sonstigen Urkunden.

Art. 5 Beteiligungsrechte

- ¹ Gegenstand der Abgabe sind:
a. die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten in Form von:
– Aktien inländischer Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften;
– Stammanteilen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
– Genossenschaftsanteilen inländischer Genossenschaften;

Bundesrat

- b. auf dem Umsatz der folgenden inländischen und ausländischen Urkunden:

3^{bis}. Partizipationsscheine und Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken,

Art. 5 Abs. 1 Bst. a sechster Strich

- ¹ Gegenstand der Abgabe sind:
a. die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten in Form von:

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

– Genussscheinen inländischer Gesellschaften oder Genossenschaften. Als Genussscheine gelten Urkunden über Ansprüche auf einen Anteil am Reingewinn oder am Liquidationsergebnis;
 – Partizipationsscheinen inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts;

b. ...

² Der Begründung von Beteiligungsrechten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a sind gleichgestellt:

- a. die Zuschüsse, die die Gesellschafter oder Genossenschafter ohne entsprechende Gegenleistung an die Gesellschaft oder Genossenschaft erbringen, ohne dass das im Handelsregister eingetragene Gesellschaftskapital oder der einbezahlte Betrag der Genossenschaftsanteile erhöht wird;
- b. der Handwechsel der Mehrheit der Aktien, Stammanteilen oder Genossenschaftsanteile an einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist;
- c. ...

Art. 6 Ausnahmen

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:
 a. die Beteiligungsrechte an Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften, die sich, ohne einen Erwerbszweck zu verfolgen, entweder der Fürsorge für Bedürftige und

Bundesrat

– Beteiligungsscheinen von Genossenschaftsbanken.

Art. 6 Abs. 1 Bst. g

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Kranke, der Förderung des Kultus, des Unterrichts sowie anderer gemeinnütziger Zwecke oder der Beschaffung von Wohnungen zu mässigen Mietzinsen oder der Gewährung von Bürgschaften widmen, sofern nach den Statuten

– die Dividende auf höchstens 6 Prozent des einbezahlten Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals beschränkt,
– die Ausrichtung von Tantiemen ausgeschlossen und
– bei der Auflösung der Gesellschaft oder Genossenschaft der nach Rückzahlung des einbezahlten Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals verbleibende Teil des Vermögens einem der erwähnten Zwecke zuzuwenden ist;

a^{bis}. Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse, Umwandlungen und Spaltungen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften begründet oder erhöht werden;
b. die Begründung oder Nennwerterhöhung von Beteiligungsrechten an Genossenschaften, soweit die Leistungen der Genossenschafter im Sinne von Artikel 5 gesamthaft eine Million Franken nicht übersteigen;

c. die Beteiligungsrechte an Transportunternehmen, die aus Investitionsbeiträgen der öffentlichen Hand zu deren Gunsten begründet oder erhöht werden;

d. die Beteiligungsrechte, die unter Verwendung früherer Aufgelder und Zuschüsse der Gesellschafter oder Genossenschafter begründet oder erhöht werden, sofern die Gesellschaft oder Genossenschaft nachweist, dass sie auf

Geltendes Recht

diesen Leistungen die Abgabe entrichtet hat;

e. ...

f. die Zuschüsse, welche die Gesellschafter oder Genossenschafter mit der Übertragung von Arbeitsbeschaffungsreserven nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven leisten;

g. die Beteiligungsrechte, die unter Verwendung eines Partizipationskapitals begründet oder erhöht werden, sofern die Gesellschaft oder Genossenschaft nachweist, dass sie auf diesem Partizipationskapital die Abgabe entrichtet hat;

h. die bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entgeltlich ausgegebenen Beteiligungsrechte, soweit die Leistungen der Gesellschafter gesamthaft eine Million Franken nicht übersteigen;

i. die Begründung von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG;

j. Beteiligungsrechte, die zur Übernahme eines Betriebes oder Teilbetriebes einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft begründet oder erhöht werden, sofern gemäss letzter Jahresbilanz die Hälfte des Kapitals und der gesetzlichen Reserven dieser Gesellschaft oder Genossenschaft nicht mehr gedeckt ist;

k. die bei offenen Sanierungen vorgenommene Begründung von Beteiligungsrechten oder die Erhöhung

Bundesrat

g. die Beteiligungsrechte, die unter Verwendung eines Partizipationskapitals oder Beteiligungskapitals einer Genossenschaftsbank begründet oder erhöht werden, sofern die Gesellschaft oder Genossenschaft nachweist, dass sie auf diesem Partizipationskapital oder Beteiligungskapital die Abgabe entrichtet hat;

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

von deren Nennwert bis zur Höhe vor der Sanierung sowie Zuschüsse von Gesellschaftern oder Genossenschaf tern bei stillen Sanierungen, soweit:

- bestehende Verluste beseitigt werden, und
- die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschaf ter gesamthaft 10 Millionen Franken nicht übersteigen;

I. die Beteiligungsrechte von Banken, die unter Verwendung des Wandlungskapitals gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 begründet oder erhöht werden.

² Fallen die Voraussetzungen der Abgabebefreiung dahin, so ist auf den noch bestehenden Beteiligungsrechten die Abgabe zu entrichten.

Art. 7

¹ Die Abgabeforderung entsteht:

a. bei Aktien, Partizipationsscheinen und bei Stammanteilen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: im Zeitpunkt der Eintragung der Begründung oder der Erhöhung der Beteiligungsrechte im Handelsregister;

a^{bis}. bei Beteiligungsrechten, die im Verfahren der bedingten Kapitalerhöhung begründet werden: im Zeitpunkt ihrer Ausgabe;

b. ...

c. bei Genossenschaftsanteilen: im Zeitpunkt ihrer Begründung oder Erhöhung;

d. bei Genuss scheinen: im Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder Erhöhung;

e. bei Zuschüssen und bei einem Handwechsel der Mehrheit von

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Art. 7 Abs. 1 Bst. a**

¹ Die Abgabeforderung entsteht:

a. bei Aktien, Partizipationsscheinen, Stammanteilen von Gesell schaften mit beschränkter Haftung und bei Beteiligungsscheinen von Genossenschaftsbanken: im Zeitpunkt der Eintragung der Begründung oder der Erhöhung der Beteiligungsrechte ins Handelsregister;

Geltendes Recht

Beteiligungsrechten: im Zeitpunkt des Zuschusses oder des Handwechsels;
f. ...

² ...

Art. 13 Regel

¹ Gegenstand der Abgabe ist die entgeltliche Übertragung von Eigentum an den in Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effekthändler nach Absatz 3 ist.

² Steuerbare Urkunden sind:

a. die von einem Inländer ausgegebenen:

1. Obligationen (Art. 4 Abs. 3 und 4),
2. Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilscheine von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine,

3. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG;

- b. die von einem Ausländer ausgegebenen Urkunden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den Titeln nach Buchstabe a gleichstehen. Der Bundesrat hat die Ausgabe von ausländischen Titeln von der Abgabe auszunehmen, wenn die Entwicklung der Währungslage oder des Kapitalmarktes es erfordert;
- c. Ausweise über Unterbeteiligungen an Urkunden der in Buchstaben a und b bezeichneten Arten.

³ Effekthändler sind:

- a. die Banken, die bankähnlichen Finanzgesellschaften im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934, die Schweizerische Nationalbank sowie die zentralen Gegenparteien im Sinne des

Bundesrat

Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2

² Steuerbare Urkunden sind:

a. die von einem Inländer ausgegebenen:

2. Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilscheine und Beteiligungsscheine von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine,

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015;

b. die nicht unter Buchstabe a fallenden inländischen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, inländischen Anstalten und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, deren Tätigkeit ausschliesslich oder zu einem wesentlichen Teil darin besteht,

1. für Dritte den Handel mit steuerbaren Urkunden zu betreiben (Händler), oder
2. als Anlageberater oder Vermögensverwalter Kauf und Verkauf von steuerbaren Urkunden zu vermitteln (Vermittler);

c. ...

d. die nicht unter die Buchstaben a und b fallenden inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sowie inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge, deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Franken aus steuerbaren Urkunden nach Absatz 2 bestehen;

e. ...

f. der Bund, die Kantone und die politischen Gemeinden samt ihren Anstalten, sofern sie in ihrer Rechnung für mehr als 10 Millionen Franken steuerbare Urkunden nach Absatz 2 ausweisen, sowie die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung.

⁴ Als inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge nach Absatz 3 Buchstabe d gelten:

a. die Einrichtungen nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-

Geltendes Recht

und Invalidenvorsorge (BVG) und nach Artikel 331 des Obligationenrechts, der Sicherheitsfonds sowie die Auffangeinrichtung nach den Artikeln 56 und 60 BVG;

b. Freizügigkeitsstiftungen nach den Artikeln 10 Absatz 3 und 19 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

c. die Träger der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen erwähnten gebundenen Vorsorgeversicherungen und Vorsorgevereinbarungen;

d. Anlagestiftungen, die sich der Anlage und der Verwaltung von Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen nach den Buchstaben a–c widmen und unter der Stiftungsaufsicht des Bundes oder der Kantone stehen.

⁵ Als inländische Einrichtungen der Sozialversicherung nach Absatz 3 Buchstabe f gelten: der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

Art. 14 Ausnahmen

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

a. die Ausgabe inländischer Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG, Obligationen und Geldmarktpapiere, einschliesslich der Festübernahme durch eine Bank oder Beteiligungsgesellschaft

Bundesrat**Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b**

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

a. die Ausgabe inländischer Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften, Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken, Partizipationsscheine, Genussscheine, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

und der Zuteilung bei einer nachfolgenden Emission;

b. die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung in- oder ausländischer Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Anteile von kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG;

c. ...

d. der Handel mit Bezugsrechten;

e. die Rückgabe von Urkunden zur Tilgung;

f. die Ausgabe von Obligationen ausländischer Schuldner, die auf eine fremde Währung lauten (Euroobligationen), sowie von Beteiligungsrechten an ausländischen Gesellschaften. Als Euroobligationen gelten ausschliesslich Titel, bei denen sowohl die Vergütung des Zinses als auch die Rückzahlung des Kapitals in einer fremden Währung erfolgen;

g. der Handel mit in- und ausländischen Geldmarktpapieren;

h. die Vermittlung oder der Kauf und Verkauf von ausländischen Obligationen, soweit der Käufer oder der Verkäufer eine ausländische Vertragspartei ist;

i. die mit einer Umstrukturierung, insbesondere einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden von der übernommenen, spaltenden oder umwandelnden Unternehmung auf die aufnehmende oder umgewandelte Unternehmung;

j. der Erwerb oder die Veräusserung von steuerbaren Urkunden im Rahmen von Umstrukturierungen nach den Artikeln

Bundesrat

gemäss KAG⁴⁸, Obligationen und Geldmarktpapiere, einschliesslich der Festübernahme durch eine Bank oder Beteiligungsgesellschaft und der Zuteilung bei einer nachfolgenden Emission;

b. die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung in- oder ausländischer Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken, Partizipationsscheine und Anteile von kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG;

Ständerat**Nationalrat**

48 SR 951.31

Geltendes Recht

61 Absatz 3 und 64 Absatz 1bis des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer sowie bei der Übertragung von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine in- oder ausländische Konzerngesellschaft.

² ...

³ Der gewerbsmässige Effektenhändler gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a und b Ziffer 1 ist von dem auf ihn selbst entfallenden Teil der Abgaben befreit, soweit er Titel aus seinem Handelsbestand veräussert oder zur Äufnung dieses Bestandes erwirbt. Als Handelsbestand gelten die aus steuerbaren Urkunden zusammengesetzten Titelbestände, die sich aus der Handelstätigkeit der gewerbsmässigen Händler ergeben, nicht aber Beteiligungen und Bestände mit Anlagecharakter.

9. ...

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

9. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁴⁹

Art. 21 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f

¹ Eine Leistung, die von der Steuer ausgenommen ist und für deren Versteuerung nicht nach Artikel 22 optiert wird, ist nicht steuerbar.

² Von der Steuer ausgenommen sind:

- ² Von der Steuer ausgenommen sind:
1. die Beförderung von Gegenständen, die unter die reservierten Dienste nach Artikel 3 des Postgesetzes vom 30. April 1997 fällt;
 2. die Spitalbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern im Bereich

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

der Humanmedizin einschliesslich der damit eng verbundenen Leistungen, die von Spitälern sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik erbracht werden. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;

3. die von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Naturärzten und Naturärztinnen, Entbindungspflegern und Hebammen, Pflegefachmännern und Pflegefachfrauen oder Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, soweit die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;

4. die von Krankenpflegepersonen, Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) oder in Heimen erbrachten Pflegeleistungen, sofern sie ärztlich verordnet sind;

5. die Lieferung von menschlichen Organen durch medizinisch anerkannte Institutionen und Spitäler sowie von menschlichem Vollblut durch Inhaber und Inhaberinnen einer hierzu erforderlichen Bewilligung;

6. die Dienstleistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Ziffer 3 aufgeführten Berufe sind, soweit diese Dienstleistungen anteilmässig zu

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Selbstkosten an die Mitglieder für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeiten erbracht werden;

7. die Beförderung von kranken oder verletzten Personen oder Personen mit Behinderungen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln;

8. Leistungen, die von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit erzielt werden, Leistungen von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;

9. die mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Leistungen durch dafür eingerichtete Institutionen;

10. die mit der Kultur- und Bildungsförderung von Jugendlichen eng verbundenen Leistungen von gemeinnützigen Jugendaustauschorganisationen; Jugendliche im Sinne dieser Bestimmung sind Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr;

11. die folgenden Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen:

a. die Leistungen im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Unterrichts, der Ausbildung, der Fortbildung und der beruflichen Umschulung einschliesslich des von Privatlehrern und Privatlehrerinnen oder an Privatschulen erteilten Unterrichts,

b. Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art; die Referententätigkeit ist von der Steuer ausgenommen, unabhängig davon, ob das Honorar der unterrichtenden Person oder ihrem Arbeitgeber ausgerichtet wird,

c. im Bildungsbereich durchgeführte

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Prüfungen,

d. Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) der Mitglieder einer Einrichtung, die von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Buchstaben a–c erbringt, an diese Einrichtung,

e. Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) an Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Buchstaben a–c entgeltlich oder unentgeltlich erbringen;

12. das Zurverfügungstellen von Personal durch religiöse oder weltanschauliche, nichtgewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke;

13. die Leistungen, die nichtgewinnstrebige Einrichtungen mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, ökologischer, sportlicher, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;

14. dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten, sofern hiefür ein besonderes Entgelt verlangt wird:

a. Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen sowie Filmvorführungen,

b. Darbietungen von Schauspielern und Schauspielerinnen, Musikern und Musikerinnen, Tänzern und Tänzerinnen und anderen ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie Schaustellern

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

und Schaustellerinnen, einschliesslich Geschicklichkeitsspiele,
c. Besuche von Museen, Galerien, Denkmälern, historischen Stätten sowie botanischen und zoologischen Gärten,
d. Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationsstellen, namentlich die Einsichtgewährung in Text-, Ton- und Bildträger in ihren Räumlichkeiten; steuerbar ist jedoch die Lieferung von Gegenständen (einschliesslich Gebrauchsüberlassung) solcher Institutionen;
15. für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen (z. B. Startgelder) samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen;
16. kulturelle Dienstleistungen und Lieferung von Werken durch deren Urheber und Urheberinnen wie Schriftsteller und Schriftstellerinnen, Komponisten und Komponistinnen, Filmschaffende, Kunstmaler und Kunstmalerinnen, Bildhauer und Bildhauerinnen sowie von den Verlegern und Verlegerinnen und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbrachte Dienstleistungen;
17. die Umsätze bei Veranstaltungen (wie Basare und Flohmärkte) von Einrichtungen, die von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten auf dem Gebiete der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung und des nichtgewinnstrebigem Sports ausüben, sowie von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen, sofern die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu ver-

Geltendes Recht

schaffen und ausschliesslich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden; Umsätze von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, die diese mittels Brockenhäusern ausschliesslich zu ihrem Nutzen erzielen;

18. die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsvertreterin, als Versicherungsmakler oder Versicherungsmaklerin;

19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:

- a. die Gewährung und die Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und Kreditgeberinnen,
- b. die Vermittlung und die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber und Kreditgeberinnen,
- c. die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; steuerbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Inkassogeschäft),
- d. die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel (in- und ausländische Valuten wie Devisen, Banknoten, Münzen) beziehen; steuerbar sind jedoch Sammlerstücke (Banknoten und Münzen), die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden,
- e. die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten

Bundesrat

19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen,

f. der Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG), Handlungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 KAG und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach KAG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG Aufgaben delegieren können; der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG richtet sich nach Buchstabe e;

20. die Übertragung und die Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Leistungen von Stockwerkeigentümergeinschaften an die Stockwerkeigentümer und Stockwerkeigentümerinnen, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seinem Unterhalt, seiner Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;

21. die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung; steuerbar sind jedoch:

a. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur Beherbergung von Gästen sowie die Vermietung von Sälen im Hotel- und Gastgewerbe,

Bundesrat

f. das Anbieten von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁵⁰ (KAG) und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG oder dem Finanzinstitutsgesetz vom ...⁵¹ Aufgaben delegieren können; das Anbieten von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG richtet sich nach Buchstabe e;

Ständerat**Nationalrat**

⁵⁰ SR 951.31

⁵¹ SR ...; BBl 2015 9139

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

- b. die Vermietung von Campingplätzen,
c. die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handle sich um eine unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung,
d. die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage, nicht jedoch zu einer Sportanlage gehören,
e. die Vermietung von Schliessfächern,
f. die Vermietung von Messestandflächen und einzelner Räume in Messe- und Kongressgebäuden;
22. die Lieferung von im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert;
23. die Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen;
24. die Lieferung gebrauchter beweglicher Gegenstände, die ausschliesslich zur Erbringung von nach diesem Artikel von der Steuer ausgenommenen Leistungen verwendet wurden;
25. die Leistungen von Ausgleichskassen untereinander sowie die Umsätze aus Aufgaben, die den Ausgleichskassen aufgrund des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder den Familienausgleichskassen aufgrund des anwendbaren Rechts übertragen werden und die zur Sozialversicherung gehören oder der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen;
26. die Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

sowie der Gärtnerei durch Landwirte und Landwirtinnen, Forstwirte und Forstwirtinnen oder Gärtner und Gärtnerinnen sowie der Verkauf von Vieh durch Viehhändler und Viehhändlerinnen und der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an milchverarbeitende Betriebe;

27. Bekanntmachungsleistungen, die gemeinnützige Organisationen zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbringen;

28. Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens;

29. die Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit.

³ Ob eine in Absatz 2 genannte Leistung von der Steuer ausgenommen ist, bestimmt sich unter Vorbehalt von Absatz 4 ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig davon, wer die Leistung erbringt oder empfängt.

⁴ Ist eine Leistung in Absatz 2 entweder aufgrund von Eigenschaften des Leistungserbringers beziehungsweise der Leistungserbringerin oder des Leistungsempfängers beziehungsweise der Leistungsempfängerin von der Steuer ausgenommen, so gilt die Ausnahme nur für Leistungen, die von einer Person mit diesen Eigenschaften erbracht oder empfangen werden.

⁵ Der Bundesrat bestimmt die von der Steuer ausgenommenen Leistungen näher; dabei beachtet er das Gebot der Wettbewerbsneutralität.

Art. 78 Kontrolle**Art. 78 Abs. 6 und 7****Art. 78**

¹ Die ESTV kann bei steuerpflichtigen Personen Kontrollen durchführen, soweit

Geltendes Recht

dies zur Abklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Zu diesem Zweck haben diese Personen der ESTV den Zugang zu ihrer Buchhaltung sowie zu den dazugehörigen Belegen zu gewähren. Dasselbe gilt für auskunftspflichtige Drittpersonen nach Artikel 73 Absatz 2.

² Als Kontrolle gilt auch das Einfordern und die Überprüfung von umfassenden Unterlagen durch die ESTV.

³ Eine Kontrolle ist schriftlich anzukündigen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise von der Ankündigung einer Kontrolle abgesehen werden.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann mittels begründeten Gesuchs die Durchführung einer Kontrolle verlangen. Die Kontrolle ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen.

⁵ Die Kontrolle ist innert 360 Tagen seit Ankündigung mit einer Einschätzungsmittelung abzuschliessen; diese hält den Umfang der Steuerforderung in der kontrollierten Periode fest.

⁶ Die anlässlich einer Kontrolle nach den Absätzen 1–4 bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934, bei der Schweizerischen Nationalbank, bei einer Pfandbriefzentrale, bei einem Effekthändler im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995 oder bei einer Finanzmarktinfrastuktur im Sinne des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015 gemachten Feststellungen betreffend Dritte dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Die Berufsgeheimnisse des Bankengesetzes,

Bundesrat

⁶ Feststellungen, die bei einer Kontrolle nach den Absätzen 1–4 bei folgenden Einrichtungen gemacht werden, dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden:

- a. bei der Schweizerischen Nationalbank;
- b. bei einer Pfandbriefzentrale;
- c. bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵²;
- d. bei einem Wertpapierhaus im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁵³;
- e. bei einer Finanzmarktinfrastuktur

⁵² SR 952.0

⁵³ SR ...; BBl 2015 9139

Ständerat**Nationalrat**

⁶ Feststellungen, die Dritte betreffen und bei einer Kontrolle nach ... :

d. bei einem Finanzinstitut im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom ...

Geltendes Recht

des Börsengesetzes und des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes sind zu wahren.

Bundesrat

im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015⁵⁴.

Ständerat**Nationalrat**

⁷ Die Berufsgeheimnisse nach dem Bankengesetz, nach dem Finanzinstitutsgesetz und nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz sind zu wahren.

10. Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004⁵⁵ zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft

Art. 3 Anmeldung als Zahlstelle

Art. 3 Abs. 3

¹ Die Zahlstellen haben sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden.

² In der Anmeldung hat die Zahlstelle anzugeben:

- a. ihren Namen (ihre Firma) und ihren Sitz oder Wohnsitz; handelt es sich um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland oder um ein Einzelunternehmen mit Wohnsitz im Ausland: den Namen (die Firma), den Ort der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Leitung;
- b. die Art der Tätigkeit;
- c. das Datum der Aufnahme der Tätigkeit.

³ Banken im Sinne von Artikel 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 und Effekthändler im Sinne von Artikel 10 des Börsengesetzes vom 24. März 1995 gelten als angemeldet, sofern sie ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Juli 2005 aufgenommen haben.

³ Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵⁶ und Wertpapierhäuser im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁵⁷ gel-

⁵⁴ SR 958.1

⁵⁵ SR 641.91

⁵⁶ SR 952.0

⁵⁷ SR ...; BBl 2015 9139

Geltendes Recht**Art. 4**

A. Gegenstand der Steuer

I. Kapitalerträge

1. Regel

¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge:

a. der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen, Serienschuldbriefe, Seriengülden und Schuldbuchguthaben;

b. der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Genussscheine.

c. der von einem Inländer oder von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegebenen Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG);

d. der Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen.

² Die Verlegung des Sitzes einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft ins Ausland steht steuerlich der Liquidation der Gesellschaft oder Genossenschaft gleich; diese Bestimmung findet auf kollektive

Bundesrat

ten als angemeldet, sofern sie ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Juli 2005 aufgenommen haben.

11. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965⁵⁸

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge:

b. der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken, Partizipationsscheine und Genussscheine.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

Kapitalanlagen gemäss KAG sinngemässe Anwendung.

Art. 4a

¹ Erwirbt eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft gestützt auf einen Beschluss über die Herabsetzung des Kapitals oder im Hinblick auf eine Herabsetzung ihres Kapitals eigene Beteiligungsrechte (Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilscheine, Partizipations-scheine oder Genussscheine), so unterliegt die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem einbezahlten Nennwert dieser Beteiligungsrechte der Verrechnungssteuer. Dasselbe gilt, soweit der Erwerb eigener Beteiligungsrechte den Rahmen der Artikel 659 oder 783 des Obligationenrechts überschreitet.

² Erwirbt eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft im Rahmen der Artikel 659 oder 783 des Obligationenrechts eigene Beteiligungsrechte, ohne anschliessend ihr Kapital herabzusetzen, so gilt Absatz 1 sinngemäss, wenn die Gesellschaft oder die Genossenschaft diese Beteiligungsrechte nicht innerhalb von sechs Jahren wieder veräussert.

³ Hat eine Gesellschaft oder Genossenschaft eigene Beteiligungsrechte aus Anlass von Verpflichtungen erworben, die auf einer Wandelanleihe, einer Optionsanleihe oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan beruhen, so steht die Frist zur Wiederveräusserung nach Absatz 2 bis zum Erlöschen der betreffenden Verpflichtungen, im Falle des Mitarbeiterbeteiligungsplans jedoch längstens sechs Jahre, still.

Bundesrat**Art. 4a Abs. 1 erster Satz**

¹ Erwirbt eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft gestützt auf einen Beschluss über die Herabsetzung des Kapitals oder im Hinblick auf eine Herabsetzung ihres Kapitals eigene Beteiligungsrechte (Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilscheine, Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken, Partizipations-scheine oder Genussscheine), so unterliegt die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem einbezahlten Nennwert dieser Beteiligungsrechte der Verrechnungssteuer.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****12. Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933⁵⁹****Art. 42^{bis}**

Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen

¹ Handelsprüfer, die selber oder durch eine Gruppengesellschaft gewerbmässig Bankedelmetalle handeln, bedürfen einer Bewilligung einer Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäss Artikel 57 Absätze 1 und 3 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁶⁰ (FINIG).

² Handelt eine Gesellschaft Bankedelmetalle eines Handelsprüfers, zu dessen Gesellschaftsgruppe sie gehört, bedarf sie ebenfalls einer Bewilligung gemäss Absatz 1.

³ Die Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen für Vermögensverwalter gemäss Artikel 16 Absatz 1 FINIG finden sinngemäss Anwendung.

Schlussbestimmung der Änderung vom 17. Juni 1994

Waren, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 1994 hergestellt wurden und den bisherigen, nicht aber den neuen Vorschriften entsprechen, dürfen gewerbmässig längstens bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung in Verkehr gebracht werden.

Schlussbestimmung zur Änderung vom ...

Handelsprüfer, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes neu einer Bewilligungspflicht unterstehen, melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom ... bei der Aufsichtsbehörde. Sie müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dessen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum

⁵⁹ SR 941.31

⁶⁰ SR ...; BBl 2015 9139

12. ...**Art. 42^{bis}**

¹ ...

..., bedürfen einer Bewilligung sowie Beaufsichtigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Artikel 57 Absätze 1, ^{1bis} und 3 des Finanzinstitutsgesetzes vom ... (FINIG).

12. ...**Art. 42^{bis}**

¹ (Betrifft nur den französischen Text)

Schlussbestimmung zur Änderung vom ...

...

...
Inkrafttreten der Änderung vom ... bei der FINMA. Sie müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dessen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

Schlussbestimmung zur Änderung vom ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

13. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003⁶¹

13. ...

Art. 15 Auskunftspflicht

Art. 15 Abs. 1

¹ Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Effektenhändler sowie Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 sind verpflichtet, der Nationalbank statistische Angaben über ihre Tätigkeit zu liefern.

¹ Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁶² sowie Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁶³ sind verpflichtet, der Nationalbank statistische Angaben über ihre Tätigkeit zu liefern.

² Soweit dies für die Analyse der Entwicklungen auf den Finanzmärkten, den Überblick über den Zahlungsverkehr, die Erstellung der Zahlungsbilanz oder für die Statistik über die Auslandvermögen erforderlich ist, kann die Nationalbank bei weiteren natürlichen oder juristischen Personen, namentlich bei Einrichtungen zur Herausgabe von Zahlungsinstrumenten oder zur Verarbeitung, Abrechnung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Versicherungen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Anlage- und Holdinggesellschaften, statistische Daten über deren Geschäftstätigkeit erheben.

³ Die Nationalbank legt in einer Verordnung fest, welche Angaben in welchem zeitlichen Abstand geliefert werden müssen; ferner legt sie die Organisation und das Verfahren nach Anhörung der Meldepflichtigen fest.

⁶¹ SR 951.11

⁶² SR ...; BBl 2015 9139

⁶³ SR 951.31

Geltendes Recht**Art. 22** Überprüfung von Auskunfts- und Mindestreservepflicht

¹ Bei der Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹ prüfen die Prüfgesellschaften die Einhaltung der Auskunftspflicht, bei den Banken zusätzlich die Einhaltung der Mindestreservepflicht. Sie halten das Ergebnis im Prüfbericht fest. Stellen sie Missstände fest, namentlich unrichtige Angaben oder Verstösse gegen die Mindestreservepflicht, so benachrichtigen sie die Nationalbank und die zuständige Aufsichtsbehörde.

² Die Nationalbank kann die Einhaltung der Auskunfts- und der Mindestreservepflicht selbst überprüfen oder durch Revisorinnen und Revisoren überprüfen lassen. Wird ein Verstoß gegen die Vorschriften festgestellt, so trägt die auskunfts- beziehungsweise mindestreservepflichtige Person die Kosten der Überprüfung.

³ Bei Widerhandlung gegen die Auskunftspflicht oder die Pflicht, die Mindestreserven nachzuweisen, oder bei Verhinderung einer von der Nationalbank angeordneten oder durchgeführten Überprüfung erstattet die Nationalbank Anzeige an das Eidgenössische Finanzdepartement (Departement).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind, unabhängig von der Rechtsform:

Bundesrat**Art. 22 Abs. 1**

¹ Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Auskunftspflicht, bei den Banken zusätzlich die Einhaltung der Mindestreservepflicht, und erstatten der Nationalbank Bericht. Stellen sie Missstände fest, namentlich unrichtige Angaben oder Verstösse gegen die Mindestreservepflicht, so benachrichtigen sie die Nationalbank und die zuständige Aufsichtsbehörde.

14. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁶⁴

Art. 2 Abs. 1 Bst. a–e, Abs. 2 Bst. h und Abs. 2^{bis}

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind, unabhängig von der Rechtsform:

⁶⁴ SR 951.31

Ständerat**14. ...****Nationalrat****Art. 22**

¹ Die Nationalbank fordert die Prüfgesellschaften und zuständigen Aufsichtsorganisationen auf, die Einhaltung der Auskunftspflicht, bei den Banken zusätzlich die Einhaltung der Mindestreservepflicht, zu prüfen und der Nationalbank Bericht zu erstatten. Stellen sie ...

² Die Nationalbank kann die Einhaltung der Auskunfts- und der Mindestreservepflicht selbst überprüfen oder durch Prüfgesellschaften oder Aufsichtsorganisationen überprüfen lassen. Wird ein Verstoß gegen die Vorschriften festgestellt, so trägt die auskunfts- beziehungsweise mindestreservepflichtige Person die Kosten der Überprüfung.

14. ...

Geltendes Recht

- a. schweizerische kollektive Kapitalanlagen und Personen, die diese verwalten, aufbewahren oder vertreiben;
- b. ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz vertrieben werden;
- c. Personen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten;
- d. Personen, die in der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreiben;
- e. Personen, die von der Schweiz aus ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreiben, die nicht ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gemäss Artikel 10 Absätze 3, 3^{bis} oder 3^{ter} oder entsprechendem ausländischem Recht vorbehalten sind;
- f. Personen, die in der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreten.

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind insbesondere:

- a. Einrichtungen und Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge, einschliesslich Anlagestiftungen;
- b. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- d. operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben;
- e. Gesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften in einem Konzern unter einheitlicher Leitung zusammenfassen (Holdinggesellschaften);
- f. Investmentclubs, sofern deren Mitglieder in der Lage sind, ihre Vermögensinteressen selber wahrzunehmen;
- g. Vereine und Stiftungen im Sinne des Zivilgesetzbuches;
- h. Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, deren Anleger im Sinne

Bundesrat

- a. kollektive Kapitalanlagen und Personen, die diese aufbewahren;
- b. ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz angeboten werden;
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*
- e. *Aufgehoben*

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind insbesondere:

- h. *Aufgehoben*

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

von Artikel 10 Absatz 3, 3^{bis} oder 3^{ter} qualifiziert sind und die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die verwalteten Vermögenswerte, einschliesslich der durch Einsatz von Hebelfinanzierungen erworbenen Vermögenswerte, betragen insgesamt höchstens 100 Millionen Franken.
2. Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen bestehen aus nicht hebelfinanzierten kollektiven Kapitalanlagen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Tätigkeit der ersten Anlage in jeden dieser kollektiven Kapitalanlagen keine Rücknahmerechte ausüben dürfen, und betragen höchstens 500 Millionen Franken.
3. Die Anleger sind ausschliesslich Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe, zu welcher der Vermögensverwalter gehört.

^{2bis} Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Absatz 2 Buchstabe h können sich diesem Gesetz unterstellen, sofern dies vom Land gefordert wird, in dem die kollektive Kapitalanlage aufgesetzt oder vertrieben wird. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann unabhängig von einer Unterstellung eine Registrierungspflicht zur Erhebung von volkswirtschaftlich bedeutsamen Daten vorschreiben.

^{2bis} *Aufgehoben*

- ³ Investmentgesellschaften in Form von schweizerischen Aktiengesellschaften unterstehen diesem Gesetz nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind oder sofern:
- a. ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 10 Absätze 3, 3^{bis} und 3^{ter} beteiligt sein dürfen; und
 - b. die Aktien auf Namen lauten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ ...

Art. 13 Bewilligungspflicht

¹ Wer kollektive Kapitalanlagen verwaltet, aufbewahrt oder an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertritt, braucht eine Bewilligung der FINMA.

² Eine Bewilligung beantragen müssen:

- a. die Fondsleitung;
- b. die SICAV;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die SICAF;
- e. die Depotbank schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen;
- f. der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
- g. der Vertriebssträger;
- h. der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

³ Der Bundesrat kann Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebssträger sowie Vertreter, die bereits einer anderen gleichwertigen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.

⁴ ...

⁵ Die Personen nach Absatz 2 Buchstaben a–d dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung durch die FINMA in das Handelsregister eingetragen werden.

Art. 13 Abs. 1, 2 Bst. a, e, f und g, sowie 3 und 5

¹ Wer eine kollektive Kapitalanlage bildet, betreibt oder aufbewahrt, braucht eine Bewilligung der FINMA.

² Eine Bewilligung beantragen müssen:

- a. *Aufgehoben*;
- e. die Depotbank.
- f. *Aufgehoben*
- g. *Aufgehoben*

³ Der Bundesrat kann Vertreter, die bereits einer anderen gleichwertigen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.

⁵ Die Personen nach Absatz 2 Buchstaben b–d dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung durch die FINMA in das Handelsregister eingetragen werden.

Geltendes Recht**Art. 14** Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

a. die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen einen guten Ruf genießen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten und die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;

b. die qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf genießen und sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;

c. durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sichergestellt ist;

d. ausreichende finanzielle Garantien vorliegen;

e. die in den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

^{1bis} Sofern es sich bei finanziellen Garantien um Kapitalanforderungen handelt, kann der Bundesrat höhere Kapitalanforderungen als nach dem Obligationenrecht vorsehen.

^{1ter} Der Bundesrat kann, unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen, zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen festlegen. Er kann zudem die Erteilung der Bewilligung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder vom Nachweis finanzieller Garantien abhängig machen.

Bundesrat**Art. 14 Abs. 1 Bst. a und a^{bis}, sowie 1^{ter} und 2**

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

a. die Personen nach Artikel 13 Absatz 2 und die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;

a^{bis}. die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen einen guten Ruf genießen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;

^{1ter} Der Bundesrat kann zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen festlegen, wenn dies anerkannten internationalen Standards entspricht.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die FINMA kann die Erteilung der Bewilligung zudem davon abhängig machen, ob die Einhaltung von Verhaltensregeln einer Branchenorganisation sichergestellt ist.

² *Aufgehoben*

³ Als qualifiziert beteiligt gelten, sofern sie an den Personen nach Artikel 13 Absatz 2 direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt sind oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können:

- a. natürliche und juristische Personen;
- b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;
- c. wirtschaftlich miteinander verbundene Personen, die dieses Kriterium gemeinsam erfüllen.

Art. 15 Genehmigungspflicht*Art. 15 Abs. 1 Bst. e*

¹ Der Genehmigung der FINMA bedürfen folgende Dokumente:

- a. der Kollektivanlagevertrag des Anlagefonds (Art. 25);
- b. die Statuten und das Anlagereglement der SICAV;
- c. der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die Statuten und das Anlagereglement der SICAF;
- e. die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden.

¹ Der Genehmigung der FINMA bedürfen folgende Dokumente:

- e. die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden.

² Ist der Anlagefonds oder die SICAV als offene kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Art. 92 ff.) ausgestaltet, so bedarf jedes Teilvermögen beziehungs-

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
weise jede Aktienkategorie einer eigenen Genehmigung.			
3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung	<i>3. Kapitel</i>		
2. Abschnitt: Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen	<i>2. Abschnitt</i> <i>Aufgehoben</i>		
3. Abschnitt: Vertriebsträger	<i>3. Abschnitt</i> <i>Aufgehoben</i>		
2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen	<i>2. Titel</i>		
1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds	<i>1. Kapitel</i>		
3. Abschnitt: Fondsleitung	<i>3. Abschnitt (Art. 28–35)</i> <i>Aufgehoben</i>		
Art. 28 Organisation	<i>Art. 28</i>		
¹ Die Fondsleitung muss eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz sein.	<i>Aufgehoben</i>		
² Sie muss ein Mindestkapital aufweisen. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest.			
³ Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufzuteilen.			
⁴ Die Fondsleitung muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen in den Statuten und im Organisationsreglement fest.			

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

⁵ Die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

Art. 29 Zweck*Art. 29*

¹ Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts. Daneben darf sie namentlich folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

- a. individuelle Verwaltung einzelner Portfolios;
- b. Anlageberatung;
- c. Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen.

Aufgehoben

² Für die Ausübung des Fondsgeschäfts für ausländische kollektive Kapitalanlagen gilt Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe a.

Art. 30 Aufgaben*Art. 30*

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger selbständig und in eigenem Namen. Insbesondere:

- a. entscheidet sie über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung;
- b. berechnet sie den Nettoinventarwert;
- c. setzt sie Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest;
- d. macht sie alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.

*Aufgehoben***Art. 31 Delegation von Aufgaben***Art. 31*

¹ Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

³ Anlageentscheide darf sie nur an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

⁴ Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf sie Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

⁵ Für kollektive Kapitalanlagen, die in der Europäischen Union aufgrund eines Abkommens erleichtert vertrieben werden, dürfen die Anlageentscheide weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anlegerinnen und Anleger kollidieren können.

⁶ Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

Art. 32 Eigene Mittel**Art. 32**

¹ Zwischen den eigenen Mitteln der Fondsleitung und dem Gesamtvermögen

Aufgehoben

Geltendes Recht

der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

³ Die Fondsleitung darf die vorgeschriebenen eigenen Mittel weder in Fondsanteilen anlegen, die sie selber ausgegeben hat, noch ihren Aktionärinnen und Aktionären oder diesen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen ausleihen. Das Halten flüssiger Mittel bei der Depotbank gilt nicht als Ausleihe.

Art. 33 Rechte

¹ Die Fondsleitung hat Anspruch auf:

- a. die im Fondsvertrag vorgesehenen Vergütungen;
- b. Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist;
- c. Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

² Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Anlagefonds erfüllt. Die persönliche Haftung der Anlegerinnen und Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 34 Wechsel

¹ Die Rechte und Pflichten der Fondsleitung können von einer anderen Fondsleitung übernommen werden.

² Der Übernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Fondsleitung

Bundesrat**Art. 33**

Aufgehoben

Art. 34

Aufgehoben

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form sowie der Zustimmung der Depotbank und der Genehmigung der FINMA.

³ Die bisherige Fondsleitung gibt den geplanten Wechsel vor der Genehmigung durch die FINMA in den Publikationsorganen bekannt.

⁴ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG.

⁵ Die FINMA genehmigt den Wechsel der Fondsleitung, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt.

⁶ Sie veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

Art. 35 Absonderung des Fondsvermögens**Art. 35***Aufgehoben*

¹ Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden im Konkurs der Fondsleitung zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Fondsleitung nach Artikel 33.

² Schulden der Fondsleitung, die sich nicht aus dem Fondsvertrag ergeben, können nicht mit Forderungen, die zum Anlagefonds gehören, verrechnet werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 36** Begriff und Aufgaben**Art. 36 Abs. 3**

¹ Die Investmentgesellschaft mit variabellem Kapital (SICAV) ist eine Gesellschaft:

- a. deren Kapital und Anzahl Aktien nicht im Voraus bestimmt sind;
- b. deren Kapital in Unternehmer- und Anlegeraktien aufgeteilt ist;
- c. für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet;
- d. deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist.

² Die SICAV weist ein Mindestvermögen auf. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest und die Frist, innerhalb der dieses geäußert werden muss.

³ Anlageentscheide darf die SICAV nur an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Die Artikel 30 und 31 Absätze 1–5 gelten sinngemäss.

³ Anlageentscheide darf die SICAV nur Personen übertragen, die über eine für diese Tätigkeit erforderliche Bewilligung verfügen. Die Artikel 13 und 31 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁶⁵ gelten sinngemäss.

Art. 51 Verwaltungsrat**Art. 51 Abs. 5**

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

² Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung und die Vertretung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

³ Die geschäftsführenden Personen der SICAV und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

Geltendes Recht

⁴ Der Verwaltungsrat erstellt den Prospekt sowie die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt.

⁵ Die Administration der SICAV darf nur an eine bewilligte Fondsleitung nach Artikel 28 ff. delegiert werden.

⁶ Sofern der Bundesrat nichts anderes vorsieht, kommen im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 74 Wechsel

¹ Für den Wechsel der Depotbank gelten bei Anlagefonds die Bestimmungen über den Wechsel der Fondsleitung (Art. 34) sinngemäss.

² Der Wechsel der Depotbank bei der SICAV bedarf eines schriftlichen Vertrages und der vorgängigen Genehmigung der FINMA.

³ Die FINMA veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

Art. 94 SICAV mit Teilvermögen

¹ Die Anlegerinnen und Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens beteiligt, dessen Aktien sie halten.

² Jedes Teilvermögen haftet nur für eigene Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten muss die SICAV die Beschränkung der

Bundesrat

⁵ Die Administration der SICAV darf nur an eine Fondsleitung nach Artikel 28 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁶⁶, die eine Bewilligung hat, delegiert werden.

Art. 74 Abs. 2

² Der Wechsel der Depotbank bei der SICAV bedarf eines Vertrages in schriftlicher oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form und der vorgängigen Genehmigung der FINMA.

Art. 94 Abs. 2

² Jedes Teilvermögen gemäss Absatz 1 haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

Haftung auf ein Teilvermögen offen legen. Wird die Beschränkung nicht offen gelegt, so haftet die SICAV mit ihrem gesamten Vermögen. Vorbehalten bleiben die Artikel 55 und 100 Absatz 1 des Obligationenrechtes.

Art. 98 Begriff

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist eine Gesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist. Wenigstens ein Mitglied haftet unbeschränkt (Komplementär), die anderen Mitglieder (Kommanditärinnen und Kommanditäre) haften nur bis zu einer bestimmten Vermögenseinlage (der Kommanditsumme).

² Komplementäre müssen Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz sein. Sie dürfen nur in einer einzigen Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen als Komplementär tätig sein.

^{2bis} Für die Komplementäre gelten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 sinngemäss.

³ Kommanditärinnen und Kommanditäre müssen qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 10 Absatz 3 sein.

Art. 120 Genehmigungspflicht

¹ Der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bedarf vor

Bundesrat**Art. 120 Abs. 1, 2 Bst. d und e, 4 und 5**

¹ Ausländische kollektive Kapitalanlagen müssen von der FINMA genehmigt werden, bevor sie in der Schweiz oder von der Schweiz aus nicht qualifizierten

Ständerat**Art. 120**

¹ Ausländische kollektive Kapitalanlagen müssen von der FINMA genehmigt werden, bevor sie in der Schweiz nicht qualifizierten ...

Nationalrat**Art. 98**

² Komplementäre müssen Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz sein. Aktiengesellschaften ohne Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen dürfen nur in einer einzigen Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen als Komplementär tätig sein.

³ Kommanditärinnen und Kommanditäre müssen qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 10 Absatz 3 oder 3^{ter} sein.

Geltendes Recht

dessen Aufnahme einer Genehmigung der FINMA. Der Vertreter legt der FINMA die entsprechenden massgebenden Dokumente wie Verkaufsprospekt, Statuten oder Fondsvertrag vor.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a. die kollektive Kapitalanlage, die Fondsleitung oder die Gesellschaft, der Vermögensverwalter der kollektiven Kapitalanlage und die Verwahrstelle einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht unterstehen;
- b. die Fondsleitung oder die Gesellschaft sowie die Verwahrstelle hinsichtlich Organisation, Anlegerrechte und Anlagepolitik einer Regelung unterstehen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig ist;
- c. die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt;
- d. für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ein Vertreter und eine Zahlstelle bezeichnet sind;
- e. eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den für den Vertrieb relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

^{2bis} Der Vertreter und die Zahlstelle dürfen nur mit vorgängiger Genehmigung der FINMA ihr Mandat beenden.

³ Der Bundesrat kann für ausländische kollektive Anlagen ein vereinfachtes und beschleunigtes Genehmigungsverfahren vorsehen, sofern solche Anlagen bereits von einer ausländischen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und das Gegenrecht gewährleistet ist.

⁴ Ausländische kollektive Kapitalanlagen,

Bundesrat

Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden. Der Vertreter legt der FINMA die genehmigungspflichtigen Dokumente vor.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- d. für die in der Schweiz angebotenen Anteile ein Vertreter und eine Zahlstelle bezeichnet sind;
- e. eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den für das Anbieten relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

⁴ Ausländische kollektive Kapitalanlag-

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

die einzig an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, bedürfen keiner Genehmigung, haben aber die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben c und d jederzeit zu erfüllen.

Art. 123 Auftrag

¹ Ausländische kollektive Kapitalanlagen dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur vertrieben werden, sofern die Fondsleitung oder die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Pflichten nach Artikel 124 beauftragt hat. Vorbehalten bleibt Artikel 122.

² Die Fondsleitung und die Gesellschaft verpflichten sich, dem Vertreter alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben braucht.

Art. 125 Erfüllungsort**Bundesrat**

en, die in der Schweiz qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁶⁷ angeboten werden, bedürfen keiner Genehmigung, haben aber die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben c und d jederzeit zu erfüllen.

⁵ Mitarbeiterbeteiligungspläne in Form von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten werden, bedürfen keiner Genehmigung.

Art. 123 Abs. 1

¹ Ausländische kollektive Kapitalanlagen dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern und in der Schweiz qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁶⁸ nur angeboten werden, sofern die Fondsleitung oder die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Pflichten nach Artikel 124 beauftragt hat. Vorbehalten bleibt Artikel 122.

**Art. 125, Sachüberschrift, Abs. 1 und 3
Erfüllungsort und Gerichtsstand**

⁶⁷ SR ...; BBl 2015 9093

⁶⁸ SR ...; BBl 2015 9093

Ständerat**Art. 123**

¹ Ausländische kollektive Kapitalanlagen dürfen in der Schweiz nicht qualifizierten ...

Nationalrat

Geltendes Recht

¹ Der Erfüllungsort für die in der Schweiz vertriebenen Anteile der ausländischen kollektiven Kapitalanlage liegt am Sitz des Vertreters.

² Er besteht nach einem Bewilligungs-entzug oder nach der Auflösung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage am Sitz des Vertreters weiter.

Art. 126 Auftrag

¹ Folgende Personen müssen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) beauftragen:

- a. die Fondsleitung für sich selbst und für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. die SICAV;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die SICAF;
- e. der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
- f. der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

² ...

³ Von der gleichen Prüfgesellschaft zu prüfen sind:

- a. die Fondsleitung und die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. die SICAV und die gegebenenfalls von

Bundesrat

¹ Der Erfüllungsort für die in der Schweiz angebotenen Anteile der ausländischen kollektiven Kapitalanlage liegt am Sitz des Vertreters.

³ Der Gerichtsstand liegt:
a. am Sitz des Vertreters; oder
b. am Sitz oder Wohnsitz der Anlegerin oder des Anlegers.

Art. 126 Abs. 1 Bst. a und e, Abs. 3, und 4

¹ ...

a. die Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds;

e. *Aufgehoben*

³ Die SICAV und die gegebenenfalls von ihr nach Artikel 51 Absatz 5 beauftragte Fondsleitung sind von der gleichen Prüfgesellschaft zu prüfen. Die FINMA kann Ausnahmen gestatten.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

ihr nach Artikel 51 Absatz 5 beauftragte Fondsleitung.

⁴ Die FINMA kann in den Fällen von Absatz 3 Buchstabe b Ausnahmen gestatten.

⁵ Die in Absatz 1 genannten Personen, verwaltete Anlagefonds sowie jede zu den Immobilienfonds oder zu den Immobilieninvestmentgesellschaften gehörenden Immobiliengesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts prüfen lassen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 137 Konkursöffnung

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d oder f überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Bewilligungsträger die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.

² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und

Bundesrat

⁴ *Aufgehoben*

Art. 137 Abs. 1

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die Aufsichtsbehörde dem Finanzinstitut die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

725a des Obligationenrechts) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts) sind auf die von Absatz 1 erfassten Bewilligungsträger nicht anwendbar.

³ Die FINMA ernennt eine oder mehrere Konkursliquidatorinnen oder einen oder mehrere Konkursliquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

Art. 138b Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

² Nach der Verteilung legen die Konkursliquidatorinnen oder Konkursliquidatoren der FINMA einen Schlussbericht vor.

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Bundesrat**Art. 138b Abs. 1 und 2**

¹ Sind sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt, so erstellen die Konkursliquidatoren die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreiten diese der FINMA zur Genehmigung. Prozesse aus Abtretung von Rechtsansprüchen nach Artikel 260 SchKG⁶⁹ bleiben unberücksichtigt.

² Die Genehmigungsverfügung wird mit der Verteilungsliste und der Schlussrechnung während 30 Tagen zur Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA publiziert und jedem Gläubiger unter Mitteilung seines Anteils sowie gegebenenfalls den Eignern vorgängig angezeigt.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Art. 138d** Beschwerde

¹ Im Konkursverfahren können die Gläubiger und Eigner eines von Artikel 137 Absatz 1 erfassten Bewilligungsträgers lediglich gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ist ausgeschlossen.

² Beschwerden im Konkursverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

Art. 140 Zustellung von Urteilen

Die kantonalen Zivilgerichte und das Bundesgericht stellen der FINMA die Urteile, die sie in Streitigkeiten zwischen einer dem Gesetz unterstellten Person oder Gesellschaft und Anlegerinnen und Anlegern fällen, in vollständiger Ausfertigung kostenlos zu.

Art. 145 Grundsatz

¹ Wer Pflichten verletzt, haftet der Gesellschaft, den einzelnen Anlegerinnen und Anlegern sowie den Gesellschaftsgläubigern für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht

Bundesrat*Art. 138d* Beschwerde

¹ Im Konkursverfahren können die Gläubiger und Eigner eines von Artikel 137 Absatz 1 erfassten Bewilligungsträgers lediglich gegen Verwertungshandlungen sowie gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 SchKG⁷⁰ über Schuldbetreibung und Konkurs ist ausgeschlossen.

² Die Frist für eine Beschwerde gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung beginnt am Tag nach deren Auflegung zur Einsicht.

³ Beschwerden im Konkursverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

Art. 140

Aufgehoben

Art. 145 Abs. 1 zweiter Satz Bst. f

¹ ...

70 SR 281.1

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Haftbar gemacht werden können alle mit der Gründung, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung, dem Vertrieb, der Prüfung oder der Liquidation befassten Personen:

- a. der Fondsleitung,
- b. der SICAV,
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen,
- d. der SICAF,
- e. der Depotbank,
- f. der Vertriebsträger,
- g. des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen,
- h. der Prüfgesellschaft,
- i. des Liquidators.

² Die Verantwortlichkeit nach Absatz 1 gilt auch für den Schätzungsexperten und den Vertreter der Anlegergemeinschaft.

³ Wer die Erfüllung einer Aufgabe einem Dritten überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Überwachung regeln. Vorbehalten bleibt Artikel 31 Absatz 6.

⁴ Die Verantwortlichkeit der Organe der Fondsleitung, der SICAV und SICAF richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft.

⁵ Die Verantwortlichkeit der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kommanditgesellschaft.

Bundesrat

...
Haftbar gemacht werden können alle mit der Gründung, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung, der Prüfung oder der Liquidation befassten Personen:

- f. der Verwalter von Kollektivvermögen;

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 148** Verbrechen und Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ...
- b. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet;
- c. ...
- d. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreibt;
- e. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- f. in der Jahresrechnung, im Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt und in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im vereinfachten Prospekt oder bei anderen Informationen:
 - 1. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
 - 2. nicht alle vorgeschriebenen Angaben aufnimmt;
- g. die Jahresrechnung, den Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt:
 - 1. nicht oder nicht ordnungsgemäss erstellt,
 - 2. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht,
 - 3. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der FINMA einreicht,
 - 4. ...
- h. der Prüfgesellschaft, dem Untersuchungsbeauftragten, dem Sachwalter, dem Liquidator oder der

Art. 148 Abs. 1 Bst. k und l, Abs. 1^{bis}

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

FINMA falsche Auskünfte erteilt oder die verlangten Auskünfte verweigert;

i. ...

j. als Schätzungsexperte die ihm auferlegten Pflichten grob verletzt;

k. ein Kundengeheimnis, auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung, offenbart, das einer Person in ihrer Eigenschaft als Organ, Angestellte oder Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter, Liquidatorin oder Liquidator einer Fondsleitung anvertraut worden ist oder das sie in ihrer dienstlichen Stellung wahrgenommen hat;

l. ein ihr oder ihm nach Buchstabe k offenes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe k oder l einen Vermögensvorteil verschafft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...

7. Titel: Schlussbestimmungen**2. Kapitel: Übergangsbestimmungen****3. Kapitel: 10 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2012**

k. *Aufgehoben*

l. *Aufgehoben*

^{1bis} *Aufgehoben*

7. *Titel*

2. *Kapitel*

Aufgehoben

3. *Kapitel*

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****15. Bankengesetz vom 8. November 1934⁷¹****15. ...****15. ...***Änderung der Nummerierung**Änderung der Nummerierung**In den Gliederungstiteln wird das Zahlwort durch die entsprechende Ordinalzahl ersetzt.**Streichen
(siehe Art. 1, Art. 1a, Art. 1b, Art. 1c, Art. 1d, Art. 2, Art. 2^{bis}, Art. 3, Art. 3a, Art. 3b, Art. 3b^{bis}, Art. 3b^{ter}, Art. 3c, Art. 3c^{bis}, Art. 3d, Art. 3e, Art. 3f, Art. 3g, Art. 3^{bis}, Art. 3^{ter}, Art. 3^{quater}, Art. 4, Art. 4^{bis}, Art. 4^{ter}, Art. 4^{quater}, Art. 4^{quinqües}, Art. 15, Art. 16, Art. Art. 23, Art. 23^{bis}, Art. 23^{ter}, Art. 23^{quinqües}, Art. 38, Art. 39, Art. 46, Art. 47, Art. 49, Art. 52, Art. 53 und Art. 56)**Gliederungstitel vor Art. 1***Erster Abschnitt: Geltungsbereich des Gesetzes****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1***Art. 1* Gegenstand und Zweck*Art. 1*

¹ Diesem Gesetz unterstehen die Banken, Privatbankiers (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Sparkassen, nachstehend Banken genannt.

¹ Dieses Gesetz regelt die Anforderungen an die Tätigkeit als Bank, Privatbankier und Sparkasse (Banken).

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

² Natürliche und juristische Personen, die nicht diesem Gesetz unterstehen, dürfen keine Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennehmen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern der Schutz der Einleger gewährleistet ist. Die Auflage von Anleihen gilt nicht als gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen.

² Es bezweckt den Schutz der Kundinnen und Kunden einer Bank und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts und der Stabilität des Finanzsystems.

³ Dem Gesetz unterstehen insbesondere nicht:

a. Börsenagenten und Börsenfirmer, die nur den Handel mit Wertpapieren und

Geltendes Recht

die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben, jedoch keinen Bankbetrieb führen;

b. Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten, die lediglich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen Bankbetrieb führen.

⁴ Der Ausdruck «Bank» oder «Bankier», allein oder in Wortverbindungen, darf in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Institute verwendet werden, die eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Bank erhalten haben. Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 3.

⁵ Die Schweizerische Nationalbank und die Pfandbriefzentralen fallen nur soweit unter das Gesetz, als dies ausdrücklich gesagt ist.

Bundesrat**Art. 1a Geltungsbereich**

¹ Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und:

a. gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt; oder

b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihm beteiligten Banken refinanziert, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von

Ständerat**Art. 1a Banken**

¹ Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und:

a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt;
a^{bis}. gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen anlegt oder verzinst; oder
(siehe Art. 9a Abs. 4 RAG; Art. 1a^{bis}, Art. 47 Abs. 1 Bst. a BankG; Art. 2 Abs. 2 Bst. a, Art. 12 Bst. a GwG; Art. 4 FINMAG)

b. ...

Nationalrat**Art. 1a**

...
(siehe Art. 71 Abs. 3 und 4 FINIG; Art. 1 Abs. 1 und 3, 2, 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 Bst. e, 16 Abs. 1^{bis} und 2^{bis}, 23 Abs. 1 und 5, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1, 27a, 28, 29 Abs. 1, 30, 31 Abs. 1 und 3, 32, 32a, 34 Abs. 4, 36a Abs. 2, 39 KKG; Art. 9a Abs. 4 und 4^{bis} RAG; Art. 1a^{bis}, Art. 47 Abs. 1 Bst. a, Art. 52a BankG; Art. 2 Abs. 2 Bst. a GwG; Art. 3 Bst. a, Art. 4, Art. 5 und Art. 15 Abs. 2 Bst. a und a¹ FINMAG)

Geltendes Recht**Bundesrat**

Personen oder Unternehmen, mit denen er keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendeine Art zu finanzieren.

² Nicht als Bank gelten die Schweizerische Nationalbank und die Pfandbriefzentralen.

³ Als Kantonalbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird, an der der Kanton eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals hält und von der er über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügt. Das kantonale Recht kann vorsehen, dass der Kanton für die Verbindlichkeiten vollumfänglich oder teilweise haftet.

Ständerat

² *Streichen*
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

³ *Streichen*
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Art. 1a^{bis} Innovationsförderung

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und:

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von bis zu 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; und
- b. diese Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen.

² Der Bundesrat kann den Betrag nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz anpassen.

Nationalrat**Art. 1a^{bis}**

^{2bis} Personen nach Absatz 1 müssen insbesondere:

- a. ihren Geschäftskreis genau umschreiben und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsehen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

- b. über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die unter anderem die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (Compliance);
- c. über angemessene finanzielle Mittel verfügen;
- d. sicherstellen, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

³ Vorbehalten bleiben die folgenden Bestimmungen:

- a. Die Rechnungslegung für Personen nach Absatz 1 richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Obligationenrechts.
(siehe Art. 1a BankG; ...)
- b. Personen nach Absatz 1 müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach den Vorschriften des Obligationenrechts prüfen lassen.
- c. Personen nach Absatz 1 beauftragen eine von der Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 oder Artikel 9a Absatz 4 Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassene Prüfungsgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG).
- d. Auf Einlagen bei Personen nach Absatz 1 finden die Artikel 37a (privilegierte Einlagen) und 37b (sofortige Auszahlung) keine Anwendung. Die Einlegerinnen und Einleger sind über diesen Umstand zu informieren, bevor sie die Einlage tätigen.

⁴ Die FINMA kann die Absätze 1–3 auch für Personen anwendbar erklären:

- a. die:
 1. gewerbsmässig mehr als 100 Millio-

³ ...

a. ...

... des Obligationenrechts (OR). Artikel 727a Absätze 2–5 OR sind nicht anwendbar.

c. ...

... beauftragen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde ... oder Artikel 9a Absatz 4^{bis} des Revisionsaufsichtsgesetzes ...

⁴ Die FINMA kann in besonderen Fällen die Absätze 1-3 auch für Personen anwendbar erklären, die gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Milli-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

nen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen;
 2. diese Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen; und
 3. den Schutz der Kundinnen und Kunden durch besondere Vorkehrungen gewährleisten.
 b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, keine Publikumseinlagen entgegennehmen und um eine Bewilligung ersuchen.

onen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, diese weder anlegen noch verzinsen und den Schutz der Kundinnen und Kunden durch besondere Vorkehrungen gewährleisten.

⁵ Wird der Schwellenwert von 100 Millionen Franken überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet und ihr innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 1a eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.
 (siehe Art. 1a BankG; ...)

Art. 1b Entgegennahme von Publikumseinlagen

Art. 1b

Streichen
 (siehe Änderung der Nummerierung ...)

¹ Natürliche und juristische Personen, die nicht diesem Gesetz unterstehen, dürfen nur Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennehmen, soweit dies in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern der Schutz der Einleger gewährleistet ist.

³ Die Auflage von Forderungspapieren, für die als Finanzinstrumente nach dem 3. Titel des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁷² ein Prospekt oder ein Basisinformationsblatt erstellt wurde, gilt nicht als gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Wem es nicht erlaubt ist, gewerbsmäßig Publikumseinlagen entgegenzunehmen, der darf auf keine Art und Weise dafür Werbung treiben.

Art. 1c Rechtsform

¹ Banken, ausgenommen Privatbankiers, mit Sitz in der Schweiz müssen eine der folgenden Rechtsformen aufweisen:

- a. Aktiengesellschaft;
- b. Kommanditaktiengesellschaft;
- c. Gesellschaft mit beschränkter Haftung; oder
- d. Genossenschaft.

² Privatbankiers mit Sitz in der Schweiz müssen die Rechtsform einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft aufweisen.

Art. 1d Schutz vor Verwechslung und Täuschung

Der Ausdruck «Bank» oder «Bankier», allein oder in Wortverbindungen, darf in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszwecks und in der Geschäftsreklame nur für Institute verwendet werden, die eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Bank erhalten haben.

Art. 2

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die von ausländischen Banken in der Schweiz:

- a. errichteten Zweigniederlassungen;
- b. bestellten Vertreter.

Art. 2 Zweigniederlassungen und Vertretungen

Die Bestimmungen des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁷³ über Zweigniederlassungen und Vertretungen (Art. 48–56) gelten sinngemäss.

Art. 1c

Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Art. 1d

Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Art. 2

Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Geltendes Recht

² Die FINMA erlässt die nötigen Weisungen. Sie kann insbesondere die Ausstattung der Geschäftsstellen mit einem angemessenen Dotationskapital und die Leistung von Sicherheiten verlangen.

³ Der Bundesrat ist befugt, auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung von gleichwertigen Regelungen der Banktätigkeiten und von gleichwertigen Massnahmen im Bereich der Bankenaufsicht Staatsverträge abzuschliessen, welche vorsehen, dass Banken aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der FINMA eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung eröffnen können.

Art. 2^{bis}

¹ Dem elften und zwölften Abschnitt dieses Gesetzes unterstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Aufsicht über das Einzelinstitut der Konkurszuständigkeit der FINMA unterstehen:

- a. in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaften einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates;
- b. diejenigen Gruppengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentliche Funktionen erfüllen (wesentliche Gruppengesellschaften).

² Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit.

³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Gruppengesellschaften und führt darüber

Bundesrat**Art. 2^{bis} Nummerierung, Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz**

Art. 2a Konzernobergesellschaften und wesentliche Gruppengesellschaften

¹ Den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Massnahmen bei Insolvenzgefahr und den Bankenkurs unterstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Aufsicht über das Einzelinstitut der Konkurszuständigkeit der FINMA unterstehen:

Ständerat**Art. 2^{bis}**

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Nationalrat

Geltendes Recht

ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.

Art. 3

¹ Die Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

a. die Bank in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen den Geschäftskreis genau umschreibt und die ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht; wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, sind besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits auszuscheiden und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist;

b. die Bank das vom Bundesrat festgelegte voll einbezahlte Mindestkapital ausweist;

c. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;

c.^{bis} die natürlichen und juristischen Personen, welche direkt oder indirekt mit

Bundesrat

Art. 3 Sachüberschrift, Abs. 2 Bst. a^{bis}, c^{ter}, d, Abs. 4–7
Bewilligungsvoraussetzungen

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

a^{bis}. die Bank über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügt, mit dem sie ihre Risiken einschliesslich der Reputationsrisiken identifiziert, misst, steuert und überwacht;

c. die Bank und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;

c.^{bis}. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten

Ständerat**Art. 3**

Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Nationalrat

Geltendes Recht

mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an der Bank beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (qualifizierte Beteiligung), gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;

d. die mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

³ Die Bank hat der FINMA ihre Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente einzureichen sowie alle späteren Änderungen daran anzuzeigen, soweit diese den Geschäftszweck, den Geschäftsbereich, das Grundkapital oder die innere Organisation betreffen. Solche Änderungen dürfen nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor die FINMA sie genehmigt hat.

⁴ ...

⁵ Jede natürliche oder juristische Person hat der FINMA Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 2 Buchstabe cbis an einer nach schweizerischem Recht organisierten Bank erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht

Bundesrat

Personen einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;

^cer. die natürlichen und juristischen Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an der Bank beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (qualifizierte Beteiligung), gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;

d. die mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung in solcher Weise vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten werden.

⁶ Die Bank meldet die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen, sobald sie davon Kenntnis erhält, mindestens jedoch einmal jährlich.

⁷ Nach schweizerischem Recht organisierte Banken erstatten der FINMA Meldung, bevor sie im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine Vertretung errichten.

Art. 3a

Als Kantonalbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird. Der Kanton muss an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Er kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.

Art. 3b

Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, so kann die FINMA ihre Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig machen.

Bundesrat

⁶ *Aufgehoben*

⁷ *Aufgehoben*

Art. 3a Änderung der Tatsachen

¹ Die Bank meldet der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen.

² Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 3b Meldung qualifizierter Beteiligungen

¹ Jede natürliche oder juristische Person hat der FINMA Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe cter an einer nach schweizerischem Recht organisierten Bank erwirbt oder veräussert.

Ständerat**Art. 3a**

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Art. 3b

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung so vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht, über- oder unterschritten werden.

³ Die Bank meldet der FINMA die Personen, welche die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, sobald sie davon Kenntnis erhält. Sie hat der FINMA mindestens einmal jährlich eine Aufstellung der an ihr qualifiziert Beteiligten einzureichen.

Art. 3b^{bis} Auslandgeschäft

Eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank erstattet der FINMA Meldung, bevor sie:

- a. im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine Vertretung errichtet;
- b. eine qualifizierte Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft erwirbt oder aufgibt.

Art. 3b^{ter} Ombudsstelle

¹ Banken müssen sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen.

² Die Bestimmungen des fünften Titels des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁷⁴ über die Ombudsstellen gelten sinngemäss.

Art. 3b^{bis}

Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Art. 3b^{ter}

Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Gliederungstitel vor Art. 3c

**2a. Abschnitt: Bankdominierte
Finanzgruppen und -konglomerate**

2a. ...

*Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Art. 3c

¹ Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen, wenn:

- a. mindestens eines als Bank oder Effektenhändler tätig ist;
- b. sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

² Als bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine Finanzgruppe gemäss Absatz 1, die hauptsächlich im Bank- oder Effektenhandelsbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

Art. 3c Begriff

¹ Als bankdominierte Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen:

- a. von denen mindestens eines als Bank tätig ist;
- b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder von denen aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

² Als bankdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine Finanzgruppe gemäss Absatz 1, die hauptsächlich im Bankbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

Art. 3c^{bis} Konsolidierte Aufsicht

Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, so kann die FINMA ihre Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig machen.

Art. 3c

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Art. 3c^{bis}

*Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Geltendes Recht**Art. 3d**

¹ Die FINMA kann eine Finanzgruppe oder ein bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht unterstellen, wenn diese oder dieses:

- a. in der Schweiz eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank oder einen Effektenhändler führt; oder
- b. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird.

² Beanspruchen gleichzeitig andere ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid die in der Schweiz inkorporierten Unternehmungen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats.

Art. 3e

¹ Die Gruppenaufsicht durch die FINMA erfolgt in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über eine Bank.

² Die Konglomeratsaufsicht durch die FINMA erfolgt in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über eine Bank oder ein Versicherungsunternehmen und zur Aufsicht über eine Finanz- oder Versicherungsgruppe durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Bundesrat**Art. 3d Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a**
Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht

¹ Die FINMA kann eine bankdominierte Finanzgruppe oder ein bankdominiertes Finanzkonglomerat der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht unterstellen, wenn diese oder dieses:

- a. in der Schweiz eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank führt; oder

Art. 3e Sachüberschrift

Ergänzung der Einzelinstitutsaufsicht

Ständerat**Art. 3d**

Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Art. 3e

Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 3f**

¹ Die mit der Geschäftsführung einerseits und der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits betrauten Personen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat muss so organisiert sein, dass sie oder es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.

Art. 3g

¹ Die FINMA ist ermächtigt, Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung für Finanzgruppen zu erlassen.

² Die FINMA ist ermächtigt, für bank- oder effektenhandelsdominierte Finanzkonglomerate Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung zu erlassen oder einzelfallweise festzulegen. Betreffend die erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt sie dabei die bestehenden Regeln des Finanz- und Versicherungsbereichs sowie die relative Bedeutung beider Bereiche im Finanzkonglomerat und die damit verbundenen Risiken.

*Art. 3f Sachüberschrift, Abs. 2
Gewähr*

² Die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat muss ebenfalls Gewähr für eine einwandfrei Geschäftstätigkeit bieten und so organisiert sein, dass sie oder es insbesondere alle wesentlichen Risiken identifizieren, messen, steuern und überwachen kann.

*Art. 3g Sachüberschrift, Abs. 2
Zuständigkeit der FINMA*

² Sie kann für bankdominierte Finanzkonglomerate Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung erlassen oder einzelfallweise entsprechende Anordnungen treffen. Sie berücksichtigt dabei die Vorschriften zu den Eigenmitteln, die für den Finanz- und Versicherungsbereich gelten, sowie die relative Bedeutung beider Bereiche im Finanzkonglomerat und die damit verbundenen Risiken.

Art. 3f

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Art. 3g

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Gliederungstitel vor Art. 3^{bis}

2b. Abschnitt: Ausländisch beherrschte Banken

2b. ...

*Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Art. 3^{bis}

*Art. 3^{bis} Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4 Einleitungssatz
Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen*

Art. 3^{bis}

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

¹ Die FINMA kann die Bewilligung zur Errichtung einer Bank, die nach schweizerischem Recht organisiert werden soll, auf die jedoch ein beherrschender ausländischer Einfluss besteht, wie auch die Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung sowie zur Bestellung eines ständigen Vertreters einer ausländischen Bank zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- a. von der Gewährleistung des Gegenrechts durch die Staaten, in denen die Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sofern keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen;
- b. von der Verwendung einer Firma, die nicht auf einen schweizerischen Charakter der Bank hinweist oder darauf schliessen lässt;
- c. ...

¹ Die FINMA kann die Bewilligung zur Errichtung einer Bank, die nach schweizerischem Recht organisiert werden soll, auf die jedoch ein beherrschender ausländischer Einfluss besteht, zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

^{1bis} Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates, so kann die FINMA die Bewilligung von der Zustimmung der massgeblichen ausländischen Aufsichtsbehörden abhängig machen.

² Die Bank hat der Schweizerischen Nationalbank über ihren Geschäftskreis und ihre Beziehungen zum Ausland Auskunft zu erteilen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank fällt unter Absatz 1, wenn Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an ihr beteiligt sind oder auf sie in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben.

Als Ausländer gelten:

- a. natürliche Personen, die weder das Schweizer Bürgerrecht noch eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;
- b. juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder, wenn sie ihren Sitz im Inland haben, von Personen gemäss Buchstabe a beherrscht sind.

Art. 3^{ter}

¹ Banken, die nach ihrer Gründung ausländisch beherrscht werden, bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung gemäss Artikel 3^{bis}.

² Eine neue Zusatzbewilligung ist nötig, wenn bei einer ausländisch beherrschten Bank Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen wechseln.

³ Die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank haben der FINMA alle Tatsachen zu melden, die auf eine ausländische Beherrschung der Bank oder auf einen Wechsel von Ausländern mit qualifizierten Beteiligungen schliessen lassen.

⁴ Als Ausländer gelten:

Art. 3^{ter} Sachüberschrift
Zusatzbewilligung bei ausländischer Beherrschung

Art. 3^{ter} Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 3^{quater}****Art. 3^{quater} Sachüberschrift
Staatsverträge****Art. 3^{quater} Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)**

¹ Der Bundesrat ist befugt, in Staatsverträgen die besonderen Bewilligungsvoraussetzungen nach den Artikeln 3^{bis} und 3^{ter} ganz oder teilweise nicht anwendbar zu erklären, wenn Staatsangehörige aus einem Vertragsstaat sowie juristische Personen mit Sitz in einem Vertragsstaat eine Bank nach schweizerischem Recht errichten, übernehmen oder eine qualifizierte Beteiligung daran erwerben. Soweit keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann er dies davon abhängig machen, dass der Vertragsstaat Gegenrecht gewährt.

² Wird die juristische Person ihrerseits direkt oder indirekt von Staatsangehörigen aus einem Drittstaat oder von juristischen Personen mit Sitz in einem Drittstaat beherrscht, so sind die erwähnten Bestimmungen anwendbar.

Art. 4**Art. 4 Sachüberschrift
Eigenmittel und Liquidität****Art. 4 Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)**

¹ Die Banken müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel und Liquidität verfügen.

² Der Bundesrat bestimmt die Elemente der Eigenmittel und der Liquidität. Er legt die Mindestanforderungen nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. Die FINMA ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

³ Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen von den Mindestanfor-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

derungen zulassen oder Verschärfungen anordnen.

⁴ Die qualifizierte Beteiligung einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanz- und Versicherungsbereichs darf 15 Prozent ihrer eigenen Mittel nicht überschreiten. Solche Beteiligungen dürfen insgesamt nicht mehr als 60 Prozent der eigenen Mittel betragen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 4^{bis}

*Art. 4^{bis} Sachüberschrift
Risikoverteilung*

*Art. 4^{bis} Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

¹ Die Ausleihungen einer Bank an einen einzelnen Kunden sowie die Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln stehen.

² Die Vollziehungsverordnung setzt dieses Verhältnis fest unter besonderer Berücksichtigung der Ausleihungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und der Art der Deckung.

³ ...

Art. 4^{ter}

*Art. 4^{ter} Sachüberschrift
Kredite an nahestehende Personen*

*Art. 4^{ter} Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

¹ Kredite an Mitglieder der Bankorgane und an massgebende Aktionäre sowie die ihnen nahe stehenden Personen und Gesellschaften dürfen nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes gewährt werden.

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 4^{quater}**

Die Banken haben im In- und Ausland jede irreführende sowie jede aufdringliche Werbung mit ihrem schweizerischen Sitz oder mit schweizerischen Einrichtungen zu unterlassen.

Art. 4^{quater}

Aufgehoben

Art. 4^{quater}

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Art. 4^{quinquies}

¹ Banken dürfen ihren Muttergesellschaften, welche ihrerseits von einer Bank- oder Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, die zur konsolidierten Beaufsichtigung notwendigen nicht öffentlich zugänglichen Auskünfte und Unterlagen übermitteln, sofern:

- a. solche Informationen ausschliesslich zur internen Kontrolle oder direkten Beaufsichtigung von Banken oder anderen bewilligungspflichtigen Finanzintermediären verwendet werden;
- b. die Muttergesellschaft und die für die konsolidierte Beaufsichtigung zuständige Aufsichtsbehörde an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- c. diese Informationen nicht ohne die vorgängige Zustimmung der Bank oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an Dritte weitergeleitet werden.

*Art. 4^{quinquies} Sachüberschrift
Übermittlung nicht öffentlich zugänglicher
Auskünfte und Unterlagen*

*Art. 4^{quinquies} Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

² Erscheinen die Voraussetzungen der Übermittlung nach Absatz 1 zweifelhaft, so können die Banken eine Verfügung der FINMA verlangen, welche die Übermittlung der Informationen erlaubt oder untersagt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 11 Grundsätze****Art. 11, Abs. 2^{bis} und 3****Art. 11**

¹ Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten, deren Rechtsform die Schaffung von Aktien oder Partizipationskapital zulässt, können in den Statuten:

- a. den Verwaltungsrat zur Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals ermächtigen (Vorratskapital);
- b. eine Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals vorsehen, die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch die Wandlung von Pflichtwandelanleihen durchgeführt wird (Wandlungskapital).

² Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten können, ungeachtet ihrer Rechtsform, in den Ausgabebedingungen von Anleihen vorsehen, dass die Gläubiger bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses auf Forderungen verzichten (Anleihen mit Forderungsverzicht).

³ Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1 und 2 darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.

⁴ Das Kapital, das durch Ausgabe der Pflichtwandelanleihen oder der Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufgenommen wird, kann auf die erforderlichen Eigenmittel angerechnet werden, soweit

^{2bis} Genossenschaftsbanken können in ihren Statuten die Aufnahme von Beteiligungskapital vorsehen.

³ Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1–2^{bis} darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.

^{2bis} *Streichen (siehe Entwurf 4)*

³ *Streichen (siehe Entwurf 4)*

Geltendes Recht

dies nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zulässig ist. Die Anrechnung setzt die Genehmigung der jeweiligen Ausgabebedingungen durch die FINMA voraus.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

Art. 14 Beteiligungskapital von Genossenschaftsbanken

¹ Das Beteiligungskapital (Art. 11 Abs. 2^{bis}) ist in Teilsummen (Beteiligungsscheine) zu zerlegen. Die Beteiligungsscheine sind als solche zu bezeichnen. Sie werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und begründen keine Mitgliedschaft.

² Den Inhabern von Beteiligungsscheinen sind die Einberufung der Generalversammlung mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen, deren Beschlüsse sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht auf gleiche Weise bekannt zu machen wie den Genossenschaffern.

³ Statutenänderungen und andere Generalversammlungsbeschlüsse, welche ihre Stellung verschlechtern, sind nur zulässig, wenn sie auch die Stellung der Inhaber von Anteilsscheinen in gleichem Masse beeinträchtigen.

⁴ Die Inhaber von Beteiligungsscheinen sind bei der Verteilung des Bilanzgewinnes und des Liquidationsergebnisses den Mitgliedern der Genossenschaft mindestens gleichzustellen.

⁵ Sie können Beschlüsse der Generalversammlung wie ein Genossenschaffter anfechten.

Art. 14

Streichen (siehe Entwurf 4)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

⁶ Sie können der Generalversammlung, wenn dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist, einen Antrag um Sonderprüfung stellen. Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können sie, wenn sie zusammen mindestens 10 Prozent des Beteiligungskapitals oder Beteiligungskapital im Nennwert von 2 Millionen Franken halten, innert dreier Monate das Gericht ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Für das Verfahren sind die Artikel 697a–697g Obligationenrecht (OR)⁷⁵ sinngemäss anwendbar.

Art. 14a Reserve, Dividenden und Erwerb eigener Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken

¹ Die Genossenschaftsbank weist 5 Prozent des Jahresgewinns der allgemeinen Reserve zu, bis diese 20 Prozent des Eigenkapitals erreicht. Sie weist der allgemeinen Reserve unbesehen von deren Höhe zu:

- a. einen bei der Ausgabe von Beteiligungsscheinen nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielten Mehrerlös, soweit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird,
- b. die Differenz aus den Einzahlungen auf ausgefallenen Beteiligungsscheinen und einem allfälligen Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Beteiligungsscheinen,
- c. 10 Prozent der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 Prozent auf dem Beteiligungskapital als Gewinnanteil ausgerichtet werden.

² Sie verwendet die allgemeine Reserve, soweit sie die Hälfte des Eigenkapitals

Art. 14a

Streichen (siehe Entwurf 4)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

nicht übersteigt, zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Fortführung der Bank zu ermöglichen, Stellenabbau zu vermeiden oder dessen Folgen zu mildern.

³ Sie richtet allfällige Dividenden auf Beteiligungsscheinen nur aus dem Bilanzgewinn und aus dafür gebildeten Reserven aus.

⁴ Die Genossenschaftsbank kann unter folgenden Voraussetzungen eigene Beteiligungsscheine erwerben:

- a. Sie verfügt über einen frei verwendbaren Bilanzgewinn in der Höhe der dafür nötigen Mittel und der gesamte Nennwert der zu erwerbenden Beteiligungsscheine übersteigt nicht 10 Prozent des Beteiligungskapitals.
- b. Die mit dem Erwerb von Beteiligungsscheinen verbundenen Rechte müssen ruhen.

⁵ Der Prozentsatz nach Absatz 4 Buchstabe a kann bis zur Höchstgrenze von 20 Prozent überschritten werden, sofern die eigenen Beteiligungsscheine, die über die Grenze von 10 Prozent hinaus erworben wurden, innert zweier Jahre veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden.

Art. 14b Meldepflicht und Verzeichnis bei Genossenschaftsbanken

¹ Für den Erwerb von nicht kotierten Beteiligungsscheinen gelten die Melde-, Nachweis- und Identifizierungspflichten gegenüber der Genossenschaftsbank sinngemäss wie beim Erwerb von nicht

Art. 14b

Streichen (siehe Entwurf 4)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

kotierten Inhaberaktien gegenüber der Aktiengesellschaft (Art. 697i–697k, 697m OR).

² Die Genossenschaftsbank trägt die Inhaber von Beteiligungsscheinen sowie die der Genossenschaftsbank gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen ins Genossenschafterverzeichnis ein.

³ Für das Verzeichnis gilt neben den Bestimmungen für das Genossenschafterverzeichnis die aktienrechtliche Bestimmung über das Verzeichnis der Inhaberaktionäre sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen, die der Gesellschaft gemeldet sind, sinngemäss (Art. 697l OR).

Art. 15

Art. 15 Sachüberschrift
Spareinlagen

Art. 15 Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

¹ Einlagen, die in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck «Sparen» gekennzeichnet sind, dürfen nur von Banken entgegengenommen werden, die öffentlich Rechnung ablegen. Alle andern Unternehmen sind zur Entgegennahme von Spareinlagen nicht berechtigt und dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Sparen» mit Bezug auf die bei ihnen gemachten Geldeinlagen verwenden.

² ...

³ ...

Art. 16

Art. 16 Sachüberschrift
Depotwerte

Art. 16 Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Als Depotwerte im Sinne von Artikel 37d des Gesetzes gelten:

1. bewegliche Sachen und Effekten der Depotkunden;
2. bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, welche die Bank für Rechnung der Depotkunden fiduziarisch innehat;
3. frei verfügbare Lieferansprüche der Bank gegenüber Dritten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Depotkunden.

Art. 23

Art. 23 Sachüberschrift
Direktprüfung

Art. 23 Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Die FINMA kann selbst direkte Prüfungen bei Banken, Bankgruppen und Finanzkonglomeraten durchführen, wenn dies angesichts von deren wirtschaftlichen Bedeutung, der Komplexität des abzuklärenden Sachverhalts oder zur Abnahme interner Modelle notwendig ist.

Art. 23^{bis}

Art. 23^{bis} Sachüberschrift
Auskunfts- und Meldepflicht bei Ausgliederung wesentlicher Funktionen

Art. 23^{bis} Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)

¹ Gliedert eine Bank wesentliche Funktionen auf andere natürliche oder juristische Personen aus, so unterstehen diese der Auskunfts- und Meldepflicht nach Artikel 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007.

² Die FINMA kann bei diesen Personen jederzeit Prüfungen vornehmen.

³ Die FINMA ist befugt, den anderen schweizerischen Finanzmarktaufsichts-

Geltendes Recht

behörden sowie der Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

⁴ Die FINMA arbeitet bei der Aufsicht über Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen, die diesem Gesetz unterstehen, mit der Nationalbank zusammen. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit der Nationalbank ab und hört diese an, bevor sie eine Verfügung erlässt.

Art. 23^{ter}

Zur Durchsetzung von Artikel 3 Absätze 2 Buchstabe cbis und 5 dieses Gesetzes kann die FINMA insbesondere das Stimmrecht suspendieren, das an Aktien oder Anteile gebunden ist, die von Aktionären oder Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung gehalten werden.

Art. 23^{quinquies}

¹ Entzieht die FINMA einer Bank die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister. Die FINMA bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen nach dem elften Abschnitt.

Bundesrat

*Art. 23^{ter} Sachüberschrift
Stimmrechtssuspendierung*

*Art. 23^{quinquies} Sachüberschrift
Liquidation*

Ständerat

*Art. 23^{ter} Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

*Art. 23^{quinquies} Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Nationalrat

Geltendes Recht**Art. 24**

¹ ...

² In den Verfahren nach dem elften und dem zwölften Abschnitt dieses Gesetzes können die Gläubiger und Eigner einer Bank, einer Konzernobergesellschaft oder einer wesentlichen Gruppengesellschaft gemäss Artikel 2^{bis} lediglich gegen die Genehmigung des Sanierungsplans und gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.

³ Beschwerden in den Verfahren nach dem elften und zwölften Abschnitt haben keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden gegen die Genehmigung des Sanierungsplans ist ausgeschlossen.

⁴ Wird die Beschwerde eines Gläubigers oder eines Eigners gegen die Genehmigung des Sanierungsplans gutgeheissen, so kann das Gericht nur eine Entschädigung zusprechen.

Bundesrat

Art. 24 Sachüberschrift, Abs. 2 und 2^{bis}
Stellung der Gläubiger und Eigner bei
Insolvenzmassnahmen

² In den Verfahren nach dem 11. und dem 12. Abschnitt dieses Gesetzes können die Gläubiger und die Eigner einer Bank, einer Konzernobergesellschaft oder einer wesentlichen Gruppengesellschaft gemäss Artikel 2a lediglich gegen die Genehmigung des Sanierungsplans, gegen Verwertungshandlungen sowie gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁷⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.

^{2bis} Die Frist für eine Beschwerde gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung beginnt am Tag nach deren Auflegung zur Einsicht.

Ständerat

Art. 24

Streichen (siehe Entwurf 3)

Nationalrat

Geltendes Recht**Art. 26** Schutzmassnahmen

¹ Die FINMA kann Schutzmassnahmen verfügen; namentlich kann sie:

- a. den Organen der Bank Weisungen erteilen;
- b. einen Untersuchungsbeauftragten einsetzen;
- c. den Organen die Vertretungsbefugnis entziehen oder sie abberufen;
- d. die bankengesetzliche Prüfgesellschaft oder obligationenrechtliche Revisionsstelle abberufen;
- e. die Geschäftstätigkeit der Bank einschränken;
- f. der Bank verbieten, Auszahlungen zu leisten, Zahlungen entgegenzunehmen oder Effekientransaktionen zu tätigen;
- g. die Bank schliessen;
- h. Stundung und Fälligkeitsaufschub, ausgenommen für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen, anordnen.

² Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.

³ Soweit die FINMA in Bezug auf den Zinsenlauf nichts anderes verfügt, hat eine Stundung die Wirkungen nach Artikel 297 SchKG.

Art. 28 Sanierungsverfahren

¹ Bei begründeter Aussicht auf Sanierung der Bank oder auf Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen kann die FINMA ein Sanierungsverfahren einleiten.

Bundesrat*Art. 26 Abs. 2 zweiter Satz*

² ...

... Sie kann auf die Publikation der Massnahme verzichten, wenn dadurch der Zweck der angeordneten Massnahmen vereitelt würde.

*Art. 28 Abs. 2***Ständerat***Art. 26*

Streichen (siehe Entwurf 3)

Art. 28

Streichen (siehe Entwurf 3)

Nationalrat

Geltendes Recht

² Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

³ Sie kann eine Person mit der Ausarbeitung eines Sanierungsplans beauftragen (Sanierungsbeauftragter).

Bundesrat

² Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen und Anordnungen und regelt das Verfahren.

Art. 30b Wandlung und Forderungsreduktion

¹ Der Sanierungsplan kann die Reduktion des bisherigen und die Schaffung von neuem Eigenkapital, die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie die Reduktion von Forderungen vorsehen.

² Von der Wandlung sowie der Forderungsreduktion ausgenommen sind:

- a. privilegierte, gesicherte und verrechenbare Forderungen;
- b. Forderungen aus Verbindlichkeiten, welche die Bank während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h eingehen durfte.

³ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital oder die Reduktion von Forderungen ist nur möglich, wenn:

- a. das Gesellschaftskapital vollständig herabgesetzt wird;
- b. das Wandlungskapital nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b in Eigenkapital gewandelt und die nach Artikel 11 Absatz 2 ausgegebenen Anleihen mit Forderungsverzicht reduziert werden;

⁴ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

Ständerat

Art. 30b

Streichen (siehe Entwurf 3)

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

- a. nachrangige Forderungen;
- b. Forderungen, die zur Verlusttragung im Falle von Insolvenzmassnahmen ausgegeben wurden;
- c. übrige Forderungen, mit Ausnahme der Einlagen;
- d. Einlagen.

⁵ Besteht nach der Wandlung eine qualifizierte Beteiligung gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe cter, so ist der Anteil Stimmen, der 10 Prozent übersteigt, bis zur Beurteilung der qualifizierten Beteiligung durch die FINMA suspendiert.

Art. 31 Genehmigung des Sanierungsplans

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:

- a. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven der Bank beruht;
- b. die Gläubiger voraussichtlich besser stellt als die sofortige Eröffnung des Bankenkurses;
- c. den Vorrang der Interessen der Gläubiger vor denjenigen der Eigner und die Rangfolge der Gläubiger berücksichtigt;
- d. die rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit unter Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen angemessen berücksichtigt.

² Die Zustimmung der Generalversammlung der Bank ist nicht notwendig.

³ Kann eine Insolvenz der Bank nicht auf andere Weise beseitigt werden, so kann der Sanierungsplan unter Wahrung der Rechte der Gläubiger nach Absatz 1 die Reduktion des bisherigen und die Schaffung von neuem Eigenkapital, die

Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:

- a. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven und Passiven der Bank beruht;
- b. die Gläubiger voraussichtlich nicht schlechter stellt als die sofortige Eröffnung des Bankenkurses;

³ Der Sanierungsplan systemrelevanter Banken kann genehmigt werden, auch wenn er die Gläubiger schlechter stellt, sofern diese auf andere Weise angemessen entschädigt werden.

Art. 31

Streichen (siehe Entwurf 3)

Geltendes Recht

Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie die Reduktion von Forderungen vorsehen.

⁴ Die FINMA macht die Grundzüge des Sanierungsplans öffentlich bekannt.

Art. 31b Wertausgleich

¹ Werden Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse nur teilweise auf einen anderen Rechtsträger oder eine Übergangsbank übertragen, so ordnet die FINMA deren unabhängige Bewertung an.

² Die FINMA regelt den Ausgleich unter den betroffenen Rechtsträgern und ergänzt den Sanierungsplan in einem Nachtrag.

Art. 32 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Sobald die FINMA den Sanierungsplan genehmigt hat, ist die Bank zur Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285–292 SchKG befugt.

² Schliesst der Sanierungsplan für die Bank die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 aus, so ist dazu jeder Gläubiger in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in seine Rechte eingreift.

^{2bis} Die Anfechtung nach den Artikeln 285–292 SchKG ist ausgeschlossen gegen Rechtshandlungen in Ausführung eines von der FINMA genehmigten Sanierungsplans.

³ Für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288 SchKG ist der

Bundesrat**Art. 31b** Wertausgleich

Werden Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse nur teilweise auf einen anderen Rechtsträger oder eine Übergangsbank übertragen, so regelt die FINMA den Ausgleich unter den betroffenen Rechtsträgern.

Art. 32 Abs. 3, 3^{bis} und 4

³ Massgebend für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288

Ständerat**Art. 31b**

Streichen (siehe Entwurf 3)

Art. 32

Streichen (siehe Entwurf 3)

Nationalrat

Geltendes Recht

Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans massgebend. Hat die FINMA vorher eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung.

^{3bis} Das Anfechtungsrecht verwirkt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans.

⁴ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Art. 34 Wirkungen und Ablauf

¹ Die Anordnung der Konkursliquidation hat die Wirkungen einer Konkurseröffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG.

² Die Konkursliquidation ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen.

³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

Art. 37e Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

Bundesrat

SchKG⁷⁷ ist anstelle der Konkurseröffnung der Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans. Hat die FINMA vorher eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung.

^{3bis} Das Anfechtungsrecht verjährt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans.

⁴ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 gelten die Absätze 1–2bis sinngemäss.

Art. 34 Wirkungen und Ablauf

¹ Die Anordnung der Konkursliquidation hat die Wirkungen einer Konkurseröffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG⁷⁸.

² Die Konkursliquidation ist nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen. Vorbehalten werden die nachfolgenden Bestimmungen sowie abweichende Verfügungen und Verfahrensregeln der FINMA.

Art. 37e Abs. 1 und 2

¹ Sind sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt, so erstellen die Konkursliquidatoren

⁷⁷ SR 281.1

⁷⁸ SR 281.1

Ständerat**Nationalrat****Art. 34**

Streichen (siehe Entwurf 3)

Art. 37e

Streichen (siehe Entwurf 3)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreiten diese der FINMA zur Genehmigung. Prozesse aus Abtretung von Rechtsansprüchen nach Artikel 260 SchKG⁷⁹ bleiben unberücksichtigt.

² Nach der Verteilung legen die Konkursliquidatoren der FINMA einen Schlussbericht vor.

² Die Genehmigungsverfügung wird mit der Verteilungsliste und der Schlussrechnung während 30 Tagen zur Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA publiziert und jedem Gläubiger unter Mitteilung seines Anteils sowie den Eignern vorgängig angezeigt.

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

*Gliederungstitel vor Art. 37I***Dreizehnter Abschnitt a:
Nachrichtenlose Vermögenswerte****13a. Abschnitt: Nachrichtenlose
Vermögenswerte****13a. ...**

*Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Art. 38

*Art. 38 Sachüberschrift
Verantwortlichkeit von Privatbankiers*

*Art. 38 Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

¹ Für die Privatbankiers richtet sich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Für die übrigen Banken gilt Artikel 39.

Art. 39

*Art. 39 Sachüberschrift
Organverantwortung*

*Art. 39 Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Die Verantwortlichkeit der Gründer einer Bank, der Organe für die

⁷⁹ SR 281.1

Geltendes Recht

Geschäftsführung, Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der von der Bank ernannten Liquidatoren richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 des Obligationenrechts).

Art. 46

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unbefugterweise Publikums- oder Spareinlagen entgegennimmt;
- b. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- c. die Jahresrechnung oder eine Zwischenbilanz nicht nach Artikel 6 aufstellt und veröffentlicht.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...

Art. 47

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;

Bundesrat*Art. 46 Sachüberschrift*

Unbefugte Entgegennahme von Publikumsseinlagen und Verletzung der Rechnungslegungsvorschriften

Art. 47 Sachüberschrift

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Ständerat*Art. 46 Sachüberschrift: Streichen*

(siehe Änderung der Nummerierung ...)

Art. 47 Sachüberschrift: Streichen

(siehe Änderung der Nummerierung ...)

¹ ...

a. ...

...
einer Bank oder einer Person nach Artikel 1a^{bis}, als Organ ...
(siehe Art. 1a BankG; ...)

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht;
c. ein ihm nach Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c einen Vermögensvorteil verschafft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.

Art. 49**Art. 49 Sachüberschrift**

Verletzung der Bestimmungen über den Schutz vor Verwechslung und Täuschung, der Meldepflicht und des Verbotes der Werbung

Art. 49 Sachüberschrift: Streichen

(siehe Änderung der Nummerierung ...)

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

Geltendes Recht

- a. unbefugterweise in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Bank», «Bankier» oder «Sparen» verwendet;
- b. die vorgeschriebenen Meldungen an die FINMA nicht erstattet;
- c. für die Entgegennahme von Spar- und Publikumseinlagen wirbt, ohne über die gesetzlich erforderliche Bewilligung zu verfügen.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ ...

Art. 52

Der Bundesrat hat spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten des fünften und sechsten Abschnitts der Änderung vom 30. September 2011 und danach jeweils innert 2 Jahren die Bestimmungen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und den Grad der Umsetzung der entsprechenden internationalen Standards im Ausland zu prüfen. Er erstattet der Bundesversammlung jeweils darüber Bericht und zeigt den allfälligen Anpassungsbedarf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe auf.

Bundesrat**Art. 52 Sachüberschrift und erster Satz**
Berichterstattung

Der Bundesrat hat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des 5. und des 6. Abschnitts der Änderung vom 30. September 2011 und danach jeweils innert zweier Jahre die Bestimmungen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und den Grad der Umsetzung der entsprechenden internationalen Standards im Ausland zu prüfen. ...

Ständerat**Art. 52**

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Nationalrat**Art. 52a**

Der Bundesrat hat spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... die Bestimmungen im Hinblick auf die Ziele der Finanzmarktaufsicht nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 zu prüfen. Er erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht und zeigt den allfälligen Anpassungsbedarf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe auf. *(siehe Art. 1a BankG; ...)*

Geltendes Recht**Art. 53**

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. die kantonalen Bestimmungen über Banken; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Kantonalbanken, die Bestimmungen über den gewerbsmässigen Wertpapierhandel sowie die Bestimmungen über die Überwachung der Einhaltung kantonalrechtlicher Vorschriften gegen Missbräuche im Zinswesen;
- b. Artikel 57 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch.

² Bisherige kantonale Bestimmungen über ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten von Spareinlagen, die nicht innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch neue Vorschriften gemäss den Artikeln 15 und 16 ersetzt sind, fallen dahin.

Art. 56

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erlässt die zum Vollzug nötigen Vorschriften.

Bundesrat

*Art. 53 Sachüberschrift
Aufhebung anderer Erlasse*

*Art. 56 Sachüberschrift
Inkrafttreten*

*Art. 57 Übergangsbestimmung zur
Änderung vom ...*

Werden systemrelevante Funktionen einer Bank in Umsetzung von deren Notfallplanung auf einen anderen Rechtsträger übertragen, so kann die FINMA im Sanierungsplan, sofern andernfalls die Weiterführung systemrelevanter

Ständerat

*Art. 53 Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

*Art. 56 Sachüberschrift: Streichen
(siehe Änderung der Nummerierung ...)*

Art. 57

Streichen (siehe Entwurf 3)

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Funktionen gefährdet wäre, zulasten von im Rahmen der Übertragung entstandenen Solidarforderungen gegen den anderen Rechtsträger bis zu fünf Jahre nach Erteilung dessen Bewilligung von der Reihenfolge gemäss Artikel 30b Absatz 4 abweichen.

Folgende Schluss- und Übergangsbestimmungen werden aufgehoben:

Schlussbestimmung der Änderung vom 11. März 1971;
 Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 1994;
 Schlussbestimmung der Änderung vom 3. Oktober 2003;
 Schlussbestimmung der Änderung vom 17. Dezember 2004;
 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2011.

16. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁸⁰

16. ...

16. ...

Art. 2 Geltungsbereich

Art. 2 Abs. 2 Bst. a^{bis}, b, b^{bis} und d, 3 Bst. e

Art. 2

¹ Dieses Gesetz gilt:

- a. für Finanzintermediäre;
- b. für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler).

² Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934;

² Finanzintermediäre sind:

² ...

- a. die Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) und die Personen nach Artikel 1a^{bis} BankG; (siehe Art. 1a BankG; ...)

Geltendes Recht

- b. die Fondsleitungen, sofern sie Anteilskonten führen oder selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben;
- b^{bis}. die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, die Investmentgesellschaften mit festem Kapital und die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, sofern sie selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben;
- c. die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;
- d. die Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995;
- d^{bis}. die zentralen Gegenparteien und die Zentralverwahrer nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015;
- d^{ter}. die Zahlungssysteme, sofern sie nach Artikel 4 Absatz 2 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 einer Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) benötigen;
- e. die Spielbanken nach dem Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998.

Bundesrat

- a^{bis}. die Vermögensverwalter und die Trustees nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁸¹ sowie die Handelsprüfer nach Artikel 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933⁸²;
- b. die Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Finanzinstitutsgesetzes;
- b^{bis}. die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und die Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁸³ sowie die Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzinstitutsgesetzes;
- d. die Wertpapierhäuser nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Finanzinstitutsgesetzes.

Ständerat**Nationalrat**

81 SR ...; BBl 2015 9139

82 SR 941.31

83 SR 951.31

Geltendes Recht

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;
- d. ...
- e. Vermögen verwalten;
- f. als Anlageberater Anlagen tätigen;
- g. Effekten aufbewahren oder verwalten.

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;
- d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese.

Bundesrat

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- e. *Aufgehoben*

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 3** Identifizierung der Vertragspartei**Art. 3 Abs. 5****Art. 3**

¹ Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.

² Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.

³ Versicherungseinrichtungen müssen die Vertragspartei dann identifizieren, wenn die Beträge einer einmaligen Prämie, der periodischen oder des gesamten Prämienvolumens einen erheblichen Wert erreichen.

⁴ Liegen in Fällen nach den Absätzen 2 und 3 Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

⁵ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.

⁵ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), die Aufsichtsorganisation nach Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁸⁴

⁵ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und ...

⁸⁴ SR 956.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

(FINMAG), die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.

Art. 6 Besondere Sorgfaltspflichten

¹ Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen, die Hierarchiestufe, auf der der Entscheid, eine Geschäftsbeziehung einzugehen oder weiterzuführen, getroffen werden muss, sowie die Periodizität von Kontrollen richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.

² Der Finanzintermediär muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;
- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;
- c. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist;
- d. die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion

Art. 6

² ...

- d. die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion

Geltendes Recht

mit den Daten übereinstimmen, welche dem Finanzintermediär durch die FINMA nach Artikel 22a Absatz 2, durch eine Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c oder durch die Spielbankenkommission nach Artikel 22a Absatz 3 weitergeleitet wurden, oder diesen Daten sehr ähnlich sind.

³ Geschäftsbeziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

⁴ Geschäftsbeziehungen zu inländischen politisch exponierten Personen und politisch exponierten Personen bei internationalen Organisationen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB stehen,
 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

mit den Daten übereinstimmen, welche dem Finanzintermediär durch die FINMA nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe a, durch eine Aufsichtsorganisation nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe b, durch eine Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c oder durch die Spielbankenkommission nach Artikel 22a Absatz 3 weitergeleitet wurden, oder diesen Daten sehr ähnlich sind.

Art. 9

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen
 Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art.
 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;
 b. Verhandlungen zur Aufnahme einer
 Geschäftsbeziehung wegen eines be-
 gründeten Verdachts nach Buchstabe a
 abbricht;
 c. aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2
 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen
 weiss oder Grund zur Annahme hat, dass
 die von der FINMA, der Eidgenössischen
 Spielbankenkommission oder einer
 Selbstregulierungsorganisation weiter-
 geleiteten Daten einer Person oder
 Organisation den Daten eines
 Vertragspartners, einer wirtschaftlich be-
 rechtigten oder einer zeichnungsberech-
 tigten Person einer Geschäftsbeziehung
 oder einer Transaktion entsprechen.

^{1bis} Eine Händlerin oder ein Händler
 muss der Meldestelle unverzüglich
 Meldung erstatten, wenn sie oder er
 weiss oder den begründeten Verdacht
 hat, dass die Barzahlungsmittel bei einem
 Handelsgeschäft:

- a. im Zusammenhang mit einer strafbaren
 Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder
 305^{bis} StGB stehen;
- b. aus einem Verbrechen oder aus einem
 qualifizierten Steuervergehen nach Artikel
 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren; oder
- c. der Verfügungsmacht einer kriminellen
 Organisation unterliegen.

^{1ter} Aus den Meldungen gemäss den
 Absätzen 1 und ^{1bis} muss der Name des
 Finanzintermediärs oder der Händlerin
 oder des Händlers ersichtlich sein. Das
 mit dem Fall befasste Personal des
 Finanzintermediärs oder der Händlerin

c. aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2
 Buchstabe d durchgeführten Abklärun-
 gen weiss oder Grund zur Annahme hat,
 dass die von der FINMA, der Eidgenös-
 sischen Spielbankenkommission, einer
 Aufsichtsorganisation oder einer Selbst-
 regulierungsorganisation weitergeleiteten
 Daten einer Person oder Organisation
 den Daten eines Vertragspartners, einer
 wirtschaftlich berechtigten oder einer
 zeichnungsberechtigten Person einer Ge-
 schäftsbeziehung oder einer Transaktion
 entsprechen.

Geltendes Recht

oder des Händlers kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

Art. 12 Zuständigkeit

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{ter} bei der FINMA;

b. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission;

c. nach Artikel 2 Absatz 3 bei:

1. den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24),
2. der FINMA, sofern die Finanzintermediäre nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Art. 14 Bewilligungs- und Anschlusspflicht

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, müssen bei der FINMA eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit einholen.

Bundesrat**Art. 12 Bst. a, a^{bis} und c**

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b–d^{ter} bei der FINMA;

a^{bis}. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach FINMAG;

c. nach Artikel 2 Absatz 3 bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24).

Art. 14 Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

Ständerat**Art. 12**

...

a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{ter} bei der FINMA;
(siehe Art. 1a BankG; ...)
a^{bis}. *Streichen*

Art. 14

Geltendes Recht

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Finanzintermediär:

- a. als kaufmännische Firma im Handelsregister eingetragen oder aufgrund einer behördlichen Bewilligung tätig ist;
- b. durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt; und
- c. selbst sowie die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten.

³ Als Finanzintermediäre tätige Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

2. Abschnitt: Meldepflicht der Aufsichtsbehörden

Art. 16

¹ Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1

Bundesrat

² Eine Selbstregulierungsorganisation nimmt einen Finanzintermediär als Mitglied auf, wenn:

- a. dieser durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt;
- b. dieser einen guten Ruf genießt und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bietet;
- c. die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen nach Buchstabe b auch erfüllen; und
- d. die an ihm qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

³ Die Selbstregulierungsorganisationen können die Mitgliedschaft von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen abhängig machen.

Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Aufsichtsorganisation erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

Ständerat

² Ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 hat Anspruch auf Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation, wenn:

- a. er durch seine ...
- b. er einen guten ...

³ ...
können den Anschluss von der Tätigkeit ...

2. Abschnitt: Meldepflicht der Aufsichtsbehörden und der Aufsichtsorganisation

Art. 16

Geltendes Recht

StGB vorliegt;
 b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
 c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
 d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

² Diese Pflicht besteht nur, soweit nicht bereits der Finanzintermediär oder die Selbstregulierungsorganisation Meldung erstattet hat.

Art. 17

Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission konkretisieren für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legen fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.

Art. 18 Aufgaben der FINMA

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 folgende Aufgaben:

a. Sie anerkennt die

Bundesrat**Art. 17**

Soweit keine anerkannte Selbstregulierung besteht, werden die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel und ihre Erfüllung geregelt durch:

a. die FINMA für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b–d^{ter};

b. die zuständige Aufsichtsbehörde nach FINMAG für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe abis;

c. die Eidgenössische Spielbankenkommission für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e.

Art. 18 Abs. 1 Bst. b, e und f, und Abs. 3

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 folgende Aufgaben:

Ständerat**Art. 17**

...

a. ...

... Buchstaben a-d^{ter};

b. *Streichen*

³ Die Aufsichtsorganisation stellt gleichzeitig der FINMA eine Kopie der Meldung zu.

Nationalrat

Geltendes Recht

Selbstregulierungsorganisationen oder entzieht ihnen die Anerkennung.

b. Sie beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen und die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre.

c. Sie genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente nach Artikel 25 sowie deren Änderungen.

d. Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente durchsetzen.

e. Sie konkretisiert für die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

f. Sie führt ein Register über die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre sowie über die Personen, denen sie die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär verweigert hat.

² ...

³ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare durchführen lassen. Der Bundesrat regelt die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 9a Absatz 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

⁴ Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:

a. Anwalts- oder Notariatspatent;

Bundesrat

b. Sie beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen.

e. *Aufgehoben*

f. *Aufgehoben*

³ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare durchführen lassen.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

- b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit;
- c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung;
- d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied.

Art. 19a Prüfung

Die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassene Prüfungsgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 zu beauftragen.

Art. 20 Folgen des Bewilligungsentzugs

Entzieht die FINMA aufgrund von Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 einem ihr direkt unterstellten Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 die Bewilligung, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister.

Art. 22a

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) leitet der FINMA und der Eidgenössischen Spielbankenkommission Daten weiter, die es von einem anderen Staat erhalten hat und die von diesem Staat veröffentlicht wurden, zu Personen und Organisationen, die im betreffenden

Bundesrat*Art. 19a**Aufgehoben**Art. 20**Aufgehoben***Ständerat***Art. 22a***Nationalrat**

Geltendes Recht

Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001) des UNO-Sicherheitsrates wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.

² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an:

a. die ihr unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2;

b. die ihr unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3;

c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Finanzintermediäre.

³ Die Weiterleitungspflicht nach Absatz 2 Buchstabe a gilt auch für die Eidgenössische Spielbankenkommission.

⁴ Das EFD leitet der FINMA und der Eidgenössischen Spielbankenkommission keine Daten weiter, wenn es nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung annehmen muss, dass die Menschenrechte oder Grundsätze der Rechtstaatlichkeit verletzt würden.

Art. 24 Anerkennung

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

a. über ein Reglement nach Artikel 25

Bundesrat**Art. 24 Abs. 1 Bst. c Einleitungssatz und d**

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

Ständerat

² ...

a. die ihr unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b^d^{ter};

b. die Aufsichtsorganisationen zuhanden der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis}, die ihrer laufenden Aufsicht unterstehen;

Nationalrat

Geltendes Recht

verfügen;

b. darüber wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten; und
c. sicherstellen, dass die mit der Kontrolle betrauten Personen und Organe:

1. die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen,
 2. Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten, und
 3. von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind;
- d. sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Prüfgesellschaften gleich wie die Prüfgesellschaften von der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediären nach Artikel 19a zugelassen sind.

² Die Selbstregulierungsorganisationen der konzessionierten Transportunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 müssen von der Geschäftsleitung unabhängig sein.

Bundesrat

c. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Personen und Prüfgesellschaften:

d. sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer die Voraussetzungen von Artikel 24a erfüllen.

Art. 24a Zulassung der Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfer

¹ Die Selbstregulierungsorganisation erteilt den Prüfgesellschaften sowie den leitenden Prüferinnen und Prüfern die erforderliche Zulassung und beaufsichtigt deren Tätigkeit.

² Die Prüfgesellschaft wird zugelassen, wenn sie:
a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisor nach Artikel 6

Ständerat

Art. 24a

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁸⁵ zugelassen ist;
 b. für diese Prüfung ausreichend organisiert ist; und
 c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁸⁶ (FINMAG) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

³ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer wird zur Leitung von Prüfungen nach Absatz 1 zugelassen, wenn sie oder er:

- a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin oder Revisor nach Artikel 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassen ist;
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach Absatz 1 aufweist.

⁴ Für den Entzug der gemäss Absatz 1 erteilten Zulassung der Prüfgesellschaften sowie der leitenden Prüferinnen und Prüfer und die Erteilung eines Verweises durch die Selbstregulierungsorganisation gilt Artikel 17 des Revisionsaufsichtsgesetzes sinngemäss.

⁵ Die Selbstregulierungsorganisationen können weitere Zulassungskriterien für Prüfgesellschaften und leitende Prüferinnen und Prüfer vorsehen.

Art. 26a Inländische Gruppengesellschaften

¹ Für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die eine inländische Gruppengesellschaft eines Finanzintermediärs nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a-d^{ter} sind, kann die FINMA vorsehen, dass

⁸⁵ SR 221.302

⁸⁶ SR 956.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel im Prüfbericht der Gruppe nachgewiesen wird.

² Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Gruppengesellschaften nach Absatz 1.

Art. 28 Entzug der Anerkennung**Art. 28 Abs. 2–4**

¹ Die FINMA entzieht einer Selbstregulierungsorganisation auf Grund von Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 die Anerkennung nicht ohne vorgängige Androhung.

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so werden die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre der direkten Aufsicht der FINMA unterstellt.

³ Sie unterstehen der Bewilligungspflicht nach Artikel 14, sofern sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

⁴ Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die als Finanzintermediäre tätig sind, müssen sich innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen, wenn ihrer bisherigen die Anerkennung entzogen wurde.

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so müssen die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre innerhalb von zwei Monaten ein Gesuch um Anschluss an eine andere Selbstregulierungsorganisation einreichen.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 29 Informationsaustausch unter Behörden**Art. 29 Abs. 1 und 3****Art. 29**

¹ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die

¹ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, die Aufsichtsorgani-

¹ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht

Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

² Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übermitteln der Meldestelle oder den kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes auf Ersuchen hin alle erforderlichen Daten, die sie für die Analysen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung benötigen. Dazu gehören namentlich Finanzinformationen sowie andere, in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren beschaffte besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, einschliesslich solcher aus hängigen Verfahren.

^{2bis} Die Meldestelle kann den Behörden gemäss Absatz 2 im Einzelfall Auskunft erteilen, sofern diese die Informationen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwenden. Artikel 30 Absätze 2–5 gilt sinngemäss.

^{2ter} Informationen ausländischer Meldestellen darf die Meldestelle nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an die Behörden gemäss Absatz 2 zu den in Absatz 2^{bis} genannten Zwecken weitergeben.

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Bundesrat

sation und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Aufsichtsorganisation über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Ständerat

³ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Nationalrat

Geltendes Recht**Art. 29a** Strafbehörden

¹ Die Strafbehörden melden der Meldestelle rasch sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260^{ter} Ziffer 1, 260^{quinquies} Absatz 1, 305^{bis} und 305^{ter} Absatz 1 StGB. Sie stellen ihr rasch Urteile und Einstellungsverfügungen inklusive Begründung zu.

² Sie melden der Meldestelle zudem unverzüglich Verfügungen, die sie aufgrund einer Anzeige der Meldestelle erlassen haben.

³ Sie können der FINMA und der Eidgenössischen Spielbankenkommission alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission koordinieren all-fällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 34 Datensammlungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

Bundesrat**Art. 29a Abs. 3 und 4**

³ Sie können der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission und der Aufsichtsorganisation alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Aufsichtsorganisation koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 34 Abs. 2**Ständerat****Art. 29a**

³ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

⁴ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Nationalrat

Geltendes Recht

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz ist ab Erstattung einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB bis zum Zeitpunkt, an dem die Meldestelle den Finanzintermediär nach Artikel 23 Absatz 5 oder 6 informiert, sowie während einer Vermögenssperre nach Artikel 10 ausgeschlossen.

⁴ Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 35 Bearbeitung durch die Meldestelle

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes. Das Recht auf Auskunft der Privatpersonen richtet sich nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über polizeiliche Informationssysteme des Bundes.

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (online) erfolgen.

Bundesrat

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, die Aufsichtsorganisation, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

Art. 35 Abs. 2

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission, der Aufsichtsorganisation und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (online) erfolgen.

Ständerat**Art. 35**

² *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Nationalrat

Geltendes Recht**Art. 42** Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz gilt ab Inkrafttreten für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2. Die Meldepflicht nach Artikel 9 gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Finanzintermediäre.

² Innerhalb eines Jahres haben die Selbstregulierungsorganisationen bei der Kontrollstelle ein Gesuch um Anerkennung zu stellen und das Selbstregulierungsreglement zur Genehmigung einzureichen.

³ Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterstehen Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, sofern sie keiner anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, der direkten Aufsicht durch die Kontrollstelle und müssen ein Gesuch um Bewilligung nach Artikel 14 stellen.

⁴ Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich die als Finanzintermediäre tätigen Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare einer Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen.

Bundesrat**Art. 42** Übergangsbestimmung

Finanzintermediäre gemäss Artikel 2 Absatz 3, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes über eine Bewilligung der FINMA gemäss Artikel 14 verfügen, müssen sich neu einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation anschliessen. Sie müssen das Gesuch innert einem Jahr stellen. Bis zur Entscheidung über das Gesuch können sie ihre Tätigkeit fortführen.

Ständerat**Nationalrat**

17. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007⁸⁷

Ersatz eines Ausdrucks

In Artikel 45 Absatz 1, 46 Absatz 1 Buchstabe b und 47 Absatz 1 Buchstabe a wird «FINMA» durch «zuständige Aufsichtsbehörde» ersetzt.

17. ...

Ersatz eines Ausdrucks

Streichen

17. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat***Gliederungstitel vor Art. 1***1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****1. Titel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Gegenstand**Art. 1 Abs. 1** Einleitungssatz und Bst. e sowie Abs. 2**Art. 1**

¹ Der Bund schafft eine Behörde für die Aufsicht über den Finanzmarkt nach folgenden Gesetzen (Finanzmarktgesetze):

- a. Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930;
- b. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908;
- c. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006;
- d. Bankengesetz vom 8. November 1934;
- e. Börsengesetz vom 24. März 1995;
- f. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997;
- g. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004;
- h. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015.

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufsicht über den Finanzmarkt nach folgenden Gesetzen (Finanzmarktgesetze):

¹ *Einleitungssatz: Streichen*
(= gemäss geltendem Recht)

e. Finanzinstitutsgesetz vom ...⁸⁸.

e. ...

² Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufsichtsinstrumente dieser Behörde fest.

² Es legt die Organisation und die Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsbehörden fest.

² *Streichen*
(= gemäss geltendem Recht)

Art. 3 Beaufsichtigte**Art. 3** Beaufsichtigte**Art. 3****Art. 3**

Der Finanzmarktaufsicht unterstehen:

- a. die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen; und

Der Finanzmarktaufsicht unterstehen:

- a. die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung oder eine Zulassung der Aufsichtsbehörde benötigen; und

...
a. ...
... Anerkennung eine Zulassung oder einer Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen oder eine solche auf freiwilliger Basis erhalten haben; und

...
a. *Gemäss geltendem Recht*
(siehe Art. 1a BankG ...)

b. die kollektiven Kapitalanlagen;
c. ...

b. die kollektiven Kapitalanlagen.

b. ...

Geltendes Recht**Art. 5** Ziele der Finanzmarktaufsicht

Die Finanzmarktaufsicht bezweckt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

Art. 4 Rechtsform, Sitz und Name

¹ Die Behörde, die den Finanzmarkt beaufsichtigt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie trägt den Namen «Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)».

³ Sie organisiert sich selbst nach den Grundsätzen einer guten Corporate Governance und wirtschaftlicher Betriebsführung. Sie führt eine eigene Rechnung.

Art. 7 Regulierungsgrundsätze

¹ Die FINMA reguliert durch:
a. Verordnungen, wo dies in der

Bundesrat*Art. 4*

Bisheriger Artikel 5

Gliederungstitel vor dem neuen Artikel 5

2. Titel: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA)**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen***Art. 5*

Bisheriger Artikel 4

Ständerat*Art. 4*

...

... der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.
(siehe Art. 1a BankG; ...)

Nationalrat*Art. 7*

Geltendes Recht

Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist; und

b. Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung.

² Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

- a. die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen;
- b. wie sich die Regulierung auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auswirkt;
- c. die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten; und
- d. die internationalen Mindeststandards.

³ Sie unterstützt die Selbstregulierung und kann diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen.

⁴ Sie sorgt für einen transparenten Regulierungsprozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen.

⁵ Sie erlässt zur Umsetzung dieser Grundsätze Leitlinien. Sie spricht sich dabei mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement ab.

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat**

² Sie reguliert nur, wenn und soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist, sowie wenn immer möglich prinzipienbasiert. Dabei berücksichtigt sie das übergeordnete Bundesrecht sowie insbesondere:

a. ...

c. die unterschiedlichen Grössen, Komplexitäten, Strukturen, Geschäftstätigkeiten und ...

Art. 13a Datenbearbeitung

¹ Die FINMA bearbeitet in Papierform oder in einem oder mehreren Informationssystemen Daten ihrer Angestellten zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für:

a. die Begründung, Durchführung und

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Beendigung eines Arbeitsverhältnisses;
 b. die Personal- und Lohnbewirtschaftung;
 c. die Personalentwicklung;
 d. die Leistungsbeurteilung;
 e. Eingliederungsmassnahmen bei Krankheit und Unfall.

² Sie kann folgende für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 notwendigen Daten ihres Personals, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten:
 a. Angaben zur Person;
 b. Angaben zur gesundheitlichen Situation in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit;
 c. Angaben zu Leistungen und Potenzial sowie zur persönlichen und beruflichen Entwicklung;
 d. erforderliche Daten im Rahmen der Mitwirkung beim Vollzug des Sozialversicherungsrechts;
 e. Verfahrensakten und Entscheide von Behörden in Verbindung mit der Arbeit.

³ Sie erlässt Ausführungsbestimmungen über:
 a. die Architektur, die Organisation und den Betrieb des Informationssystems oder der Informationssysteme;
 b. die Bearbeitung der Daten, insbesondere die Beschaffung, Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung;
 c. die Berechtigungen zur Datenbearbeitung;
 d. die Datenkategorien nach Absatz 2;
 e. den Schutz und die Sicherheit der Daten.

Art. 15 Finanzierung**Art. 15 Abs. 2 Bst. a, d und e****Art. 15****Art. 15**

¹ Die FINMA erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie

Geltendes Recht

von den Beaufsichtigten jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der FINMA, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.

² Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

a. Für die Beaufsichtigten nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934, dem Börsengesetz vom 24. März 1995 und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend.

a^{bis}. Für die Beaufsichtigten nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz oder, wenn keine Effekten umgesetzt werden, der Bruttoertrag massgebend.

b. für die Beaufsichtigten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend.

c. Für ein Versicherungsunternehmen

Bundesrat

² Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

a. Für die Beaufsichtigten nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁸⁹, dem Finanzinstitutsgesetz vom ...⁹⁰ und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930⁹¹ sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend.

⁸⁹ SR 952.0

⁹⁰ SR ...; BBl 2015 9139

⁹¹ SR 211.423.4

Ständerat

² ...

a. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG), nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c–e des Finanzinstitutsgesetzes vom ... und nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a^{bis} BankG sind Bilanzsumme und Bruttoertrag massgebend.

(siehe Art. 1a BankG; ...)

Nationalrat

² ...

a. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934, nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995 und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a^{bis} des Bankengesetzes sind Bilanzsumme und Bruttoertrag massgebend.

a¹. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934, nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c–e des Finanzinstitutsgesetzes vom ... und nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a^{bis} des Bankengesetzes sind Bilanzsumme und Bruttoertrag massgebend.

(siehe Art. 1a BankG; ...)

Geltendes Recht

nach dem Versicherungs-aufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 ist sein Anteil an den gesamten Prämieinnahmen aller Versicherungsunternehmen massgebend; für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sind ihre Anzahl und die Betriebsgrösse massgebend.

d. Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend; für die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 sind Bruttoertrag und Betriebsgrösse massgebend.

e. ...

³ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen.

⁴ Er regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Bemessungsgrundlagen;
- b. die Aufsichtsbereiche nach Absatz 1; und
- c. die Aufteilung der durch die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Kosten unter den Aufsichtsbereichen.

Art. 31 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

Bundesrat

d. Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁹² sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend.

e. Für eine Aufsichtsorganisation gemäss dem 3. Titel ist der Anteil der von ihr Beaufsichtigten an der Gesamtzahl der von allen Aufsichtsorganisationen Beaufsichtigten massgebend.

Art. 31 Abs. 2

⁹² SR 955.0

Ständerat**Nationalrat**

e. ...

... massgebend; die Aufsichtsabgabe deckt auch jene Kosten der FINMA, welche durch Beaufsichtigte verursacht werden und nicht durch Gebühren gedeckt werden können.

Geltendes Recht

Verletzt eine Beaufichtigte oder ein Beaufichtigter die Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines Finanzmarktgesetzes oder bestehen sonstige Missstände, so sorgt die FINMA für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

Art. 32 Feststellungsverfügung

Ergibt das Verfahren, dass die oder der Beaufichtigte aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt hat, und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes mehr angeordnet werden, so kann die FINMA eine Feststellungsverfügung erlassen.

Bundesrat

² Erscheinen die Rechte der Kundinnen und Kunden gefährdet, so kann die FINMA die Beaufichtigten zu Sicherheitsleistungen verpflichten.

Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 2 Feststellungsverfügung und Ersatzvornahme

² Wird eine vollstreckbare Verfügung der FINMA nach vorgängiger Mahnung innert der angesetzten Frist nicht befolgt, so kann diese auf Kosten der säumigen Partei die angeordnete Handlung selber vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 33a Tätigkeitsverbot

¹ Die FINMA kann folgenden Personen die Tätigkeit im Handel mit Finanzinstrumenten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Falle einer Wiederholung dauernd verbieten, wenn sie die Bestimmungen der Finanz-

Ständerat

Art. 33a

Nationalrat

Geltendes Recht

Art. 37 Entzug der Bewilligung, der Anerkennung, der Zulassung oder der Registrierung

¹ Die FINMA entzieht einer oder einem Beaufsichtigten die Bewilligung, die Anerkennung, die Zulassung oder die Registrierung, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

² Mit dem Entzug verliert die oder der Beaufsichtigte das Recht, die Tätigkeit auszuüben. Die übrigen Folgen des Entzugs richten sich nach den anwendbaren Finanzmarktgesetzen.

³ Diese Folgen gelten analog, wenn eine Beaufsichtigte oder ein Beaufsichtigter tätig ist, ohne über eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung zu verfügen.

Bundesrat

marktgesetze, die Ausführungsbestimmungen oder die betriebsinternen Vorschriften schwer verletzen:
a. den für den Handel mit Finanzinstrumenten verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Beaufsichtigten;
b. den als Kundenberaterinnen oder Kundenberater tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Beaufsichtigten.

² Erfasst das Tätigkeitsverbot gleichzeitig auch eine Tätigkeit im Aufsichtsbereich einer anderen Aufsichtsbehörde, so ist diese zu konsultieren und ihr der Erlass mitzuteilen.

Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 1
Entzug der Bewilligung, der Anerkennung oder der Zulassung

¹ Die FINMA entzieht einem Beaufsichtigten die Bewilligung, die Anerkennung oder die Zulassung, wenn er die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

Art. 41a Zustellung von Urteilen

¹ Die kantonalen Zivilgerichte und das

Ständerat

² ...

... im Aufsichtsbereich einer Aufsichtsorganisation, so ist ihr der Erlass mitzuteilen.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat**

Bundesgericht stellen der FINMA die Urteile, die sie in Streitigkeiten zwischen Beaufsichtigten und Gläubigerinnen und Gläubigern, Anlegerinnen und Anlegern oder Versicherten fällen, in vollständiger Ausfertigung kostenlos zu.

² Die FINMA leitet Urteile, die durch die Aufsichtsorganisation Beaufsichtigte betreffen, der Aufsichtsorganisation weiter.

Gliederungstitel nach Art. 43

3. Titel: Aufsicht über Vermögensverwalter, Trustees und Handelsprüfer

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 43a Aufsichtsorganisation

¹ Die Aufsicht über Vermögensverwalter und Trustees nach Artikel 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁹³ und über Handelsprüfer nach Artikel 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933⁹⁴ wird von einer Aufsichtsorganisation mit Sitz in der Schweiz ausgeübt.

² Die Aufsichtsorganisation bedarf vor der Aufnahme ihrer Aufsichtstätigkeit einer Bewilligung der FINMA und wird von ihr beaufsichtigt.

93 SR ...; BBl 2015 9139

94 SR 941.31

Ständerat**Nationalrat**

Art. 43a

¹ Die laufende Aufsicht über ...

... wird von einer oder mehreren Aufsichtsorganisationen mit Sitz ...

³ Die Aufsichtsorganisation kann auch Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 (GwG) hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten nach GwG beaufsichtigen, sofern sie über eine Anerken-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

nung als Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG verfügt.

⁴ Ist sie nach Absatz 3 auch als Selbstregulierungsorganisation tätig, sorgt sie dafür, dass dies gegen aussen jederzeit erkennbar ist.

Art. 43b Aufgaben

¹ Die Aufsichtsorganisation erteilt Vermögensverwaltern und Trustees nach Artikel 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁹⁵ und Handelsprüfern nach Artikel 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933⁹⁶ die erforderliche Bewilligung und beaufsichtigt deren Tätigkeit.

² Sie kann in ihrem Aufsichtsbereich Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die FINMA. Die Genehmigung wird erteilt, sofern das Rundschreiben nicht zu einer widersprüchlichen Aufsichtspraxis führt.

³ Sie erlässt die Verfügungen nach Massgabe des Organisationsreglements.

⁹⁵ SR ...; BBl 2015 9139

⁹⁶ SR 941.31

Art. 43b Laufende Aufsicht

¹ Die Aufsichtsorganisation überprüft laufend, ob die Vermögensverwalter und Trustees nach Artikel 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom ... und Handelsprüfer nach Artikel 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933 die für sie massgeblichen Finanzmarktgesetze einhalten.

^{1bis} Stellt die Aufsichtsorganisation Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so setzt sie der oder dem geprüften Beaufsichtigten eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, so informiert sie unverzüglich die FINMA.

² Der Bundesrat bestimmt Grundzüge und Inhalt der laufenden Aufsicht. Er trägt dabei der unterschiedlichen Grösse und dem unterschiedlichen Geschäftsrisiko der Beaufsichtigten Rechnung. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu technischen Angelegenheiten zu erlassen.

³ *Streichen*

2. Kapitel: Bewilligung*Art. 43c Grundsatz*

¹ Die FINMA bewilligt die Aufsichtsorganisation, wenn die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllt sind.

² Sie genehmigt die Statuten und das Organisationsreglement der Aufsichtsorganisation sowie die Wahl der mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen.

³ Die Änderung bewilligungspflichtiger Tatsachen und genehmigungspflichtiger Dokumente bedarf der vorgängigen Bewilligung oder Genehmigung durch die FINMA.

⁴ Werden mehrere Aufsichtsorganisationen errichtet, so kann der Bundesrat Regeln zur Koordination ihrer Tätigkeiten und zur Unterstellung der durch eine Aufsichtsorganisation Beaufsichtigten erlassen.

Art. 43d Organisation

¹ Die Aufsichtsorganisation muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

² Sie muss über angemessene Regeln zur Unternehmensführung verfügen und so organisiert sein, dass sie die Pflichten gemäss diesem Gesetz erfüllen kann.

³ Sie muss über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen finanziellen und personellen Mittel verfügen.

Geltendes Recht**Bundesrat**

⁴ Sie muss über eine Geschäftsleitung als operatives Organ verfügen.

Art. 43e Gewähr und Unabhängigkeit

¹ Die Aufsichtsorganisation und die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung betrauten Personen müssen zudem einen guten Ruf genießen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

³ Die Mehrheit der mit der Verwaltung betrauten Personen muss von den Beaufsichtigten unabhängig sein.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen von den durch die Aufsichtsorganisation Beaufsichtigten unabhängig sein.

⁵ Die mit der Aufsicht betrauten Personen müssen von dem durch sie Beaufsichtigten unabhängig sein.

Art. 43f Finanzierung und Reserven

¹ Die Aufsichtsorganisation erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Beaufsichtigten jährlich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten

Ständerat**Art. 43e**

³ ...

... Personen muss von den durch die Aufsichtsorganisation Beaufsichtigten unabhängig sein.

⁵ Die mit der Aufsicht betrauten Personen müssen von den durch sie Beaufsichtigten unabhängig sein. Die Aufgaben einer Aufsichtsorganisation nach diesem Gesetz und diejenigen einer Selbstregulierungsorganisation nach dem GWG können durch dieselben Personen geleitet und durch dasselbe Personal wahrgenommen werden.

Art. 43f

¹ Die Aufsichtsorganisation finanziert ihre Aufsichtstätigkeit im Einzelfall und ihre Dienstleistungen durch Beiträge der Beaufsichtigten.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

der Aufsichtsorganisation, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.

² Die Aufsichtsabgabe bemisst sich nach der Höhe des verwalteten Vermögens, des Bruttoertrags und der Betriebsgrösse der Beaufsichtigten.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zur Aufsichtsabgabe, namentlich die Bemessungsgrundlagen.

⁴ Die Aufsichtsorganisation bildet innert angemessener Frist für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Reserven im Umfang eines Jahresbudgets.

² *Streichen*

³ *Streichen*

⁵ Der Bund kann der Aufsichtsorganisation zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft bis zur vollständigen Äufnung der Reserven gemäss Absatz 4 ein Darlehen zu marktkonformen Bedingungen gewähren.

Art. 43g Revisionsstelle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die externe Revisionsstelle der Aufsichtsorganisation und erstattet der Aufsichtsorganisation und der FINMA über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Art. 43g

Streichen

Art. 43h Amtsgeheimnis

Dem Amtsgeheimnis nach Artikel 14 unterstehen sinngemäss das Personal und die Organe der Aufsichtsorganisation sowie alle von der Aufsichtsorganisation Beauftragten.

Art. 43h

Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat**

Art. 43i Rechnungslegung,
Verantwortlichkeit und Steuerbefreiung

Die Artikel 18–20 gelten sinngemäss auch für die Aufsichtsorganisation.

3. Kapitel: Unabhängigkeit und Aufsicht

Art. 43j Unabhängigkeit

Die Aufsichtsorganisation übt die Aufsicht über die ihr unterstellten Finanzinstitute selbstständig und unabhängig aus.

Art. 43k Aufsicht

¹ Die Aufsichtsorganisation informiert die FINMA periodisch über ihre Aufsichtstätigkeit.

² Die FINMA prüft, ob die Aufsichtsorganisation den Anforderungen nach dem 2. Kapitel dieses Titels entspricht und ob sie ihre Aufsichtsaufgaben wahrnimmt.

³ Die Aufsichtsorganisation muss der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, welche die FINMA zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit über die Aufsichtsorganisation benötigt.

Art. 43l Aufsichtsmassnahmen

¹ Erfüllt die Aufsichtsorganisation die Anforderungen nach dem 2. Kapitel dieses Titels nicht oder nimmt sie ihre Aufsichtsaufgaben nicht wahr, so ergreift die FINMA die erforderlichen Massnahmen.

Ständerat

Art. 43i Verantwortlichkeit

Artikel 19 gilt sinngemäss auch für die Aufsichtsorganisation.

3. Kapitel: Aufsicht

Art. 43j

Streichen

Art. 43l

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die FINMA kann Personen, welche die Gewähr nicht mehr erfüllen, abberufen.

³ Erweist sich keine andere Massnahme als wirkungsvoll, so kann die FINMA die Aufsichtsorganisation liquidieren und die Aufsichtstätigkeit auf eine andere Aufsichtsorganisation übertragen.

⁴ Bestehen Anzeichen für Missstände und sorgt die Aufsichtsorganisation nicht für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, kann die FINMA:

- a. eine Prüfung beim Beaufsichtigten durchführen;
- b. einen Prüfbeauftragten nach Artikel 24a einsetzen; oder
- c. Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 29-37 ergreifen.

4. Kapitel: Information der Öffentlichkeit und Datenbearbeitung

Art. 43m

Die Artikel 22 und 23 gelten sinngemäss.

4. Kapitel: Datenbearbeitung

Art. 43m

Artikel 23 gilt sinngemäss.

5. Kapitel: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation

Art. 43n Prüfung

¹ Die Aufsichtsorganisation kann die Prüfung der von ihr Beaufsichtigten selbst ausführen oder sie durch von ihr zugelassene Prüfgesellschaften und leitende Prüferinnen und Prüfer ausführen lassen.

Art. 43n

¹ ...

...
ausführen oder sie ausführen lassen durch Prüfgesellschaften, soweit diese:
a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisor nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind;
b. für diese Prüfung ausreichend organi-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

siert sind; und
c. keine andere nach den Finanzmarkt-
gesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit
ausüben.

^{1bis} Bei Prüfungen durch eine Prüfgesell-
schaft nach Absatz 1 müssen leitende
Prüferinnen oder leitende Prüfer einge-
setzt werden, die:
a. von der Eidgenössischen Revisionsauf-
sichtsbehörde als Revisorin oder Revisor
nach Artikel 5 des Revisionsaufsichtsge-
setzes zugelassen sind;
b. das nötige Fachwissen und die nötige
Praxiserfahrung für die Prüfung nach
Absatz 1 aufweisen.

² Die Artikel 24 Absätze 2–5 sowie Artikel
24a–28a sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Beaufsichtigten haben auf
Anordnung der Aufsichtsorganisation
einen Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 43o Zulassung der Prüfgesellschaften
und leitenden Prüferinnen und Prüfer

¹ Die Aufsichtsorganisation erteilt den
Prüfgesellschaften sowie den leitenden
Prüferinnen und leitenden Prüfern nach
Artikel 58 Absatz 1 des Finanzinstitutsge-
setzes vom ...⁹⁷ die erforderliche Zulas-
sung und beaufsichtigt deren Tätigkeit.

² Die Prüfgesellschaft wird zugelassen,
wenn sie:
a. von der Eidgenössischen Revisionsauf-
sichtsbehörde als Revisor nach Artikel 6
des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.
Dezember 2005⁹⁸ zugelassen ist;
b. für diese Prüfung ausreichend organi-

⁹⁷ SR ...; BBl 2015 9139

⁹⁸ SR 221.302

Art. 43o

Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

siert ist; und

c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

³ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer wird zur Leitung von Prüfungen nach Absatz 1 zugelassen, wenn sie oder er:

- a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin oder Revisor nach Artikel 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassen ist;
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach Absatz 1 aufweist.

⁴ Für den Entzug der gemäss Absatz 1 erteilten Zulassung der Prüfgesellschaften sowie der leitenden Prüferinnen und Prüfer und die Erteilung eines Verweises durch die Aufsichtsorganisation gilt Artikel 17 des Revisionsaufsichtsgesetzes sinngemäss.

⁵ Die Aufsichtsorganisation meldet der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde alle Vorkommnisse und übermittelt ihr alle Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit einer Prüfgesellschaft oder einer leitenden Prüferin oder einem leitenden Prüfer, welche die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

⁶ Wird die Aufsicht gemäss Artikel 57 Absatz 3 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁹⁹ durch die FINMA wahrgenommen, so regelt der Bundesrat die Zuständigkeit für die Zulassung der Prüfgesellschaften und der leitenden Prüferinnen und Prüfer.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 43p** Weitere Aufsichtsinstrumente

Der Aufsichtsorganisation stehen die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 29–32, 33a, 34, 35 und 37 zur Verfügung.

Art. 43p Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligte Personen und Unternehmen müssen der Aufsichtsorganisation alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 43p

¹ Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen müssen der Aufsichtsorganisation ...

² Die Beaufsichtigten und die Prüfgesellschaften, die bei ihnen Prüfungen durchführen, müssen der Aufsichtsorganisation zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Art. 43q Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit der Aufsichtsorganisation mit inländischen Behörden und ausländischen Stellen sind die Artikel 38–42a sowie die Artikel 42c und 43 anwendbar.

Art. 43q

Streichen

Gliederungstitel vor Artikel 44**4. Kapitel: Strafbestimmungen****Art. 44**

Tätigkeit ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungs-, anerkennungs-, zulassungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit ausübt.

4. Titel: Strafbestimmungen**Art. 44** *Sachüberschrift und Abs. 1*

Tätigkeit ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung, Registrierung oder Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung, Registrierung oder Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 Absatz 1 des Geld-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

wäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹⁰⁰ eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungs-, aner kennungs-, zulassungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit oder eine Tätigkeit, die den Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation voraussetzt, ausübt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...

Art. 45 Erteilen falscher Auskünfte

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich der FINMA, einer Prüfgesellschaft, einer Selbstregulierungsorganisation, einer Beauftragten oder einem Beauftragten falsche Auskünfte erteilt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...

Art. 47 Prüfung der Jahresrechnung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. die nach den Finanzmarktgesetzen vorgeschriebene Jahresrechnung nicht durch eine zugelassene Prüfgesellschaft prüfen oder eine von der FINMA angeordnete Prüfung nicht vornehmen lässt;

b. die Pflichten, die ihm oder ihr gegenüber der Prüfgesellschaft oder gegenüber der oder dem Beauftragten obliegen, nicht erfüllt.

100 SR 955.0

Art. 45

¹ ...

... wer vorsätzlich der FINMA, einer Prüfgesellschaft, einer Aufsichtsorganisation, einer Selbstregulierungsorganisation, ...

Art. 47

¹ ...

a. ...

...
oder eine von der FINMA oder einer Aufsichtsorganisation angeordnete Prüfung nicht vornehmen lässt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...

Art. 48

Missachten von Verfügungen der FINMA

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer einer von der FINMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leistet.

Art. 48 Sachüberschrift

Missachten von Verfügungen

Gliederungstitel vor Artikel 53

5. Kapitel: Verfahren und Rechtsschutz**5. Titel: Verfahren und Rechtsschutz****Art. 54** Rechtsschutz**Art. 54** Rechtsschutz**Art. 54**

¹ Die Anfechtung von Verfügungen der FINMA richtet sich nach den Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

¹ Die Anfechtung von Verfügungen der FINMA und der Aufsichtsorganisation richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

Gemäss geltendem Recht

² Die FINMA ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

² Sind Verfügungen der Aufsichtsorganisation vor Bundesverwaltungsgericht oder Bundesgericht zu beurteilen, so lädt das zuständige Gericht die FINMA zur Stellungnahme ein und stellt ihr die Entscheide zu.

³ Die verfügende Behörde ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

Gliederungstitel vor Art. 55

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****6. Kapitel: Schlussbestimmungen****6. Titel: Schlussbestimmungen****1. Abschnitt: Vollzug****1. Kapitel: Vollzug****Art. 55** Ausführungsbestimmungen**Art. 55**

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Dabei berücksichtigt er die Regulierungsgrundsätze nach Artikel 7 Absatz 2 und richtet seine Regulierung grundsätzlich auf die Mehrheit der jeweiligen Beaufsichtigten aus. Vorbehalten bleiben höhere Anforderungen insbesondere bei Risiken für die Stabilität des Finanzsystems.

² Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und zu den Finanzmarktgesetzen zu erlassen.

² Der Bundesrat kann ...

Gliederungstitel vor Art. 57

2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts**2. Kapitel: Änderung anderer Erlasse**

Gliederungstitel vor Art. 58

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen**3. Kapitel: Übergangsbestimmungen****Art. 58** Übergang von Rechten und Pflichten**Art. 58**

Aufgehoben

Art. 58 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**Art. 58**

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die FINMA eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Auf diesen Zeitpunkt tritt sie an die Stelle der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen

Die FINMA entscheidet innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über Bewilligungsgesuche nach Artikel 43c Absatz 1, die innert sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihr eingegangen sind.

Bewilligungsgesuche nach Artikel 43c Absatz 1 sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen. Die FINMA entscheidet innert sechs Monaten nach Eingang eines Bewilligungsgesuchs.

Geltendes Recht

und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.

² Der Bundesrat bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf die FINMA übergehen, legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz. Er trifft alle weiteren für den Übergang notwendigen Vorkehrungen und erlässt entsprechende Bestimmungen.

³ Die FINMA übernimmt alle Verfahren der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten**Art. 4** Verwahrungsstellen

¹ Eine Verwahrungsstelle im Sinne dieses Gesetzes führt auf den Namen von Personen oder Personengesamtheiten Effektenkonten.

² Als Verwahrungsstellen gelten:

- a. Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934;
- b. Effektenhändler gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995;
- c. Fondsleitungen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006, sofern sie Anteilskonten führen;

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat***Gliederungstitel vor Art. 61***4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten****18. Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008¹⁰¹***Art. 4 Abs. 2 Bst. b und c und Abs. 3*

² Als Verwahrungsstellen gelten:

- b. Wertpapierhäuser nach dem Finanzinstitutsgesetz vom ...¹⁰²;
- c. Fondsleitungen nach dem Finanzinstitutsgesetz, sofern sie Anteilskonten führen;

¹⁰¹ SR 957.1

¹⁰² SR ...; BBl 2015 9139

Geltendes Recht

d. Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 61 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015;
 e. die Schweizerische Nationalbank gemäss Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003; und
 f. die Schweizerische Post gemäss Postorganisationsgesetz vom 30. April 1997.

³ Als Verwahrungsstelle gelten auch ausländische Banken, Effektenhändler, zentrale Verwahrungsstellen und andere Finanzintermediäre⁸, sofern sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Effektenkonten führen.

Art. 9 Gewähr

¹ Die Finanzmarktinfrastruktur und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Finanzmarktinfrastruktur betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

² Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Finanzmarktinfrastruktur betrauten Personen müssen zudem einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

Bundesrat

³ Als Verwahrungsstelle gelten auch ausländische Banken, ausländische Wertpapierhäuser und andere ausländische Finanzinstitute sowie ausländische zentrale Verwahrungsstellen, sofern sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Effektenkonten führen.

19. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015¹⁰³

*Ersatz eines Ausdrucks
 Im ganzen Erlass wird «Effektenhändler» ersetzt durch «Wertpapierhaus», mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.*

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Finanzmarktinfrastruktur und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Finanzmarktinfrastruktur betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Die an einer Finanzmarktinfrastruktur qualifiziert Beteiligten müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

⁴ Als an einer Finanzmarktinfrastruktur qualifiziert beteiligt gilt, wer an ihr direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt ist oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann.

⁵ Jede Person hat der FINMA Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 4 an einer nach schweizerischem Recht organisierten Finanzmarktinfrastruktur erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung so vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht, über- oder unterschritten werden.

⁶ Die Finanzmarktinfrastruktur meldet der FINMA die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen, sobald sie davon Kenntnis hat. Sie hat der FINMA mindestens einmal jährlich eine Aufstellung der an ihr qualifiziert Beteiligten einzureichen.

Art. 34 Zulassung von Teilnehmern**Art. 34 Abs. 2 Bst. a**

¹ Der Handelsplatz erlässt ein Reglement über die Zulassung, die Pflichten und den Ausschluss von Teilnehmern und beachtet dabei insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Geltendes Recht

² Als Teilnehmer einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems können zugelassen werden:

- a. Effekthändler nach Artikel 2 Buchstabe d des Börsengesetzes vom 24. März 1995;
- b. weitere von der FINMA nach Artikel 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) Beaufichtigte, sofern der Handelsplatz sicherstellt, dass sie gleichwertige technische und operative Voraussetzungen erfüllen wie Effekthändler;
- c. von der FINMA nach Artikel 40 bewilligte ausländische Teilnehmer;
- d. die SNB.

Art. 93 Geltungsbereich

¹ Dieses Kapitel gilt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen für Finanzielle und Nichtfinanzielle Gegenparteien, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

- ² Als Finanzielle Gegenparteien gelten:
- a. Banken nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
 - b. Effekthändler nach Artikel 2 Buchstabe d des Börsengesetzes vom 24. März 1995;
 - c. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004;
 - d. Konzernobergesellschaften einer Finanz- oder Versicherungsgruppe oder eines Finanz- oder Versicherungskonglomerats;
 - e. Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach

Bundesrat

² Als Teilnehmer einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems können zugelassen werden:

- a. Wertpapierhäuser nach Artikel 37 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...¹⁰⁴;

Art. 93 Abs. 2 Bst. b und e

² Als Finanzielle Gegenparteien gelten:

- b. Wertpapierhäuser nach Artikel 37 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...¹⁰⁵;

e. Verwalter von Kollektivvermögen und

¹⁰⁴ SR ...; BBI 2015 9139

¹⁰⁵ SR ...; BBI 2015 9139

Ständerat**Nationalrat**

Geltendes Recht

Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a und f des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006;
 f. kollektive Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006;
 g. Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen nach Artikel 48–53k des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

³ Als Nichtfinanzielle Gegenparteien gelten Unternehmen, die nicht Finanzielle Gegenparteien sind.

⁴ Folgende Einrichtungen unterstehen nur der Meldepflicht gemäss Artikel 104:
 a. multilaterale Entwicklungsbanken;
 b. Organisationen einschliesslich Sozialversicherungseinrichtungen, die sich im Besitz von Bund, Kantonen oder Gemeinden befinden oder für die eine Haftung des Bundes, des jeweiligen Kantons oder der jeweiligen Gemeinde besteht und soweit es sich nicht um eine Finanzielle Gegenpartei handelt.

⁵ Der Bundesrat kann Schweizer Niederlassungen von ausländischen Finanzmarktteilnehmern den Bestimmungen dieses Kapitels unterstellen, wenn sie keiner gleichwertigen Regulierung unterstehen.

Art. 107 Pflichten

¹ Für OTC-Derivatgeschäfte, die nicht über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechnet werden müssen, sind die Pflichten dieses Abschnitts einzuhalten.

Bundesrat

Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des Finanzinstituts-gesetzes;

Ständerat**Nationalrat****Art. 107 Abs. 2 Bst. b**

Geltendes Recht

- ² Diese Pflichten gelten nicht bei:
- a. Derivatgeschäften mit Gegenparteien nach den Artikeln 93 Absatz 4 und 94 Absatz 1;
 - b. Währungsswaps und -termingeschäften;
 - c. freiwillig über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechneten Derivatgeschäften.

³ Der Bundesrat kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit und unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards weitere vollumfängliche oder teilweise Ausnahmen vorsehen.

Art. 147 Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm oder ihr in seiner oder ihrer Eigenschaft als Organ, Angestellte oder Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter oder Liquidatorin oder Liquidator einer Finanzmarktinfrastuktur anvertraut worden ist oder das sie oder er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht;
- c. ein ihr oder ihm unter Verletzung von Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c einen

Bundesrat

² Diese Pflichten gelten nicht bei:

- b. Währungsswaps und -termingeschäften, soweit sie Zug um Zug (*payment versus payment*) abgewickelt werden;

Art. 147 Abs. 3**Ständerat****Nationalrat**

Geltendes Recht

Vermögensvorteil verschafft.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Art. 14 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

¹ Folgende Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten:

- a. die für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle sowie die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- b. für ausländische Versicherungsunternehmen die oder der Generalbevollmächtigte.

² Der Bundesrat legt fest, welche beruflichen Fähigkeiten die Personen nach Absatz 1 haben müssen.

³ Bei Ausgliederung wesentlicher Funk-

Bundesrat

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

20. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁰⁶

Art. 14 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Versicherungsunternehmen und folgende Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten:

- a. die für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle sowie die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- b. für ausländische Versicherungsunternehmen die oder der Generalbevollmächtigte.

^{1bis} Die Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b müssen zudem einen guten Ruf geniessen.

Ständerat**Nationalrat**

20. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

tionen des Versicherungsunternehmens auf andere Personen gilt Absatz 1 sinngemäss.

Art. 51 Sichernde Massnahmen*Art. 51 Abs. 2 Bst. g**Art. 51*

¹ Kommt ein Versicherungsunternehmen beziehungsweise ein Vermittler oder eine Vermittlerin den Vorschriften dieses Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der FINMA nicht nach oder erscheinen die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet, so trifft die FINMA die sichernden Massnahmen, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen.

² Sie kann insbesondere:

- a. die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens untersagen;
- b. die Hinterlegung oder die Sperre der Vermögenswerte anordnen;
- c. den Organen eines Versicherungsunternehmens zustehende Befugnisse ganz oder teilweise auf eine Drittperson übertragen;
- d. den Versicherungsbestand und das zugehörige gebundene Vermögen auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit dessen Zustimmung übertragen;
- e. die Verwertung des gebundenen Vermögens anordnen;
- f. die Abberufung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle oder Geschäftsführung betrauten Personen oder des oder der Generalbevollmächtigten sowie des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin verlangen und ihnen die Ausübung jeder weiteren Versicherungstätigkeit für höchstens fünf Jahre untersagen;

² ...

² ...

Geltendes Recht

g. einen Vermittler oder eine Vermittlerin aus dem Register nach Artikel 42 streichen;
 h. Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens dem gebundenen Vermögen bis zur Höhe des Sollbetrags nach Artikel 18 zuordnen;
 i. bei Vorliegen einer Insolvenzgefahr die Stundung und den Fälligkeitsaufschub anordnen.

³ Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.

Art. 54c Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

² Nach der Verteilung legen die Konkursliquidatoren der FINMA einen Schlussbericht vor.

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Bundesrat

g. *Aufgehoben*

Art. 54c Abs. 1 und 2

¹ Sind sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt, so erstellen die Konkursliquidatoren die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreiten diese der FINMA zur Genehmigung. Prozesse aus Abtretung von Rechtsansprüchen nach Artikel 260 SchKG¹⁰⁷ bleiben unberücksichtigt.

² Die Genehmigungsverfügung wird mit der Verteilungsliste und der Schlussrechnung während 30 Tagen zur Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA publiziert und jedem Gläubiger unter Mitteilung seines Anteils sowie den Eignern vorgängig angezeigt.

¹⁰⁷ SR 281.1

Ständerat**Nationalrat**

g. *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 54e** Beschwerde

¹ Im Konkursverfahren können die Gläubiger und Eigner einer Versicherung oder einer wesentlichen Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft lediglich gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ist ausgeschlossen.

² Beschwerden im Konkursverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

Art. 67 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungsgruppe verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement der Versicherungsgruppe gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Art. 72 Versicherungskonglomerat

Zwei oder mehrere Unternehmen bilden ein Versicherungskonglomerat, wenn:
a. mindestens eines ein Versicherungsun-

Art. 54e Beschwerde

¹ Im Konkursverfahren können die Gläubiger und Eigner einer Versicherung oder einer wesentlichen Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft lediglich gegen Verwertungshandlungen sowie gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 SchKG¹⁰⁸ ist ausgeschlossen.

² Die Frist für eine Beschwerde gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung beginnt am Tag nach deren Auflegung zur Einsicht.

³ Beschwerden im Konkursverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

Art. 67 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für die Versicherungsgruppe und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungsgruppe verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement der Versicherungsgruppe gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Art. 72 Bst. b

Zwei oder mehrere Unternehmen bilden ein Versicherungskonglomerat, wenn:

¹⁰⁸ SR 281.1

Geltendes Recht

ternehmen ist;

b. mindestens eines eine Bank oder ein Effektenhändler von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;

c. sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind; und

d. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

Art. 75 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung des Versicherungskonglomerats verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement des Versicherungskonglomerats gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Art. 80 Nationaler Informationsaustausch

¹ ...

² Die FINMA und die Aufsichtsbehörde nach dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014 koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten. Sie informieren sich gegenseitig, sobald sie von Vorkommnissen Kenntnis erhalten, die für die andere Aufsichtsbehörde von Bedeutung sind.

Bundesrat

b. mindestens eines eine Bank oder ein Wertpapierhaus von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;

Art. 75 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für das Versicherungskonglomerat und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung des Versicherungskonglomerats verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement des Versicherungskonglomerats gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Ständerat**Nationalrat**

Art. 80

Aufgehoben

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission für Wirtschaft
und Abgaben des Ständerates**

vom 3. November 2016

*(siehe Entwurf des Bundesrates, Entwurf
2, Anhang (Art. 69), Ziffer 15)***Beschluss des Nationalrates**

vom 13. September 2017

*Zustimmung zur Rückweisung
an den Bundesrat***Beschluss des Ständerates**

vom 14. Dezember 2016

*Rückweisung von Entwurf 3 an den Bun-
desrat mit dem Auftrag, ein ordentliches
Gesetzgebungsverfahren mit Vernehm-
lassung zu starten***3****Bundesgesetz
über das Bankeninsolvenzrecht**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 4. November 2015¹,*beschliesst:***I**Das Bundesgesetz vom 8. November
1934 über die Banken und Sparkassen
(Bankengesetz, BankG)² wird wie folgt
geändert:

¹ BBl 2015 8901² SR 952.0

Geltendes Recht**Art. 24**

¹ ...

² In den Verfahren nach dem elften und dem zwölften Abschnitt dieses Gesetzes können die Gläubiger und Eigner einer Bank, einer Konzernobergesellschaft oder einer wesentlichen Gruppengesellschaft gemäss Artikel 2^{bis} lediglich gegen die Genehmigung des Sanierungsplans und gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.

³ Beschwerden in den Verfahren nach dem elften und zwölften Abschnitt haben keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden gegen die Genehmigung des Sanierungsplans ist ausgeschlossen.

⁴ Wird die Beschwerde eines Gläubigers oder eines Eigners gegen die Genehmigung des Sanierungsplans gutgeheissen, so kann das Gericht nur eine Entschädigung zusprechen.

Ständerat**Art. 24 Sachüberschrift, Abs. 2 und 2^{bis}**

Stellung der Gläubiger und Eigner bei Insolvenzmassnahmen

² In den Verfahren nach dem 11. und dem 12. Abschnitt dieses Gesetzes können die Gläubiger und die Eigner einer Bank, einer Konzernobergesellschaft oder einer wesentlichen Gruppengesellschaft gemäss Artikel 2a lediglich gegen die Genehmigung des Sanierungsplans, gegen Verwertungshandlungen sowie gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.

^{2bis} Die Frist für eine Beschwerde gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung beginnt am Tag nach deren Auflegung zur Einsicht.

Nationalrat

Geltendes Recht**Art. 26** Schutzmassnahmen

¹ Die FINMA kann Schutzmassnahmen verfügen; namentlich kann sie:

- a. den Organen der Bank Weisungen erteilen;
- b. einen Untersuchungsbeauftragten einsetzen;
- c. den Organen die Vertretungsbefugnis entziehen oder sie abberufen;
- d. die bankengesetzliche Prüfgesellschaft oder obligationenrechtliche Revisionsstelle abberufen;
- e. die Geschäftstätigkeit der Bank einschränken;
- f. der Bank verbieten, Auszahlungen zu leisten, Zahlungen entgegenzunehmen oder Effekientransaktionen zu tätigen;
- g. die Bank schliessen;
- h. Stundung und Fälligkeitsaufschub, ausgenommen für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen, anordnen.

² Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.

³ Soweit die FINMA in Bezug auf den Zinsenlauf nichts anderes verfügt, hat eine Stundung die Wirkungen nach Artikel 297 SchKG.

Art. 28 Sanierungsverfahren

¹ Bei begründeter Aussicht auf Sanierung der Bank oder auf Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen kann die FINMA ein Sanierungsverfahren einleiten.

Ständerat*Art. 26 Abs. 2 zweiter Satz*

² ...

... Sie kann auf die Publikation der Massnahme verzichten, wenn dadurch der Zweck der angeordneten Massnahmen vereitelt würde.

Art. 28 Abs. 2

Geltendes Recht

² Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

³ Sie kann eine Person mit der Ausarbeitung eines Sanierungsplans beauftragen (Sanierungsbeauftragter).

Ständerat

² Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen und Anordnungen und regelt das Verfahren.

Art. 30b Wandlung und Forderungsreduktion

¹ Der Sanierungsplan kann die Reduktion des bisherigen und die Schaffung von neuem Eigenkapital, die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie die Reduktion von Forderungen vorsehen.

² Von der Wandlung sowie der Forderungsreduktion ausgenommen sind:

- a. privilegierte, gesicherte und verrechenbare Forderungen;
- b. Forderungen aus Verbindlichkeiten, welche die Bank während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h eingehen durfte.

³ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital oder die Reduktion von Forderungen ist nur möglich, wenn:

- a. das Gesellschaftskapital vollständig herabgesetzt wird;
- b. das Wandlungskapital nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b in Eigenkapital gewandelt und die nach Artikel 11 Absatz 2 ausgegebenen Anleihen mit Forderungsverzicht reduziert werden;

⁴ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

Nationalrat

Geltendes Recht**Ständerat****Nationalrat**

- a. nachrangige Forderungen;
- b. Forderungen, die zur Verlusttragung im Falle von Insolvenzmassnahmen ausgegeben wurden;
- c. übrige Forderungen, mit Ausnahme der Einlagen;
- d. Einlagen.

⁵ Besteht nach der Wandlung eine qualifizierte Beteiligung gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe cter, so ist der Anteil Stimmen, der 10 Prozent übersteigt, bis zur Beurteilung der qualifizierten Beteiligung durch die FINMA suspendiert.

Art. 31 Genehmigung des Sanierungsplans

Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:

- a. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven der Bank beruht;
- b. die Gläubiger voraussichtlich besser stellt als die sofortige Eröffnung des Bankenkurses;
- c. den Vorrang der Interessen der Gläubiger vor denjenigen der Eigner und die Rangfolge der Gläubiger berücksichtigt;
- d. die rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit unter Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen angemessen berücksichtigt.

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:

- a. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven und Passiven der Bank beruht;
- b. die Gläubiger voraussichtlich nicht schlechter stellt als die sofortige Eröffnung des Bankenkurses;

² Die Zustimmung der Generalversammlung der Bank ist nicht notwendig.

³ Kann eine Insolvenz der Bank nicht auf andere Weise beseitigt werden, so kann der Sanierungsplan unter Wahrung der Rechte der Gläubiger nach Absatz 1 die Reduktion des bisherigen und die Schaffung von neuem Eigenkapital, die

³ Der Sanierungsplan systemrelevanter Banken kann genehmigt werden, auch wenn er die Gläubiger schlechter stellt, sofern diese auf andere Weise angemessen entschädigt werden.

Geltendes Recht

Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie die Reduktion von Forderungen vorsehen.

⁴ Die FINMA macht die Grundzüge des Sanierungsplans öffentlich bekannt.

Art. 31b Wertausgleich

¹ Werden Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse nur teilweise auf einen anderen Rechtsträger oder eine Übergangsbank übertragen, so ordnet die FINMA deren unabhängige Bewertung an.

² Die FINMA regelt den Ausgleich unter den betroffenen Rechtsträgern und ergänzt den Sanierungsplan in einem Nachtrag.

Art. 32 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Sobald die FINMA den Sanierungsplan genehmigt hat, ist die Bank zur Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285–292 SchKG befugt.

² Schliesst der Sanierungsplan für die Bank die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 aus, so ist dazu jeder Gläubiger in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in seine Rechte eingreift.

^{2bis} Die Anfechtung nach den Artikeln 285–292 SchKG ist ausgeschlossen gegen Rechtshandlungen in Ausführung eines von der FINMA genehmigten Sanierungsplans.

³ Für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288 SchKG ist der

Ständerat**Art. 31b** Wertausgleich

Werden Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse nur teilweise auf einen anderen Rechtsträger oder eine Übergangsbank übertragen, so regelt die FINMA den Ausgleich unter den betroffenen Rechtsträgern.

Art. 32 Abs. 3, 3^{bis} und 4

³ Massgebend für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288

Nationalrat

Geltendes Recht

Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans massgebend. Hat die FINMA vorher eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung.

^{3bis} Das Anfechtungsrecht verwirkt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans.

⁴ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Art. 34 Wirkungen und Ablauf

¹ Die Anordnung der Konkursliquidation hat die Wirkungen einer Konkurseröffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG.

² Die Konkursliquidation ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen.

³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

Art. 37e Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

Ständerat

SchKG⁴ ist anstelle der Konkurseröffnung der Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans. Hat die FINMA vorher eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung.

^{3bis} Das Anfechtungsrecht verjährt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans.

⁴ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 gelten die Absätze 1–2bis sinngemäss.

Art. 34 Wirkungen und Ablauf

¹ Die Anordnung der Konkursliquidation hat die Wirkungen einer Konkurseröffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG⁵.

² Die Konkursliquidation ist nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen. Vorbehalten werden die nachfolgenden Bestimmungen sowie abweichende Verfügungen und Verfahrensregeln der FINMA.

Art. 37e Abs. 1 und 2

¹ Sind sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt, so erstellen die Konkursliquidatoren

⁴ SR 281.1

⁵ SR 281.1

Nationalrat

Geltendes Recht

² Nach der Verteilung legen die Konkursliquidatoren der FINMA einen Schlussbericht vor.

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Ständerat

die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreiten diese der FINMA zur Genehmigung. Prozesse aus Abtretung von Rechtsansprüchen nach Artikel 260 SchKG⁶ bleiben unberücksichtigt.

² Die Genehmigungsverfügung wird mit der Verteilungsliste und der Schlussrechnung während 30 Tagen zur Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA publiziert und jedem Gläubiger unter Mitteilung seines Anteils sowie den Eignern vorgängig angezeigt.

Art. 57 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Werden systemrelevante Funktionen einer Bank in Umsetzung von deren Notfallplanung auf einen anderen Rechtsträger übertragen, so kann die FINMA im Sanierungsplan, sofern andernfalls die Weiterführung systemrelevanter Funktionen gefährdet wäre, zulasten von im Rahmen der Übertragung entstandenen Solidarforderungen gegen den anderen Rechtsträger bis zu fünf Jahre nach Erteilung dessen Bewilligung von der Reihenfolge gemäss Artikel 30b Absatz 4 abweichen.

Nationalrat

Geltendes Recht

Ständerat

Nationalrat

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission für Wirtschaft
und Abgaben des Nationalrates**

vom 15. August 2017

*(siehe Entwurf des Bundesrates,
Entwurf 2, Anhang (Art. 69), Ziffer 15)*

Beschluss des Nationalrates

vom 13. September 2017

*Entwurf 4 wird an den Bundesrat zurück-
gewiesen mit dem Auftrag, dazu eine or-
dentliche Vernehmlassung durchzuführen*

4

**Bundesgesetz
über die Genossenschaftsbanken**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 4. November 2015¹,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 8. November
1934 über die Banken und Sparkassen
(Bankengesetz, BankG)² wird wie folgt
geändert:

¹ BBl 2015 8901

² SR 952.0

Geltendes Recht**Art. 11 Grundsätze**

¹ Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten, deren Rechtsform die Schaffung von Aktien oder Partizipationskapital zulässt, können in den Statuten:

- a. den Verwaltungsrat zur Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals ermächtigen (Vorratskapital);
- b. eine Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals vorsehen, die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch die Wandlung von Pflichtwandelanleihen durchgeführt wird (Wandlungskapital).

² Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten können, ungeachtet ihrer Rechtsform, in den Ausgabebedingungen von Anleihen vorsehen, dass die Gläubiger bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses auf Forderungen verzichten (Anleihen mit Forderungsverzicht).

³ Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1 und 2 darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.

⁴ Das Kapital, das durch Ausgabe der Pflichtwandelanleihen oder der Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufgenommen wird, kann auf die erforderlichen Eigenmittel angerechnet werden, soweit dies

Nationalrat**Art. 11 Grundsätze**

^{2bis} Genossenschaftsbanken können in ihren Statuten die Aufnahme von Beteiligungskapital vorsehen.

³ Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1–^{2bis} darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.

Geltendes Recht

nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zulässig ist. Die Anrechnung setzt die Genehmigung der jeweiligen Ausgabebedingungen durch die FINMA voraus.

Art. 14**Nationalrat**

Art. 14 Beteiligungskapital von Genossenschaftsbanken

¹ Das Beteiligungskapital (Art. 11 Abs. 2^{bis}) ist in Teilsommen (Beteiligungsscheine) zu zerlegen. Die Beteiligungsscheine sind als solche zu bezeichnen. Sie werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und begründen keine Mitgliedschaft.

² Den Inhabern von Beteiligungsscheinen sind die Einberufung der Generalversammlung mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen, deren Beschlüsse sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht auf gleiche Weise bekannt zu machen wie den Genossenschaftlern.

³ Statutenänderungen und andere Generalversammlungsbeschlüsse, welche ihre Stellung verschlechtern sind nur zulässig, wenn sie auch die Stellung der Inhaber von Anteilsscheinen in gleichem Masse beeinträchtigen.

⁴ Die Inhaber von Beteiligungsscheinen sind bei der Verteilung des Bilanzgewinnes und des Liquidationsergebnisses den Mitgliedern der Genossenschaft mindestens gleichzustellen.

⁵ Sie können Beschlüsse der Generalversammlung wie ein Genossenschaftler anfechten.

Geltendes Recht**Nationalrat**

⁶ Sie können der Generalversammlung, wenn dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist, einen Antrag um Sonderprüfung stellen. Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können sie, wenn sie zusammen mindestens 10 Prozent des Beteiligungskapitals oder Beteiligungskapital im Nennwert von 2 Millionen Franken halten, innert dreier Monate das Gericht ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Für das Verfahren sind die Artikel 697a–697g Obligationenrecht (OR)³ sinngemäss anwendbar.

Art. 14a Reserve, Dividenden und Erwerb eigener Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken

¹ Die Genossenschaftsbank weist 5 Prozent des Jahresgewinns der allgemeinen Reserve zu, bis diese 20 Prozent des Eigenkapitals erreicht. Sie weist der allgemeinen Reserve unbesehen von deren Höhe zu:

- a. einen bei der Ausgabe von Beteiligungsscheinen nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielten Mehrerlös, soweit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird,
- b. die Differenz aus den Einzahlungen auf ausgefallenen Beteiligungsscheinen und einem allfälligen Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Beteiligungsscheinen,
- c. 10 Prozent der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 Prozent auf dem Beteiligungskapital als Gewinnanteil ausgerichtet werden.

² Sie verwendet die allgemeine Reserve, soweit sie die Hälfte des Eigenkapitals

³ SR 220

Geltendes Recht**Nationalrat**

nicht übersteigt, zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Fortführung der Bank zu ermöglichen, Stellenabbau zu vermeiden oder dessen Folgen zu mildern.

³ Sie richtet allfällige Dividenden auf Beteiligungsscheinen nur aus dem Bilanzgewinn und aus dafür gebildeten Reserven aus.

⁴ Die Genossenschaftsbank kann unter folgenden Voraussetzungen eigene Beteiligungsscheine erwerben:

a. Sie verfügt über einen frei verwendbaren Bilanzgewinn in der Höhe der dafür nötigen Mittel und der gesamte Nennwert der zu erwerbenden Beteiligungsscheine übersteigt nicht 10 Prozent des Beteiligungskapitals.

b. Die mit dem Erwerb von Beteiligungsscheinen verbundenen Rechte müssen ruhen.

⁵ Der Prozentsatz nach Absatz 4 Buchstabe a kann bis zur Höchstgrenze von 20 Prozent überschritten werden, sofern die eigenen Beteiligungsscheine, die über die Grenze von 10 Prozent hinaus erworben wurden, innert zweier Jahre veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden.

Art. 14b Meldepflicht und Verzeichnis bei Genossenschaftsbanken

¹ Für den Erwerb von nicht kotierten Beteiligungsscheinen gelten die Melde-, Nachweis- und Identifizierungspflichten gegenüber der Genossenschaftsbank sinngemäss wie beim Erwerb von nicht kotierten Inhaberaktien gegenüber der

Geltendes Recht**Nationalrat**

Aktiengesellschaft (Art. 697i–697k, 697m OR).

² Die Genossenschaftsbank trägt die Inhaber von Beteiligungsscheinen sowie die der Genossenschaftsbank gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen ins Genossenschaftsverzeichnis ein.

³ Für das Verzeichnis gilt neben den Bestimmungen für das Genossenschaftsverzeichnis die aktienrechtliche Bestimmung über das Verzeichnis der Inhaberaktionäre sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen, die der Gesellschaft gemeldet sind, sinngemäss (Art. 697/ OR).

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.